



JOHANNES HOCHMUTH · JOSEF M. KASPAR · ANNE KRONZUCKER

TESTAMENT UND ERBSCHAFT

NACHLASS REGELN – KONFLIKTE VERMEIDEN

Der Rechtsschutzversicherer der **ERGO**



RECHT AN IHRER SEITE

TESTAMENT UND ERBE

Es betreut Sie:

D.A.S. Service-Telefon: Tel. 0800 3746-555 (gebührenfrei)

JOHANNES HOCHMUTH · JOSEF M. KASPAR · ANNE KRONZUCKER

TESTAMENT UND ERBSCHAFT

NACHLASS REGELN – KONFLIKTE VERMEIDEN

Mai 2012

TESTAMENT UND ERBE

Herausgeber:
D.A.S.
Deutscher Automobil Schutz Allgemeine
Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Thomas-Dehler-Str. 2
81728 München
www.das.de

Layout: Jörg Ritterbecks, www.84ghz.de
Druck: Schaab & Co. GmbH, Düsseldorf

Lektorat: Caroline Kazianka, www.kazianka.de
Fotos: fotolia.de

Redaktionsschluss: Mai 2012

Copyright © 2012 by D.A.S.

Alle Inhalte dieses Ratgebers sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und der Nachdruck sind ohne Genehmigung der D.A.S. untersagt. Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Hinweis:

Der D.A.S. Ratgeber informiert über die juristischen Grundlagen und soll nicht der Beratung im Falle eines individuellen rechtlichen Anliegens dienen. Die Informationen in diesem Ratgeber sind sorgfältig recherchiert. Eine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Beiträge kann jedoch nicht übernommen werden.

Liebe Leserin, lieber Leser,

egal, wie groß das Erbe ist: Wenn's ums Geld geht, werden auch enge Familienbande auf eine harte Probe gestellt. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein dickes Aktienpaket, der antike Schreibtisch oder ein geliebter Teddybär vererbt wird.

Für eine konfliktfreie Nachlassregelung müssen neben den familiären Befindlichkeiten auch die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden – in Zeiten einer wachsenden Zahl von Patchwork-Familien, Lebenspartnerschaften und Beziehungen ohne Trauschein ein mitunter kompliziertes Unterfangen.

Nur wer sich als Erblasser frühzeitig informiert und die Verteilung seines Nachlasses in einem Testament oder Erbvertrag geschickt regelt, kann sicherstellen, dass das Vermögen in die richtigen Hände gelangt.

Auch für Erben ist es wichtig, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu kennen. Denn eine Erbschaft bedeutet nicht immer einen plötzlichen Geldsegen, sondern kann auch zahlreiche Probleme mit sich bringen. Gibt es mehrere Erben, sind sie Mitglieder einer Zwangsgemeinschaft, der sogenannten Erbengemeinschaft. Bis das Erbe aufgeteilt ist, müssen die Erben Entscheidungen gemeinsam treffen, Verbindlichkeiten begleichen und bürokratische Hürden meistern. Viel Stoff für handfesten Streit!

Die D.A.S. versteht sich als Rechtsdienstleister, der durch Information und Beratung auch einen Beitrag zur Schadenprävention leistet. Mit diesem Ratgeber Erbrecht erhalten Sie einen roten Faden durch den Erbrechtsdschungel.

Ihre D.A.S.

INHALTSVERZEICHNIS

GESETZLICHES ERBRECHT – VERERBEN OHNE TESTAMENT 8

GESETZLICHE ERBEN	11
WER ERBT, WENN KEIN TESTAMENT EXISTIERT?	
ANTEILE DER VERWANDTEN	14
IN WELCHER REIHENFOLGE SIE ERBEN	
KINDER UND KINDESKINDER	16
KINDER, ENKEL, URENKEL UND DEREN NACHKOMMEN	
ELTERN, GESCHWISTER, NEFFE UND NICHT	19
WER ERBT, WENN DER ERBLASSER KINDERLOS IST?	
EHEGATTENERBRECHT UND	
EINGETRAGENE LEBENSPARTNERSCHAFT	21
PAARE MIT TRAUSSCHEIN	
PATCHWORK-FAMILIE	26
LEBENSGEFÄHRTEN, SCHEIDUNG UND STIEFKINDER	

ANNAHME ODER AUSSCHLAGUNG – WIE GROSS IST DIE ERBSCHAFT? .. 28

NACHLASSAUFSTELLUNG	31
POSITIVE UND NEGATIVE VERMÖGENSWERTE	
ANNAHME DER ERBSCHAFT	38
WIE KOMMT DER ERBE AN DAS ERBE	
AUSSCHLAGUNG DER ERBSCHAFT	41
WER NICHT WILL, DER BRAUCHT NICHT	
HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG	44
SO BEGRENZT MAN DIE BELASTUNG	

ERBSCHEIN – NACHWEIS DES ERBRECHTS 46

BEANTRAGUNG DES ERBSCHEINS	49
ANTRAG, EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG UND UNTERLAGEN	
INHALT DES ERBSCHEINS	52
LEGITIMATION DES ERBEN	
RECHTSBEHELFE	54
EINSPRUCH GEGEN DEN ERBSCHEIN	

ERBENGEMEINSCHAFT – EINE ERBSCHAFT UND MEHRERE 56

GEMEINSAME VERWALTUNG	59
ZWANGSGEMEINSCHAFT AUF ZEIT	
LEBZEITIGE ZUWENDUNGEN	60
AUSGLEICH IN MEHREREN SCHRITTEN	
AUSEINANDERSETZUNG	65
AUFTEILUNG DES ERBES	

TESTAMENTERRICHTUNG – NACHLASS REGELN STATT REGELN LASSEN 68

TESTIERFÄHIGKEIT	71
WER KANN EIN TESTAMENT ERRICHTEN?	
FORMEN VON TESTAMENTEN	73
PRIVATSCHRIFTLICH ODER NOTARIELL	
ÄNDERUNG UND WIDERRUF	76
WENN WÜNSCHE SICH ÄNDERN	
EHEGATTENTESTAMENT	79
GEMEINSAM DEN NACHLASS REGELN	
ERBVERTRAG	84
BINDENDE VEREINBARUNG ZU LEBZEITEN	

INHALT VON TESTAMENT UND ERBVERTRAG – DER LETZTE WILLE IST GESETZ 88

ERBEINSETZUNG	91
ALLEINERBE ODER MEHRERE ERBEN	
VERMÄCHTNIS	94
ZUWENDUNG EINZELNER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	
TEILUNGSANORDNUNG/VORAUSVERMÄCHTNIS	95
ANORDNUNG FÜR DIE AUFTEILUNG DES ERBES	
AUFLAGE	97
VERPFLICHTUNG ZUM TUN ODER LASSEN	
ENTERBUNG	98
KÜRZUNG AUF PFLICHTTEILSANSPRÜCHE	
VOR- UND NACHERBSCHAFT	99
ZUERST DER EINE, DANN DER ANDERE	
TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG	104
TREUHÄNDER DES LETZTEN WILLENS	
FAMILIENRECHTLICHE ANORDNUNGEN	109
WENN ELTERN STERBEN – WER NIMMT DIE KINDER?	

PFLICHTTEIL – MANCHE GEHEN NIE LEER AUS 112

PFLICHTTEILSBERECHTIGTE	115
NICHT BEDACHT UND TROTZDEM ANSPRÜCHE	
HÖHE DES PFLICHTTEILS	116
MINDESTBETEILIGUNG AM NACHLASS	
AUSKUNFTSANSPRUCH	117
OFFENLEGUNG DES VERMÖGENS	
FRISTEN	119
VERJÄHRUNG DER ANSPRÜCHE	
PFLICHTTEIL BEI SCHENKUNGEN	119
ZUWENDUNGEN ZU LEBZEITEN	
ERBUNWÜRDIGKEIT	126
MANCHE GEHEN LEER AUS	
ERBVERZICHT UND PFLICHTTEILSVERZICHT	128
VERTRAGLICH VEREINBARTE ENTSAGUNG	

ERBSCHAFT-/SCHENKUNGSTEUER – STEUERSÄTZE, FREIGRENZEN, FREIBETRÄGE 132

FINANZAMT	135
WAS UNTERLIEGT DER STEUER?	
STEUERKLASSEN I BIS III	138
STEUERSÄTZE ZWISCHEN SIEBEN UND 50 PROZENT	
PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE	140
ENGE BANDE – HOHE FREIGRENZEN	
STEUERBEFREITE VERMÖGENSWERTE	142
WAS UNTERLIEGT NICHT DER STEUER?	
WERT DER ERBSCHAFT	143
STEUERLICHE BEWERTUNG DES NACHLASSES	
STEUERERHEBUNG	151
ANZEIGEPFLICHT UND STEUERERKLÄRUNG	
GRUNDERWERBSSTEUER	153
VERHÄLTNIS DER STEUERN UNTEREINANDER	

MIETVERHÄLTNISSE – TOD DES MIETERS	154
EINTRITT INS MIETVERHÄLTNIS	157
ÜBERNAHME DER WOHNUNG	
STELLUNG DER ERBEN	161
KÜNDIGUNG UND HAFTUNG DER ERBEN	
GLOSSAR.....	162
DIE AUTOREN	180

TESTAMENT UND ERBE





GESETZLICHES ERBRECHT

VERERBEN OHNE TESTAMENT

GESETZLICHE ERBEN 11

WER ERBT, WENN KEIN TESTAMENT EXISTIERT?

ANTEILE DER VERWANDTEN 14

IN WELCHER REIHENFOLGE SIE ERBEN

KINDER UND KINDESKINDER 16

KINDER, ENKEL, URENKEL UND DEREN NACHKOMMEN

ELTERN, GESCHWISTER, NEFFE UND NICHTER 19

WER ERBT, WENN DER ERLASSER KINDERLOS IST?

EHEGATTENERBRECHT UND EINGETRAGENE LEBENSPARTNERSCHAFT 21

PAARE MIT TRAUSCHEIN

PATCHWORK-FAMILIE 26

LEBENSGEFÄHRTEN, SCHEIDUNG UND STIEFKINDER

GESETZLICHES ERBRECHT

Derzeit haben in Deutschland annähernd zwei Drittel der volljährigen Bevölkerung keinerlei Vorkehrungen für den Fall ihres Ablebens getroffen, das heißt: eine letztwillige Verfügung wie ein Testament oder einen Erbvertrag aufgesetzt.

Doch was passiert, wenn jemand unversehens aus dem Leben gerissen wird? Wer ist dann überhaupt erbberechtigt, welche Rechte haben Ehepartner und Kinder, wer kommt in Patchwork-Familien zum Zuge?



GESETZLICHE ERBEN

Wer erbt, wenn kein Testament existiert?

Auch wenn der Erblasser vor Zeugen immer wieder mündlich bestimmt, wer nach seinem Tod die Früchte seines Lebens genießen soll: Liegen weder Testament noch Erbvertrag vor, wird nach der gesetzlichen Erbfolge verteilt. Diese ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt (§§ 1924 ff. BGB).

Die gesetzliche Erbfolge kann jedoch nur für den Normalfall eine angemessene und gerechte Regelung bieten. Bei verwickelten Familienverhältnissen, insbesondere nach Scheidungen oder bei Mehrfachehen mit Kindern sowie komplexen Vermögensverhältnissen, kann das Gesetz den Besonderheiten kaum gerecht werden.

Um in solchen Fällen abweichend von der gesetzlichen Erbfolge eine individuelle Regelung der Vermögensnachfolge zu erreichen, sollte ein Erblasser eine letztwillige Verfügung treffen, also ein Testament errichten oder einen Erbvertrag abschließen.

Hinweis: Die gesetzliche Erbfolge tritt nur ein, soweit keine letztwillige Verfügung – in einem Testament oder Erbvertrag – vorhanden ist. Eine letztwillige Verfügung geht dem Gesetz stets vor.

Wer zählt zu den gesetzlichen Erben?

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Erblasser sein Vermögen denjenigen hinterlassen will, die ihm am nächsten stehen, der Nachlass also „in der Familie“ bleiben soll.

Als gesetzliche Erben gelten deshalb

- die Verwandten,
- der Ehegatte oder der eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner.

Andere gesetzliche Erben als Verwandte oder Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner sind im Gesetz nicht vorgesehen. Lebt der Erblasser ganz ohne solche Angehörigen, beerbt ihn Vater Staat.

Verwandt ...

... sind die Blutsverwandten des Erblassers – vor allem die Kinder, Eltern und Geschwister, aber auch Neffen und Nichten, Tanten, Onkel, Cousins, Cousinen und deren Kinder. Blutsverwandte sind – genauer ausgedrückt – diejenigen Personen, die durch eheliche oder nicht-eheliche Geburt voneinander oder einem gemeinsamen Eltern- oder Vorelternteil abstammen.

Nicht verwandt ...

... sind die Angehörigen, mit denen der Erblasser keine gemeinsamen Vorfahren hat.

Diese sind in der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt (Ausnahme: adoptierte Kinder, vgl. S. 18). Der verschwägte Anhang wie Schwiegereltern, Schwiegersohn und Schwiegertochter, Stiefvater, Stiefkinder, angeheiratete Tante oder Onkel erbt also bei gesetzlicher Erbfolge nichts.

Beispiel: Verbindet den Erblasser mit der Ehefrau eines womöglich bereits verstorbenen Sohnes (Schwiegertochter) nur Abneigung – kein Problem. Sie gehört nicht zu seinen gesetzlichen Erben und erhält nichts. Erbt allerdings das minderjährige Kind des Sohnes, übernimmt sie unter Umständen die Verwaltung des Erbes.

Der Ehegatte

Der Ehegatte steht als gesetzlicher Erbe neben den Verwandten, wenn der Erblasser verheiratet ist. Die Verwandten erben nur das, was nicht kraft Gesetzes an den Ehegatten fällt.

Was der Ehepartner bekommt, richtet sich nach

- dem Güterstand, in dem die Eheleute gelebt haben,
- der Nähe der Verwandtschaft der Angehörigen (ob und welche Verwandten der Erblasser also hat).

Schon hier sei jedoch darauf hingewiesen: Verzichtet der Erblasser auf ein Testament oder einen Erbvertrag und hat er keine Kinder, kann sogar ein Neffe noch als gesetzlicher Erbe neben dem Ehegatten am Nachlass beteiligt sein.

Beispiel: Der Erblasser ist verheiratet und kinderlos. Einziger näherer Verwandter ist der Sohn seines Bruders. Ohne letztwillige Verfügung kann er neben dem Ehegatten 1/4 des Vermögens erben.

Der Lebensgefährte ist vom Gesetz als Erbe nicht vorgesehen. Möchte der Erblasser ihn als Erben einsetzen, wartet Schreibearbeit auf ihn: Er muss ein Testament oder einen Erbvertrag zu seinen Gunsten verfassen.

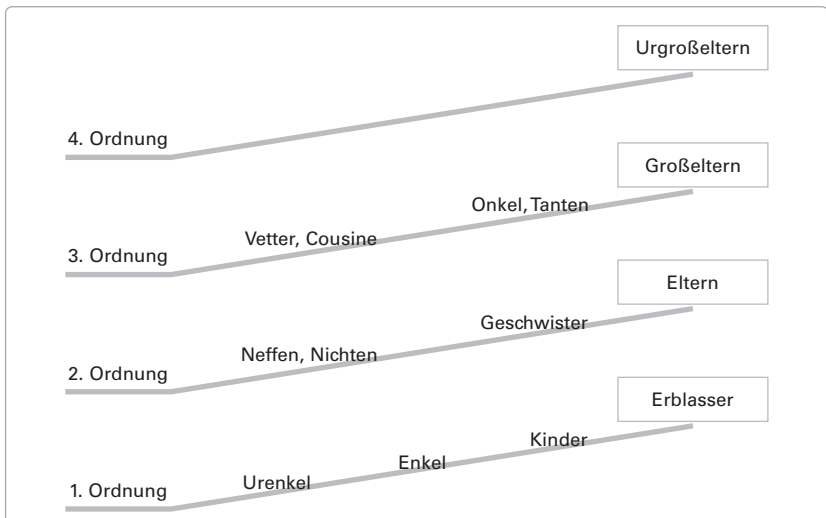
Tipp!

ANTEILE DER VERWANDTEN

In welcher Reihenfolge sie erben

Aus der Vielzahl der Verwandten sind nicht alle in gleicher Weise erbberechtigt. Im Gesetz wird eine Rangfolge für die Berufung zum Erben bestimmt. Dies geschieht nach Ordnungen (Erbklassen). Verwandte einer entfernteren Ordnung werden durch Verwandte einer näheren Ordnung von der Erbfolge ausgeschlossen (§ 1930 BGB). Das bedeutet, dass ein Verwandter nicht Erbe wird, wenn es jemanden gibt, der zur Gruppe der näheren Verwandten gehört. Vorrangige Ordnungen schließen also nachrangige aus.

Beispiel: Ist auch nur ein Enkelkind des Erblassers vorhanden, so werden die Eltern und Geschwister des Erblassers nicht Erben, denn das Enkelkind gehört der ersten Ordnung und die Eltern und Geschwister gehören der zweiten Ordnung an.



Gesetzliche verfügte Vorrechte

Kinder, Enkel, Urenkel und deren Nachkommen (Erben erster Ordnung)

Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, also seine Kinder, Enkel, Urenkel usw. (§ 1924 BGB). Nichteeliche Kinder sind ehelichen Kindern erbrechtlich gleichgestellt. Die Kinder erben das Vermögen zu gleichen Teilen. Hat der Erblasser keine Kinder mehr, erben die Enkel. Verstirbt eines der Kinder, bekommen seine Kinder dessen Erbteil (vgl. Seite 16 f).

Eltern, Geschwister und deren Kinder (Erben zweiter Ordnung)

Wenn der Erblasser keine Kinder, Enkel, Urenkel oder Ururenkel hat, also keine direkten Nachfahren hat, erben seine Eltern (§ 1925 BGB). Leben diese nicht mehr, wird er von seinen Geschwistern beerbt. Lebt nur ein Elternteil nicht mehr, fällt dessen Erbteil ebenfalls an die Geschwister bzw. anschließend an Neffen und Nichten (vgl. S. 19 f).

Großeltern und deren Abkömmlinge (Erben dritter Ordnung)

Die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also sein Onkel, Tante, Cousins und Cousinen erben, wenn kein bevorzugter Angehöriger mehr lebt. Tanten und Onkel erben wiederum nur dann, wenn mindestens einer der beiden Großelternteile verstorben ist.

Hinweis: Die Reihe derer, die im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge etwas erhalten können, erschöpft sich damit nicht. Dieses System kann gedanklich unbegrenzt fortgeführt werden (§ 1929 BGB). Bevor Vater Staat erbt, hat auch noch ein weit entfernter Verwandter des Erblassers das Vorrecht.

KINDER UND KINDESKINDER

Kinder, Enkel, Urenkel und deren Nachkommen

Der Gesetzgeber unterstellt, dass dem Erblasser (außer seinem Ehegatten, vgl. Seite 21 ff) die direkten Nachkommen, also seine Kinder, am nächsten stehen. Jedes Kind des Erblassers begründet zusammen mit seinen Abkömmlingen einen Stamm. Hat der Erblasser also drei Kinder, so bilden sie drei Stämme. Jeder Stamm erhält die gleiche Erbquote. Sie erben das Vermögen zu gleichen Teilen.

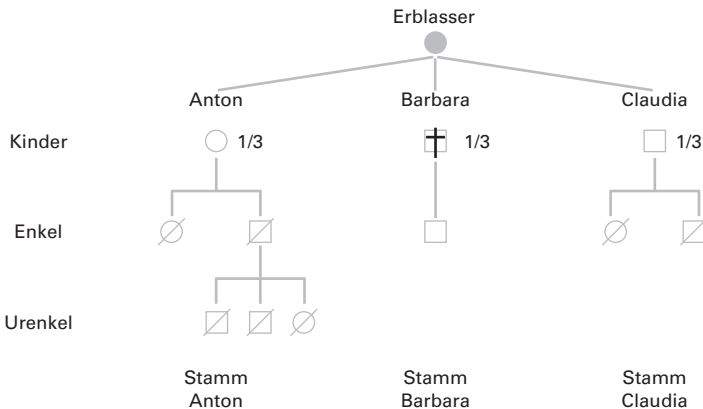
Kinder zuerst – und dann die Enkel

Die Kinder schließen als näher verwandte Abkömmlinge alle entfernter verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.



Leben also alle drei Kinder des Erblassers noch, erhalten sie je $\frac{1}{3}$ und bereits vorhandene Enkelkinder gehen leer aus. Ist jedoch ein Kind zurzeit des Erbfalls bereits verstorben, dann treten an seine Stelle kraft Eintrittsrechts dessen Kinder, also die Enkelkinder des Erblassers.

Beispiel: Der Erblasser hat drei Kinder (Anton, Barbara und Claudia), die jeweils einen Stamm bilden. Barbara ist bereits verstorben, sodass an ihrer Stelle ihr Kind als Miterbe zu $\frac{1}{3}$ eintritt. Anton und Claudia sind ebenfalls Miterben zu je $\frac{1}{3}$.



Diese Zeichen bedeuten:

- | | |
|-------------------------|----------------------------------|
| ■ weibliche Erblasserin | ◻ nicht erbende weibliche Person |
| ● männlicher Erblasser | ◊ nicht erbende männliche Person |
| □ weibliche Erbin | † verstorbene Person |
| ○ männlicher Erbe | $\frac{1}{3}$ Erbteil |

Hinweis: War ein Kind zur Zeit des Erbfalls bereits verstorben, ohne selbst Kinder zu hinterlassen, wächst sein Anteil den noch lebenden Kindern zu.

Adoptierte Kinder

Bei der gesetzlichen Erbenstellung angenommener Kinder unterscheidet man zwischen der Adoption Minderjähriger und Volljähriger.

Adoption Minderjähriger

Durch Adoption erhält ein minderjähriges Kind ebenfalls in vollem Umfang die rechtliche Stellung eines **leiblichen Kindes des Annehmenden**. Es wird ein umfassendes gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis zu dem Annehmenden selbst und dessen Verwandten hergestellt. Dem Kind steht ein Erbrecht wie einem leiblichen Kind zu. Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes **zu den bisherigen Eltern** und anderen Verwandten **erlischt**. Damit entfallen auch die Erb- und Pflichtteilsansprüche gegenüber den Blutsverwandten.



Adoption Volljähriger

Wird ein Volljähriger adoptiert, gelten Besonderheiten. Die Folgen der Annahme erstrecken sich **nicht auf die Verwandten des Annehmenden**. Ein Erbrecht wird nur zwischen dem **Annehmenden und dem Angenommenen** begründet. Die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Verwandtschaftsverhältnis des Adoptierten zu **seinen leiblichen Eltern, Geschwistern usw. bleiben bestehen**. Der volljährige Angenommene verliert daher auch nicht sein gesetzliches Erbrecht gegenüber seinen leiblichen Verwandten, sodass ein Erbrecht gegenüber vier Elternteilen bestehen kann.

ELTERN, GESCHWISTER, NEFFE UND NICHTEN

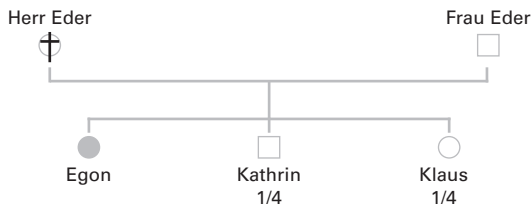
Wer erbt, wenn der Erblasser kinderlos ist?

Wenn der Erblasser keine Kinder, Enkel, Urenkel oder Ururenkel hat, also keine direkten Nachfahren, erben die Eltern. Die Eltern schließen ihre anderen Abkömmlinge, also die Geschwister des Erblassers, und deren Abkömmlinge, wie Nichten und Neffen, von der Erbfolge aus (§ 1925 Abs. 2 BGB).

Eltern vor den Geschwistern

Nur wenn die Eltern nicht mehr leben, wird der Erblasser von seinen Geschwistern beerbt. Lebt nur ein Elternteil nicht mehr, fällt dessen Erbteil ebenfalls an die Geschwister bzw. anschließend an Neffen und Nichten.

Beispiel: Der kinderlose Erblasser Egon stirbt. Sein Vater, Herr Eder, war bereits verstorben, seine Mutter, Frau Eder, lebt noch. Egon hinterlässt ferner seine Geschwister Klaus und Kathrin.



Die Mutter, Frau Eder, erbt die Hälfte des Nachlasses. Die Geschwister Klaus und Kathrin treten an die Stelle des verstorbenen Vaters, Herrn Eder, und erben den auf diese Linie entfallenden Anteil von 1/2, also je 1/4.

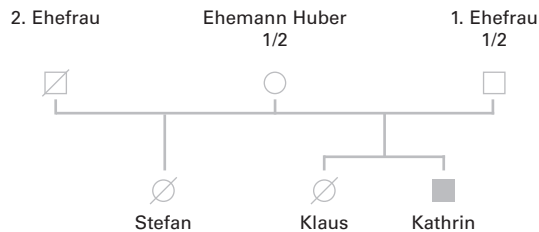
Wir wandeln diesen Fall ab: War Kathrin auch bereits verstorben und hinterlässt sie z. B. zwei Kinder, so erben diese je 1/8.

TESTAMENT UND ERBE

GESETZLICHES ERBRECHT

Halbgeschwister des Erblassers nehmen nur an der Hälfte teil, die auf den mit dem Erblasser gemeinsamen Elternteil entfallen wäre. Sie rücken also entweder in den Erbteil des Vaters oder in den Erbteil der Mutter ein. Vollbürtige Geschwister treten dagegen in die Erbteile sowohl des Vaters als auch der Mutter ein.

Beispiel: Aus der Ehe von Herrn Huber und seiner ersten Ehefrau sind die Kinder Klaus und Kathrin hervorgegangen. Die Ehe wird geschieden. Aus der zweiten Ehe des Herrn Huber stammt sein Sohn Stefan. Die Tochter Kathrin stirbt ledig und kinderlos.



Kathrins Eltern, Herr Huber und seine erste Ehefrau, erben als Verwandte der zweiten Ordnung je 1/2. Die Geschwister sind von der Erbschaft ausgeschlossen, solange die Eltern leben. Unerheblich ist, dass hier Kinder aus verschiedenen Ehen vorhanden sind.

War Herr Huber, der Vater von Kathrin, bereits vorverstorben, erhält die erste Ehefrau zuerst die Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte, die an den Vater, Herrn Huber, vererbt worden wäre, fällt an dessen noch lebende Kinder, Klaus aus erster und Stefan aus zweiter Ehe; beide erhalten je 1/4.

EHEGATTENERBRECHT UND EINGETRAGENE LEBENSPARTNERSCHAFT

Paare mit Trauschein

Wenn der Tod zwei Eheleute scheidet, bekommt der Ehegatte einen Teil des Vermögens.

Die Höhe des Erbteils hängt von bestimmten Voraussetzungen ab: zum einen vom Güterstand, der in der Ehe gegolten hat, zum anderen vom Vorhandensein direkter Verwandter des Erblassers, die ebenfalls erbberechtigt sind.

Hinweis: Fälschlicherweise sind viele verheiratete und kinderlose Paare der Ansicht, dass der überlebende Partner zwangsläufig als Alleinerbe fungiert. Tatsächlich können aber auch Verwandte wie Eltern, Geschwister oder Neffen und Nichten miterben.

Wer dies vermeiden will, muss ein Testament oder einen Erbvertrag anfertigen. Doch auch dann haben zumindest die Eltern das Recht auf einen Pflichtteil (vgl. S. 117).



GESETZLICHES ERBRECHT

Gesetzlicher Güterstand (Zugewinnngemeinschaft)

Die meisten Eheleute heiraten, ohne in einem Ehevertrag einen besonderen Güterstand wie Gütertrennung oder Gütergemeinschaft zu vereinbaren. In diesem Fall spricht man von einer Zugewinnngemeinschaft.

Tritt die gesetzliche Erbfolge ein und lebten die Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft – was also der häufigste Fall ist –, so bekommt der Ehepartner

- neben den Kindern oder deren Nachkommen **die Hälfte** (Erbteil von 1/4 und weiter 1/4 als Ausgleich des Zugewinns),

***Beispiel:** Der Erblasser ist verheiratet und hat zwei Kinder. Der Ehepartner erbt die Hälfte des Vermögens, je ein Viertel die Kinder.*

***Beispiel:** Der Erblasser ist verheiratet und hat ein Kind und zwei Enkel. Nach seinem Tod erbt der Ehegatte die Hälfte. Ist das Kind bereits verstorben oder schlägt es die Erbschaft aus, teilen sich die Enkel die zweite Hälfte der Erbschaft (je ein Viertel).*

- neben den Eltern oder deren Nachkommen **drei Viertel** (Erbteil von 1/2 und noch 1/4 als Ausgleich des Zugewinns),

***Beispiel:** Der Erblasser verstirbt kinderlos. Sind auch seine Eltern bereits tot, beerbt ihn der Ehepartner zu drei Vierteln, eine etwa noch lebende Schwester zu einem Viertel.*

- neben den Großeltern **drei Viertel**. Lediglich für den Fall, dass auch keine Großeltern mehr leben, erhält der Ehegatte den ganzen Nachlass (§ 1931 Abs. 2 BGB).

Beispiel: Der Erblasser hinterlässt seinen Ehegatten sowie nur noch eine Tante und einen Vetter (Cousin). Der Ehegatte erbt das gesamte Vermögen.

Stets ist zu beachten, dass immer nur das Vermögen vererbt wird, das der verstorbene Ehegatte hinterlassen hat. Ist er im Grundbuch als Miteigentümer zur Hälfte an einer Eigentumswohnung eingetragen, wird nur dieser Anteil vererbt. Bei gemeinsamen Konten von Eheleuten fällt nur der Anteil des Erblassers (im Zweifel die Hälfte) in den Nachlass.

Tipp!

Gütertrennung

Die Ehegatten können durch den Abschluss eines notariell beurkundeten Ehevertrages den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren. Für die Ermittlung der Erbteile bei der Gütertrennung kommt es darauf an, ob der verstorbene Ehegatte auch Abkömmlinge (Kinder, Enkel usw.) hinterlassen hat (§ 1931 Abs. 4 BGB).

Sind **Abkömmlinge vorhanden**, fallen für den Ehegatten folgende Erbteile an:

- Neben **einem Kind** des Erblassers – auch aus früherer Ehe – erhält der Ehegatte **1/2**.
- Neben **zwei Kindern** ist der Erbteil des Ehegatten **1/3**.
- Neben drei oder mehr Kindern ist der Erbteil **1/4**; die Quote von 1/4 bleibt dem Ehegatten auf jeden Fall auch bei vier oder mehr Kindern.

GESETZLICHES ERBRECHT

Hat der Erblasser **keine Kinder und Kindeskinde**r, bekommt der Ehegatte vom Nachlass:

- neben den **Eltern** des Erblassers **oder deren Nachkommen 1/2**,
- neben den **Großeltern 1/2**,
- in allen anderen Fällen **alles**.

Gütergemeinschaft

Die Ehegatten können durch einen notariell beurkundeten Ehevertrag den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbaren.

Haben die Eheleute notariell Gütergemeinschaft vereinbart, erhält nach dem Tod des Erblassers der Ehegatte

- neben den **Kindern oder deren Nachkommen ein Viertel des Nachlasses**,
- neben den **Eltern oder deren Nachkommen die Hälfte des Nachlasses**,
- neben den **Großeltern die Hälfte des Nachlasses**,
- in allen anderen Fällen den **gesamten Nachlass**.

Der „Voraus“ des Ehegatten

Hochzeitsgeschenke und Haushaltsgegenstände darf der länger lebende Ehepartner unabhängig vom Güterstand behalten. Allerdings nur, wenn er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

Dieser „Voraus“ umfasst unabhängig vom Wert die Haushaltsgegenstände (z. B. Haushaltsgeräte, Möbel), die Hochzeitsgeschenke und steht dem Ehegatten allein zu, wenn der Erblasser verstorben ist.

Eingetragene Lebenspartner

Haben sich zwei gleichgeschlechtliche Personen entschlossen, in einer Partnerschaft zusammenzuleben, erhalten sie dafür den Segen des Staates.

Lassen die Lebenspartner ihre Gemeinschaft nämlich staatlich registrieren, sind sie im gesetzlichen Erbrecht einem Ehegatten gleichgestellt.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften beenden.

Seit 1.1.2005 leben Lebenspartner zudem – wie Ehegatten – im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nichts anderes vereinbaren. Damit gelten die unter Zugewinnngemeinschaft auf S. 22 und unter „Der Voraus“ auf S. 24 beschriebenen erbrechtlichen Regeln auch für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner.



PATCHWORK-FAMILIE

Lebensgefährten, Scheidung und Stiefkinder

Das klassische Vater-Mutter-Kind-Ideal ist in Deutschland längst nicht mehr so verbreitet wie früher. Zahlreiche Erbsituationen ergeben sich in einer Patchwork-Familie. In ihr leben Kinder, die nur von einem der Partner abstammen.

Eigene Kinder und Stiefkinder

Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach der leiblichen Verwandtschaft (vgl. S. 12). Folglich zählen beispielsweise Stiefkinder, also Kinder aus einer früheren Ehe des Partners, nicht zu den gesetzlichen Erben des Erblassers. Die leiblichen Kinder des Erblassers aus einer früheren Ehe und nichteheliche Kinder erben hingegen schon.

Hinweis: Schließt der Erblasser seine leiblichen Kinder von der Erbfolge durch Testament aus, steht ihnen immer noch ein Pflichtteil in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu (vgl. S. 118).

Tipp!

Will der Erblasser, dass die Stiefkinder gleichberechtigt erben, muss er sie adoptieren oder testamentarisch zu Erben (bzw. Miterben) bestimmen.

Trennung und Scheidung

Auf das gesetzliche Erbrecht kann sich ein Ehegatte nur berufen, solange die Ehe besteht. Leben die Ehegatten getrennt, behalten sie jeweils ihr Erbrecht. Sind sie durch rechtskräftiges Scheidungsurteil geschieden, hat der geschiedene Ehegatte keinen gesetzlichen Anspruch mehr auf den Nachlass. Heiratet der Erblasser erneut, wird der neue Ehepartner gesetzlicher Erbe.

Hinweis: War beim Erbfall die Scheidung bereits vom Erblasser beantragt oder hat der Erblasser dem Scheidungsantrag des anderen Ehegatten gegenüber dem Familiengericht zugestimmt, entfällt das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ebenfalls. Weitere Voraussetzung dafür ist, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren. Die Ehe muss gescheitert sein, was in der Regel nach Ablauf des Trennungsjahres der Fall ist.

Lebensgefährten

So nahe er dem Erblasser auch steht: Der Lebensabschnittsbegleiter ist vom Gesetz als Erbe nicht vorgesehen. Er ist weder Verwandter noch Ehepartner. Deswegen stehen ihm weder ein gesetzliches Erbrecht noch bestimmte Vermögensgegenstände des Erblassers oder das sogenannte Voraus (Haushaltsgegenstände) zu. Nur wenn die Partner einer Patchwork-Familie heiraten, haben sie als Ehepartner ein gesetzliches Erbrecht.

Stirbt der Erblasser und wohnte er mit dem Lebensgefährten in einem Hausstand, kann dieser allenfalls

- von den Erben Unterhalt für 30 Tage verlangen, wenn er durch den Erblasser Unterhalt bezogen hat,
- den vom Erblasser hinterlassenen Mietvertrag übernehmen.

Andere Möglichkeiten zur Abwendung grober sozialer Härten stehen dem außerehelichen Lebensbegleiter nicht zur Verfügung.

Sollten sich die Partner für eine Lebensgemeinschaft ohne staatlichen Segen entscheiden, sollten sie besser rechtzeitig ein Testament oder einen Erbvertrag abfassen. So kann der Lebenspartner für die Zeit nach dem Tod des Erblassers abgesichert werden.

Tipp!

TESTAMENT UND ERBE





ANNAHME ODER AUSSCHLAGUNG

ERBEN – NEIN DANKE?

NACHLASSAUFSTELLUNG 31

POSITIVE UND NEGATIVE VERMÖGENSWERTE

ANNAHME DER ERBSCHAFT..... 38

WIE KOMMEN DIE ERBEN AN DAS ERBE

AUSSCHLAGUNG DER ERBSCHAFT..... 41

WER NICHT WILL, DER BRAUCHT NICHT

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG 44

BEGRENZUNG DER BELASTUNG

ANNAHME ODER AUSSCHLAGUNG

Nach dem Tod eines nahestehenden Menschen haben die Angehörigen alles andere als einen kühlen Kopf. Gerade den braucht man jedoch, wenn es um das Thema Erben geht. Denn eine Erbschaft bedeutet nicht immer einen plötzlichen Geldsegen, sondern kann auch Probleme mit sich bringen.



Mit dem Erbe geht nicht nur das Vermögen, sondern auch Schulden auf den oder die Erben über (sogenannte Gesamtrechtsnachfolge). Und für die haften die Erben in der Regel uneingeschränkt, also mit dem gesamten eigenen Vermögen. Deshalb steht es einem Erben völlig frei, die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft zu erklären. Trotzdem sollte eine Erbschaft auf keinen Fall vorschnell ausgeschlagen werden, denn es gibt Möglichkeiten, die Haftung auf das Erbe zu beschränken.

NACHLASSAUFSTELLUNG

Positive und negative Vermögenswerte

Erben haben nach dem Erbfall sechs Wochen Zeit, um sich einen Überblick über das Erbe zu verschaffen und es gegebenenfalls abzulehnen. Für die Begleichung von Verpflichtungen aus einer Nachlassverbindlichkeit gewährt der Gesetzgeber eine Schonfrist von drei Monaten nach Annahme des Erbes (Dreimonatseinrede).

Meist hängt es vom Wert des Nachlasses ab, ob ein Erbe die Erbschaft annimmt oder ausschlägt. Deswegen sollte ein Erbe eine „Nachlass-Bilanz“ erstellen. Sie ergibt sich, indem man alle zum Nachlass gehörenden Aktiva (z. B. Geldvermögen, Grundstücke, Wertpapiere, Kunstgegenstände) und Passiva (z. B. Schulden, Beerdigungskosten, Kosten für Nachlassverwaltung) zusammenstellt und saldiert (vgl. Seite 36). Die summenmäßige Bezifferung erfolgt dann meist anhand des Verkehrswerts bzw. anhand des am Markt erzielbaren Normalverkaufspreises. Stichtag für die Bewertung des Nachlasses ist der Todestag.

Manche Erblasser haben schon vorsorglich ein Vermögensverzeichnis erstellt und in einer Dokumentenmappe die wichtigsten Unterlagen zusammengestellt. So können Angehörige schnell überblicken, welche Vermögenswerte vorhanden, welche Verträge zu kündigen und welche Verpflichtungen zu begleichen sind.

Tipp!

Positive Vermögenswerte

Erben können nur das Vermögen erben, das dem Erblasser gehört hat. Doch was passiert mit Gegenständen, die Eheleute während der Ehezeit erworben haben? Und gilt derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wirklich als Eigentümer? Wie ist es mit den Bankkonten?

ANNAHME ODER AUSSCHLAGUNG

· Immobilien, auch im Ausland

Wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, gilt als solcher. Egal, wer die Immobilie bezahlt hat, nur der Eigentümer kann das Grundstück auch vererben. Ist der Erblasser lediglich Miteigentümer, kann er nur diesen Anteil vererben.

Vorsicht: Auslandsimmobilien führen oft zur Nachlassspaltung (ausländisches Erbrecht als Recht des Lageortes anwendbar).

· Guthaben auf Konten

Hat der Erblasser ein Einzelkonto, spricht für das Kreditinstitut zunächst vieles dafür, dass ihm das Guthaben auch gehört. Dieses wird nach seinem Ableben von der Bank zunächst gesperrt. Die Erben erhalten das Geld nach Vorlage eines notariellen Testaments oder eines Erbscheins.

Tipp!

Da bis zur Ausstellung eines Erbscheins Zeit vergeht und die Erben die Begräbniskosten bezahlen müssen, ist es gut, wenn eine Kontovollmacht vorliegt.

Ist der Erblasser Inhaber eines Gemeinschaftskontos, bekommen die Erben den Anteil am Guthaben, der dem Erblasser zustand. Ist dies nicht aufklärbar, bekommt bei seinem Ableben das Guthaben je zur Hälfte

- der andere Kontoinhaber (fällt nicht in den Nachlass),
- die Erben des Erblassers (fällt in den Nachlass).

Sowohl der andere Kontoinhaber als auch die Erben (nach Vorlage eines Erbscheins oder notariellen Testaments) können von dem Konto abheben. Hat eine Partei mehr als ihren Anteil des Guthabens verbraucht, kommt eine Ausgleichspflicht in Betracht.

· **Lebensversicherung**

Von einer Lebensversicherung profitieren entweder die Erben oder die im Versicherungsvertrag vom Erblasser benannten Bezugsberechtigten.

ohne benannten Bezugsberechtigten: Sind keine Bezugsberechtigten angegeben, fällt die Versicherungssumme in den Nachlass und wird unter den Erben aufgeteilt.

mit benannten Bezugsberechtigten: In diesem Fall fällt die Versicherungssumme nicht in den Nachlass, sondern sofort in das Eigentum des Bezugsberechtigten. Dieser muss nicht Erbe sein.

Der Erblasser sollte regelmäßig prüfen, ob der im Vertrag Benannte tatsächlich noch der Begünstigte sein soll. Wenn nicht: Ändern – bevor es zu spät ist! Eine Scheidung macht übrigens die Bezugsberechtigung des Ehegatten nicht gegenstandslos.

Tipp!

Sonstige Vermögenswerte

- Wertpapiere
- Unternehmensbeteiligungen
(beachten Sie Besonderheiten im Gesellschaftsvertrag)
- Kunstgegenstände, Fahrzeuge, Schmuck, Möbel und andere Gegenstände
- Rechte an fremden Grundstücken wie Grundschulden und Hypotheken
- ausstehende Forderungen gegen Dritte wie Rückgabeansprüche bei geliehenen Gegenständen oder von Ihnen gewährte Darlehen
- Bargeld

ANNAHME ODER AUSSCHLAGUNG

Nicht vererbbar

Nicht in den Nachlass fallen dagegen

- persönliche Renten
- persönliche Unterhaltsansprüche
- Ehrenämter
- Mitgliedschaften in Vereinen und sonstige höchstpersönliche Rechte
- Vermögen, das der Erblasser als Vorerbe selbst geerbt hat, wenn ein Nacherbe bestimmt ist
- persönliche Dienstbarkeiten (z. B. Wohnrecht)

· **Gegenstände in der Ehewohnung**

Anteile am ehelichen Gemeinschaftsgut (z. B. Wohnungseinrichtung, Haushaltsgegenstände) können nicht so einfach vererbt werden. Was der Erblasser im Verlauf seiner Ehe im Haushalt und in der Wohnung mit seinem Ehepartner gemeinsam benutzt hat, bleibt in der Regel bei dem Ableben Eigentum des Ehegatten und ist nicht vererbbar (sog. „Voraus“ S. 24).

Abzug von Nachlassverbindlichkeiten

Nachdem die aktiven Posten des Nachlasses festgestellt sind, müssen die negativen Vermögenswerte angeschaut werden.

· **Schulden des Erblassers**

Geerbte Werte nützen nichts, wenn Gläubiger danach Schlange stehen. Ein Erbe haftet für die Schulden, die ein Erblasser hinterlassen hat. Sie erlöschen mit seinem Tod nicht. Der Erbe muss unbezahlte Rechnungen, Darlehens-, Mietzins- und Kaufpreisforderungen begleichen.

· **Erbfallsschulden**

Daneben sind die Kosten zu beachten, die erst mit dem Tod des Erblassers entstehen, wie zum Beispiel Bestattungskosten, Grabstein und Grabpflege, aber auch Ansprüche aus Vermächtnissen, Pflichtteilsansprüche gegen den Erben und Auflagen.

Die Bestattungskosten

Der Erbe ist verpflichtet, die Kosten einer standesgemäßen Bestattung des Erblassers zu tragen (§ 1968 BGB). Schlägt der Erbe jedoch die Erbschaft aus, entfällt diese Verpflichtung. Anstelle des Erben hat dann der unterhaltspflichtige Ehegatte bzw. der sonstige Unterhaltsverpflichtete die Begräbniskosten zu tragen (§ 1615 Abs. 2 BGB).

Daneben besteht eine öffentlich-rechtliche Kostentragungspflicht des Ehegatten, danach der Kinder und der weiteren Verwandten. Schlägt also ein Kind die Erbschaft aus, kann es dennoch als öffentlich-rechtlich Verpflichteter für die Bestattungskosten herangezogen werden.

Hat der Erbe die Erbschaft ausgeschlagen und ist kein unterhaltspflichtiger Ehegatte oder sonstiger Unterhaltsverpflichteter in der Lage, die Bestattungskosten zu tragen, muss der Sozialhilfeträger die erforderlichen Kosten übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen (§ 74 SGB XII).

Eine Haftungsbeschränkung sichert das eigene Vermögen und sorgt dafür, dass geerbte Schulden auch nur mit Mitteln aus dem Nachlass beglichen werden müssen.

Tipp!

TESTAMENT UND ERBE

ANNAHME ODER AUSSCHLAGUNG

Nachlassaufstellung

des/der

verstorben am

in

Bezeichnung	Wert in €
Grundstücke in	
Eigentumswohnung in	
Erwerbsgeschäft	
Kunstgegenstände, Schmuck, Gold- und Silbersachen	
Einrichtungsgegenstände	
Haus- und Küchengeräte	
besondere Werte	
– auch Pelzmantel	
Bankguthaben	
Bargeld	
Wertpapiere, Aktien	
Kraftfahrzeug(e)	
ausstehende Forderungen	
Lebensversicherungen (soweit ohne Bezugsrecht)	
Sterbegelder	
Beteiligung an einer Gesellschaft, Genossenschaft, Erbengemeinschaft	
abzüglich	
Erblasserschulden (= Verbindlichkeiten des Erblassers)	
– Krankheits- und Arztkosten	
– Steuerrückstände	
Erbfallschulden	
– Kosten der Bestattung, des Grabdenkmals, der Grabpflege	
– Vermächtnis, Auflage, geltend gemachte Pflichtteilsrechte	
– Besitznahme, Verwaltung und Verteilung des Nachlasses	
Nachlasserbenschulden (= Verbindlichkeiten, die auf das Tätigwerden der Erben zurückzuführen sind)	
Nachlass:	
abzüglich Erbschaftsteuer	
verbleibt: (Netto-)Nachlass	

Haftung für Sozialhilfe

Hatte der Erblasser Sozialhilfe erhalten, ist der Kostenersatz durch die Erben nach dem Sozialgesetzbuch XII zu beachten. Die Erben des Hilfeempfängers sind zum Ersatz der innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendeten Sozialhilfeleistungen verpflichtet. Ein Erbe haftet für Sozialhilfe nur mit dem Wert des Nachlasses, der zum Zeitpunkt des Erbfalls vorhanden ist. Haben der Hilfeempfänger und der Erbe in häuslicher Gemeinschaft gelebt, wird ein Freibetrag in Höhe von 15 340 EUR gewährt.

Im Falle der Haftung für Sozialhilfe nicht voreilig die Erbschaft ausschlagen, da die Haftung der Erben von vorneherein auf den Wert des Nachlasses beschränkbar ist und ein Freibetrag von 15 340 EUR gewährt wird, wenn der Erbe mit dem Hilfeempfänger in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

Tipp!

ANNAHME ODER AUSSCHLAGUNG

ANNAHME DER ERBSCHAFT

Wie kommen die Erben an das Erbe

Wenn der Erbe einen Überblick über das Vermögen des Erblassers hat, kann er entscheiden, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen will.

Die Annahme der Erbschaft ist nach dem Gesetz nicht an eine bestimmte Form gebunden und kann deshalb nicht nur ausdrücklich durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht, sondern auch stillschweigend durch schlüssiges Verhalten, z. B. die Inbesitznahme von Nachlassgütern, erfolgen. Auch wenn die Erben Gegenstände des Erblassers verschenken oder verkaufen, zeigen sie damit ihren Eigentumsanspruch und haben somit die Erbschaft angenommen. Dies gilt auch, wenn sie einen Erbschein für sich als Erben (vgl. Seite 47) beantragen.

Fristen einhalten

Mit dem Ablauf der Ausschlagungsfrist von **sechs Wochen** gilt die Erbschaft automatisch als angenommen.

Die Frist für die Ausschlagung beginnt in dem Augenblick, in dem der Erbe von der Erbschaft und dem Grund der Berufung zur Erbfolge Kenntnis erlangt hat; bei einem Testament oder einem Erbvertrag nicht vor der Verkündung (Eröffnung) durch das Nachlassgericht (§ 1944 BGB). Dass die Frist abgelaufen und damit das Ausschlagungsrecht des Erben weggefallen ist, hat derjenige zu beweisen, der dies behauptet.

Die Frist beträgt **sechs Monate**, wenn der Erblasser seinen letzten **Wohnsitz nur im Ausland** gehabt oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat. Für den **Nacherben** beginnt die Frist erst mit der Kenntnis von dem Eintritt des Nacherbfalls.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1944 Ausschlagungsfrist (Auszüge)

(1) Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht.

(3) Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Anfechtung der Annahme

In der Praxis ist der Fall nicht selten, dass der Erbe erst nach der Annahme Kenntnis von einer Überschuldung des Nachlasses erlangt. Der Erbe muss dann die Annahme der Erbschaft wegen Irrtums anfechten, um der Haftung für die Schulden zu entgehen.

Beispiel: Der Steuerberater Müller hinterlässt seinem Sohn Paul eine Erbschaft mit einem beträchtlichen Vermögen. Durch die Stellung eines Erbscheinantrags beim Nachlassgericht nimmt Paul die Erbschaft an. Danach meldet sich ein Mandant und macht begründet einen erheblichen Schadenersatzanspruch geltend. Paul kommt nach Überprüfung der Forderung zu dem Ergebnis, dass damit der Nachlass überschuldet ist.

Paul kann die Annahme der Erbschaft durch eine vor einem Notar öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht oder durch Niederschrift bei diesem Gericht anfechten. Örtlich

ANNAHME ODER AUSSCHLAGUNG

zuständig ist das Nachlassgericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers. Die formgerechte Anfechtungserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen beim Nachlassgericht eingeht (§ 1954 BGB). Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Erbe von dem Anfechtungsgrund, z. B. der Überschuldung, Kenntnis erlangt.

Die Anfechtung von Paul gilt als Ausschlagung der Erbschaft (§ 1957 Abs. 1 BGB). Paul wird dann so behandelt, als sei er von Anfang an nicht Erbe geworden. Er haftet daher auch nicht für die Schulden des Erblassers.



AUSSCHLAGUNG DER ERBSCHAFT

Wer nicht will, der braucht nicht

Die Erklärung der Ausschlagung kann von dem Erben persönlich gegenüber dem Nachlassgericht zur Niederschrift erfolgen (§ 1945 BGB). Örtlich zuständig ist sowohl das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz zur Zeit des Erbfalls hatte, als auch das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Ausschlagende seinen Wohnsitz hat (§§ 343, 344 Abs. 7 FamFG). Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Sie kann durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung, also in der Regel durch einen Notar, vorgenommen werden (§ 1945 BGB).

Ist ein minderjähriges Kind als Erbe berufen, bedürfen dessen Eltern, die als gesetzliche Vertreter die Ausschlagung erklären, der Genehmigung des Familiengerichts (§ 1643 Abs. 2 S. 1 BGB). Nicht selten ist ein minderjähriges Kind erst als Erbe berufen, nachdem ein Elternteil die Erbschaft ausgeschlagen hat. In diesem Fall muss grundsätzlich nicht die Genehmigung des Familiengerichts eingeholt werden (§ 1643 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BGB). Dagegen ist die Annahme der Erbschaft genehmigungsfrei.

Hinweis: Die Ausschlagung kommt vor allem in Betracht, wenn der Nachlass überschuldet ist. Dadurch wird erreicht, dass der Anfall der Erbschaft als nicht erfolgt gilt. Sie fällt rückwirkend zum Zeitpunkt des Todes an den nächstberufenen Erben (§ 1953 Abs. 2 BGB).

ANNAHME ODER AUSSCHLAGUNG

Zu vermeiden ist eine voreilige Ausschlagung, obwohl noch nicht sicher feststeht, dass die Erbschaft überschuldet ist. Vielmehr sollte man sich auf die Möglichkeit verlassen, die Versäumung der Ausschlagungsfrist, also die Annahme der Erbschaft, anzufechten, wenn sich nachträglich die Überschuldung des Nachlasses herausstellt.

Aber auch eine Überschuldung des Erben selbst kann Anlass für eine Ausschlagung sein.

Beispiel: Der Unternehmer Herr König hinterlässt seinem Sohn Dieter testamentarisch eine Erbschaft, die ein wertvolles unbelastetes Grundstück enthält. Dieter selbst ist jedoch hoffnungslos überschuldet und hat bereits eine eidesstattliche Versicherung bei Gericht abgeben müssen. Er möchte die Erbschaft nicht der Zwangsvollstreckung seiner Gläubiger aussetzen, sondern seiner Tochter Beate erhalten.

Dieter kann dieses Ziel erreichen, indem er die Erbschaft frist- und formgerecht ausschlägt. Seine Tochter Beate erhält dann die Erbschaft mit dem Grundstück ungeschmälert. Sie tritt an die Stelle ihres Vaters Dieter. Dadurch erlangen die Gläubiger keinen Zugriff auf die Erbschaft. Der vorläufig erfolgte Anfall der Erbschaft an Dieter wird durch die Ausschlagung rückgängig gemacht (§ 1953 Abs. 1 BGB).

Hinweis: Die Erbausschlagung kann als Instrument zur nachträglichen Gestaltung einer verunglückten Erbfolge eingesetzt werden.



Auch die Ausschlagung der Erbschaft kann von dem Erben angefochten werden, wenn er irrigerweise eine Überschuldung angenommen hatte. Die wirksame Anfechtung der Ausschlagung gilt dann als Annahme der Erbschaft. Für Form und Frist bei der Anfechtung der Ausschlagung gelten die gleichen Regeln wie bei der Anfechtung der Annahme.

Gerichtliche Maßnahmen bei noch unbekannten Erben

Ist noch ungewiss, wer Erbe ist, und besteht ein Bedürfnis für eine gerichtliche Fürsorge, so hat das Nachlassgericht einen Nachlasspfleger zu bestellen (§ 1960 BGB). Der Nachlasspfleger hat das Recht, den Nachlass in Besitz zu nehmen. Ist eine Nachlasspflegschaft angeordnet, kann ein Anspruch gegen die noch unbekannten Erben über den Nachlasspfleger gerichtlich geltend gemacht werden. Will also ein Gläubiger eine Nachlassverbindlichkeit geltend machen, bevor der Erbe die Annahme erklärt hat, muss er die Anordnung der Nachlasspflegschaft beim zuständigen Nachlassgericht erwirken.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Begrenzung der Belastung

Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten grundsätzlich nicht nur mit dem Nachlass, sondern auch mit seinem eigenen Vermögen. Er hat jedoch die Möglichkeit, die Haftung auf den Nachlass zu beschränken.

Das Aufgebotsverfahren

Mit einem Aufgebotsverfahren wird zunächst geklärt, welche Schulden noch bestehen. Der Erbe hat die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft bei dem Nachlassgericht den Antrag zu stellen, ein Aufgebot zu erlassen. Dies enthält die Aufforderung an Gläubiger, ihre Forderung innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist erlässt das Gericht ein Ausschlussurteil, wonach die Gläubiger, die sich nicht gemeldet haben, zurückgesetzt werden. Der Erbe haftet gegenüber diesen Gläubigern nicht mehr mit seinem eigenen Vermögen. Die Haftung wird auf den Nachlass beschränkt.

Forderungen fünf Jahre nach Erbfall

Wenn ein Gläubiger seine Forderung fünf Jahre nach dem Erbfall geltend macht, beschränkt sich die Haftung des Erben gegenüber diesem Gläubiger auf den verbliebenen Restnachlass (§ 1974 BGB).

Nachlassverwaltung

Mit der Nachlassverwaltung wird das Vermögen des Erben von dem Nachlass getrennt. Die Nachlassverwaltung erfolgt durch Anordnung des Gerichts auf Antrag des Erben oder eines Nachlassgläubigers. Der von dem Nachlassgericht eingesetzte Nachlassverwalter übernimmt die Verwaltung und gerichtliche Vertretung des Nachlasses. Die Nachlassverwaltung ist sinnvoll, wenn der Nachlass mit Schulden belastet, aber nicht überschuldet ist.

Nachlassinsolvenzverfahren

Stellt der Erbe fest, dass die Schulden höher als der vorhandene Nachlass sind, und hat er die Erbschaft nicht ausgeschlagen, muss er unverzüglich den Antrag beim Amtsgericht (Insolvenzgericht) auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens stellen. Das Nachlassinsolvenzverfahren führt zur Beschränkung der Haftung auf den Nachlass und dient der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger. Sollte ein Erbe die Frist für die Ausschlagung der Erbschaft versäumt haben, besteht über das Nachlassinsolvenzverfahren die Möglichkeit, die Haftung auf den Nachlass zu beschränken.

Ist keine die Kosten des Insolvenzverfahrens deckende Masse vorhanden, wird die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt. Mit diesem Beschluss kann der Erbe die Dürftigkeit des Nachlasses beweisen und im Ergebnis die Haftung mit seinem Privatvermögen verhindern.

Dürftigkeitseinrede

Reicht der Nachlass nicht aus, die Kosten einer Nachlassverwaltung oder eines Nachlassinsolvenzverfahrens zu decken, kann der Erbe die Einrede der Dürftigkeit oder der Unzulänglichkeit des Nachlasses erheben (§ 1990 BGB).



TESTAMENT UND ERBE





ERBSCHEIN

NACHWEIS DES ERBRECHTS

BEANTRAGUNG DES ERBSCHEINS 49

ANTRAG, EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG UND
UNTERLAGEN

INHALT DES ERBSCHEINS 52

LEGITIMATION DES ERBEN

RECHTSBEHELFE 54

EINSPRUCH GEGEN DEN ERBSCHEIN

ERBSCHHEIN

Wer geerbt hat, muss einen Nachweis für das Erbrecht erbringen, will er zum Beispiel gegenüber Banken oder dem Grundbuchamt seine Rechte ausüben.

Dafür benötigt er häufig einen Erbschein, der seine Erbenstellung dokumentiert. Das gilt vor allem, wenn Grundstücke zum Nachlass gehören und der Erbe sich im Grundbuch als Eigentümer eintragen lassen will.

Ein Erbschein ist die amtliche Bescheinigung des Nachlassgerichts darüber, dass der Antragsteller Erbe geworden ist – und, wenn er einer von mehreren Erben ist, zu welchem Anteil er Erbe geworden ist.

Hinweis: Ein Erbschein ist als Legitimation in der Regel nicht erforderlich, wenn ein notarielles Testament mit der Niederschrift über dessen Eröffnung durch das Nachlassgericht vorgelegt wird.

Bankvollmacht

Bis zur Entscheidung des Nachlassgerichts über die Erteilung des Erbscheins kann eine längere Zeit verstreichen. Oft ist es notwendig, Nachlassverbindlichkeiten des Erblassers unverzüglich zu erfüllen, z. B. Rechnungen zu begleichen.

Tipp!

Es ist daher sinnvoll, dass der Erblasser dem vorgesehenen Erben eine Bankvollmacht erteilt, die es dem Erben ermöglicht, nach seinem Tod über die Bankguthaben zu verfügen.

Hinweis: Von Banken werden offensichtliche Nachlassverbindlichkeiten, wie z. B. die Bestattungskosten, in der Regel bei Vorlage der Rechnung ohne Erbschein vom Konto des Erblassers bezahlt.

BEANTRAGUNG DES ERBSCHHEINS

Antrag, eidesstattliche Versicherung und Unterlagen

Automatisch bekommen die Erben den Erbschein nicht. Er muss bei dem Amtsgericht – Nachlassgericht – des letzten Wohnsitzes des Erblassers beantragt werden. Das Nachlassgericht darf den Erbschein nur erteilen, wenn es alle im Antrag vermerkten Tatsachen für zutreffend hält.

Hinweis: Für die Erteilung des Erbscheins fallen bei dem Nachlassgericht bei einem Nachlasswert von z. B. 500 000 EUR Kosten von 1 614 EUR an. Zur Vermeidung dieser Kosten ist im Einzelfall immer zu prüfen, ob ein Erbschein tatsächlich benötigt wird.

Wer ist Antragsteller?

Antragsberechtigte eines Erbscheins sind insbesondere der

- Alleinerbe,
- Miterbe,
- Vorerbe bis zum Eintritt des Nacherbfalls,
- Nacherbe nach Eintritt des Nacherbfalls,
- Testamentsvollstrecker,
- Nachlassverwalter,
- Nachlassinsolvenzverwalter,
- Gläubiger einer titulierten Forderung, der in den Nachlass vollstrecken will.

Nicht antragsberechtigt sind der Pflichtteilsberechtigte und der Vermächtnisnehmer.

Jeder Miterbe ist allein berechtigt, einen gemeinschaftlichen Erbschein für alle Miterben zu beantragen. In diesem sind alle Erben und ihre Erbteile (Quoten) anzugeben.

Tipp!

ERBSCH EIN

Inhalt des Antrags

Das beanspruchte Erbrecht muss in dem Antrag so genau angegeben sein, dass das Nachlassgericht den Erbschein ohne Ergänzung oder Einschränkung antragsgemäß erteilen kann.

Bei gesetzlicher Erbfolge

Hat der Erblasser weder Testament noch Erbvertrag verfasst, sollte der Antragsteller im Erbscheinsantrag vermerken (§ 2354 BGB):

- Todeszeit und Sterbeort der Erblasser (Vorlage der Sterbeurkunde),
- den letzten Wohnsitz des Erblassers und dessen Staatsangehörigkeit,
- das Verwandtschaftsverhältnis oder ob eine Ehe bestanden hat sowie gegebenenfalls den Güterstand (Vorlage des Familienstammbuchs und eventuell eines Ehevertrages),
- ob und welche Personen vorhanden sind oder waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen ist oder der Erbteil eingeschränkt ist,
- ob und welche letztwilligen Verfügungen des Erblassers vorhanden sind,
- ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht geführt wird.



Bei Testament und Erbvertrag

Hat der Erblasser testamentarisch oder durch einen Erbvertrag vorgesorgt, sollte der Antragsteller im Erbscheinsantrag mindestens aufführen,

- wann der Erblasser verstorben ist,
- auf welcher Verfügung (Testament, Erbvertrag) das Erbrecht beruht,
- ob und, wenn ja, welche weiteren Verfügungen des Erblassers vorliegen,
- ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht geführt wird.

Hinweis: Das Nachlassgericht ist jedoch verpflichtet, den Antragsteller auf Mängel bei der Antragstellung hinzuweisen.

Unterlagen

Der Antragsteller hat öffentliche Urkunden, z. B. Sterbe-, Heirats- und Geburtsurkunde, vorzulegen, ferner im Falle einer letztwilligen Verfügung noch zusätzlich das Testament oder den Erbvertrag (§ 2355 BGB).

Eidesstattliche Versicherung

Vor dem Nachlassgericht oder einem Notar muss der Antragsteller in der Regel an Eides statt versichern, dass ihm nichts bekannt ist, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht (§ 2356 BGB).

Hinweis: Da mit dem Erbscheinsantrag eine eidesstattliche Versicherung abgegeben werden muss, ist das persönliche Erscheinen vor einem Notar oder dem Nachlassgericht in den meisten Fällen erforderlich.

INHALT DES ERBSCHHEINS

Legitimation des Erben

Der Erbschein bezeichnet den Erblasser mit Vor- und Nachnamen, letztem Wohnsitz und dem Todeszeitpunkt. Er gibt die **Erbfolge** des Alleinerben oder den Erbteil des Miterben an.

Der Erbschein bezeugt lediglich das Erbrecht des Erben oder Miterben. Unzulässig sind Angaben über Pflichtteilsrechte, Vermächtnisse, Teilungsanordnungen und Auflagen, da diese rein schuldrechtlicher Natur sind.

Dagegen muss eine **Nacherbfolge** in dem Erbschein angegeben werden, desgleichen die Tatsache und der Umfang einer Befreiung des Vorerben. Der Erbschein hat ferner zu enthalten, unter welchen Voraussetzungen die Nacherbfolge eintritt und wer der Nacherbe bzw. der Ersatznacherbe ist (§ 2363 BGB).

Auch die Einsetzung eines **Testamentsvollstreckers** durch den Erblasser und eine eventuell gegenständliche Beschränkung der Testamentsvollstreckung, z. B. auf ein Grundstück oder einen Erbteil, sind in dem Erbschein anzugeben, nicht dagegen der Name des Testamentsvollstreckers.

Beispiel für einen Erbschein:

AMTSGERICHT MÜNCHEN

Geschäfts-Nr.: VI 2800/2011

München, den 14.06.2011

Erbschein

Frau Erna Blank, geb. Böhm,

geboren am 05.05.1928

gestorben am 20.01.2011

zuletzt wohnhaft: Residenzstraße 20, 80333 München

ist beerbt worden von:

(1) ihrem Ehemann Hans Blank zu 1/2 – einhalb

(2) ihrer Tochter Lisa Blank zu 1/4 – einem Viertel

(3) ihrem Sohn Joachim Blank zu 1/4 – einem Viertel

Testamentsvollstreckung am Erbteil des Hans Blank ist angeordnet.

Dr. Streng

Richter am Amtsgericht

RECHTSBEHELFE

Einspruch gegen den Erbschein

Ist der Antragsteller mit der Entscheidung des Nachlassgerichts nicht einverstanden, hat er folgende Rechtsbehelfe:

Beschwerde

Beschwerde gegen den im ersten Rechtszug ergangenen Beschluss des Amtsgerichts zum Oberlandesgericht (§ 58 FamFG).

Die Beschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat bei dem Gericht eingelegt werden, dessen Beschluss angefochten wird (§§ 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 FamFG). Die Beschwerde soll begründet werden (§ 65 Abs. 1 FamFG).

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen, durch die die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist (§ 64 Abs. 3 FamFG).

Rechtsbeschwerde

Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des OLG zum BGH, wenn das OLG sie zugelassen hat (§ 70 Abs. 1 FamFG). Das OLG erklärt die Zulassung, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Die Rechtsbeschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingelegt werden und ist zu begründen. Wird die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, gibt es keine Nichtzulassungsbeschwerde.

Ein unrichtiger Erbschein muss durch das Nachlassgericht eingezogen werden (§ 2361 BGB).



TESTAMENT UND ERBE





ERBENGEMEINSCHAFT

EINE ERBSCHAFT UND MEHRERE ERBEN

GEMEINSAME VERWALTUNG 59

ZWANGSGEMEINSCHAFT AUF ZEIT

LEBZEITIGE ZUWENDUNGEN 60

AUSGLEICH IN MEHREREN SCHRITTEN

AUSEINANDERSETZUNG..... 65

AUFTEILUNG DES ERBES

ERBENGEMEINSCHAFT

Ein Erblasser hinterlässt in der Regel nicht nur einen, sondern mehrere Erben, die zwangsweise eine Gemeinschaft bilden – die Erbengemeinschaft. Sein gesamtes Vermögen – Aktiva und Passiva – geht unmittelbar ungeteilt auf die Erbengemeinschaft über. Es wird gemeinschaftliches Sondervermögen der Miterben (§ 2032 BGB), und zwar als Gesamthandsvermögen, das von dem Eigenvermögen der einzelnen Miterben zu unterscheiden ist.

Gesamthandsvermögen bedeutet, dass z. B. drei Miterben an einem Grundstück von 1 500 qm nicht Eigentum von je 500 qm erlangen, sondern sie werden im Grundbuch als Eigentümer „in ungeteilter Erbengemeinschaft“ eingetragen. In den ersten zwei Jahren nach dem Erbfall ist die Eintragung der Erbengemeinschaft kostenlos (§ 60 Abs. 5 Kostenordnung). Ist Bestandteil des Nachlasses z. B. ein Bankguthaben von 90 000 EUR und besteht die Erbengemeinschaft aus drei Miterben, ist es einem von ihnen verwehrt, bei der Bank die Auszahlung des Betrages von 30 000 EUR an sich zu verlangen. Dafür benötigt er die Einwilligung aller anderen Miterben.

Über einen Nachlassgegenstand können die Miterben nur gemeinschaftlich verfügen (§ 2040 BGB). Jeder Miterbe kann jedoch über seinen Anteil am Gesamtnachlass, auch über einen Bruchteil davon, verfügen, z. B. seinen Anteil von 1/3 veräußern (§ 2033 BGB). Unzulässig ist hingegen die Verfügung des Miterben über seinen Anteil an einem einzelnen Nachlassgegenstand, z. B. an einem Grundstück, das zum Nachlass gehört.

GEMEINSAME VERWALTUNG

Zwangsgemeinschaft auf Zeit



Bei Entscheidungen, die die laufende Verwaltung betreffen, reicht die Stimmenmehrheit der Miterben aus. Für Maßnahmen, die den Nachlass wesentlich verändern würden, z. B. die Aufteilung eines Mietshauses in Eigentumswohnungen, ist Einstimmigkeit erforderlich. Unaufschiebbare Verwaltungsmaßnahmen, die für die Erhaltung des Nachlasses notwendig sind, kann jeder Miterbe allein treffen, z. B. die Beseitigung eines Wasserrohrbruchs in einem Haus.

Ist ein Testamentsvollstrecker eingesetzt, obliegt diesem die Verwaltung des Nachlasses.

Hinweis: Eine Erbengemeinschaft ist nicht selten eine „Streitgemeinschaft“. Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers kann eine geeignete Maßnahme sein, um Streitigkeiten unter den Miterben zu vermeiden.

LEBZEITIGEN ZUWENDUNGEN

Ausgleich in mehreren Schritten

Hat der Erblasser kein Testament errichtet, erben nach dem Gesetz seine Kinder zu gleichen Teilen. Nach dem Gesetz werden Zuwendungen des Erblassers, die schon zu Lebzeiten erfolgt sind, zwischen den Abkömmlingen ausgeglichen, wenn gesetzliche Erbfolge eingetreten ist. Eine Ausgleichung wird auch durchgeführt, wenn der Erblasser seine Kinder zu gleichen Quoten, die nicht den gesetzlichen Erbquoten entsprechen müssen, als Erben eingesetzt hat.

Eine Ausgleichung findet nur unter den Abkömmlingen des Erblassers statt, betrifft also nicht die anderen Erben.

Ausgleichspflichtige Zuwendungen sind Schenkungen des Erblassers, wenn die Ausgleichung bei der Zuwendung angeordnet worden ist. Ohne ausdrückliche Anordnung sind sogenannte Ausstattungen (§ 1624 BGB, siehe Glossar) bei der Ausgleichung zu berücksichtigen.

Beispiel: Herr Bohrer ist Alleininhaber eines gut gehenden Installationsbetriebs, den er im Wege der Betriebsnachfolge unentgeltlich an seinen Sohn Michael übergibt. Michael hatte kurz zuvor die Meisterprüfung abgelegt und führt den Betrieb nun allein weiter. Der Verkehrswert des Betriebs mit Betriebsgebäude liegt bei 600 000 EUR. Im Erbfall hinterlässt Herr Bohrer ein Einfamilienhaus im Wert von 400 000 EUR und Kapitalvermögen in Höhe von 500 000 EUR. Herr Bohrer hat kein Testament errichtet und hinterlässt neben seinem Sohn Michael noch seine Tochter Eva.

Bei der Zuwendung des Installationsbetriebs handelt es sich um eine ausgleichspflichtige Ausstattung, die Michael zur Begründung einer beruflichen Existenz erhalten hat.

Die Ausgleichung ist in folgender Weise durchzuführen:

Zu dem Nachlass

(Einfamilienhaus und Kapitalguthaben)	900 000 EUR
wird der Wert des Installationsbetriebs von	<u>600 000 EUR</u>
hinzugerechnet; dies ergibt den erhöhten	
Nachlass von	1 500 000 EUR

Die gesetzlichen Erbteile für beide Kinder sind je	750 000 EUR
Auf diesen Betrag muss sich Michael den Wert	
seiner Zuwendung von	<u>600 000 EUR</u>
anrechnen lassen.	

Bei der Auseinandersetzung erhält Michael	150 000 EUR
---	-------------

Eva erhält ungeschmälert	750 000 EUR
--------------------------	-------------

Hat ein Abkömmling durch die Zuwendung zu Lebzeiten bereits mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, so ist er aber zur Bezahlung des Mehrbetrages nicht verpflichtet (§ 2056 BGB).

Hinweis: Wollen Erblasser über die Ausgleichung eine gleichmäßige Beteiligung ihrer Kinder sicherstellen, müssen sie darauf achten, dass im Erbfall ausreichend Masse vorhanden ist, um die Ausgleichsansprüche zu erfüllen. Die Bewertung der zu Lebzeiten übertragenen Vermögensgegenstände ist im Erbfall nach vielen Jahren konfliktträchtig. Es empfiehlt sich, die Werte bei der Überlassung festzulegen.

Ausgleichung von besonderen Dienstleistungen eines Abkömmlings für den Erblasser

Kinder erbringen für ihre Eltern nicht selten besondere Dienstleistungen, z. B. arbeiten sie im Haushalt oder Geschäft ihrer Eltern mit. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, solche Leistungen im Erbfall zu berücksichtigen. Daher hat der Gesetzgeber bestimmt, dass insbesondere eine unentgeltliche Mitarbeit im Haushalt, Beruf oder Geschäft des Erblassers während längerer Zeit honoriert werden muss (§ 2057a BGB). Auch die Leistungen eines Abkömmlings, der den Erblasser während längerer Zeit gepflegt hat, sind auszugleichen.



Bei der Bemessung des Ausgleichsbetrages sind Dauer und Umfang der Leistungen des Abkömmlings zu berücksichtigen, z. B. Zeitraum und Wert der Mitarbeit im Haushalt, Beruf oder Geschäft des Erblassers sowie Dauer der Pflege. Ferner ist der Wert des Nachlasses zu beachten und die Auswirkungen der Leistungen des Abkömmlings auf das hinterlassene Vermögen hinsichtlich dessen Erhaltung und Vermehrung. Der Ausgleichsbetrag muss also nach den Umständen des Einzelfalls der Billigkeit entsprechen.

Die Ausgleichung erfolgt in folgenden Schritten:

- Ermittlung des Nachlasswertes nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten,
- davon Abzug des errechneten Ausgleichsbetrages,
- Aufteilung des Nachlasses unter alle Abkömmlinge.
- Zu dem so ermittelten Betrag erhält der ausgleichsberechtigte Abkömmling noch den errechneten Ausgleichsbetrag hinzu.

Beispiel: Die verwitwete Frau Engels hinterlässt die Kinder Anton, Barbara und Theo. Die unverheiratete Barbara hat ihre kranke Mutter vor deren Tod mehrere Jahre lang aufopferungsvoll gepflegt. Sie hat deshalb ihre Ganztätigkeit in einer Bank aufgegeben und sich auf eine Halbtätigkeit beschränkt, sodass sie ein entsprechend geringeres Gehalt bezog. Als Ausgleichsbetrag wurden 120 000 EUR errechnet. Der Nachlass umfasst nach Abzug der Verbindlichkeiten 270 000 EUR.

Die Ausgleichung erfolgt in folgender Weise:

Von dem Nachlass in Höhe von	270 000 EUR
wird der Ausgleichsbetrag von	<u>120 000 EUR</u>
abgezogen.	
Der so errechnete verminderte Nachlass von	150 000 EUR
 wird auf die drei Kinder aufgeteilt, sodass auf jedes entfällt.	 50 000 EUR
Barbara erhält zusätzlich den Ausgleichsbetrag von	<u>120 000 EUR</u>
also insgesamt	170 000 EUR

TESTAMENT UND ERBE

ERBENGEMEINSCHAFT

Die Ausgleichung von besonderen Dienstleistungen im Erbfall bereitet in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Deshalb ist dem Abkömmling, der die besonderen Dienstleistungen für den Erblasser erbringt, zu empfehlen, bereits zu Lebzeiten mit diesem vertragliche Vereinbarungen zu treffen, damit seine Leistungen auch tatsächlich honoriert werden.



AUSEINANDERSETZUNG

Aufteilung des Erbes

Jeder Miterbe kann grundsätzlich jederzeit die Aufteilung des ganzen Nachlasses unter den Mitgliedern der Erbengemeinschaft verlangen (§ 2042 BGB).

Der Erblasser muss sich in einem Testament nicht auf die bloße Erbinsetzung beschränken, sondern hat auch die Möglichkeit, durch Teilungsanordnungen den Nachlass vollständig zu verteilen. Er kann auch die Ausgleichung von Vorempfängen (§§ 2050 ff BGB) anordnen oder ausschließen oder Vorausvermachnisse bestimmen. Sind sich die Miterben allerdings einig, können sie den Nachlass abweichend von den Anordnungen des Erblassers verteilen. Der Erblasser kann dies verhindern, indem er einen Testamentsvollstrecker einsetzt, dessen Aufgabe darin besteht, den letzten Willen des Erblassers durchzusetzen.

Fehlen Anordnungen des Erblassers, sind für die Aufteilung des Nachlasses die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, es sei denn, die Miterben treffen davon abweichende Vereinbarungen. Demnach sind aus dem Nachlass zunächst die Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen (§ 2046 BGB). Der verbleibende Nachlass ist unter den Miterben nach dem Verhältnis ihrer Erbquoten zu verteilen. Können sich die Miterben über die Verteilung von Gegenständen des Nachlasses, z. B. Teppiche und Schmuck, nicht einigen, müssen diese veräußert werden, wobei der Erlös nach den Erbquoten zu verteilen ist. Im Streitfall erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, und zwar im Wege der Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher. Bei Grundstücken kann jeder Miterbe die Teilungsversteigerung beim Vollstreckungsgericht beantragen. An die Stelle des versteigerten Grundstücks tritt dann der Erlös.

TESTAMENT UND ERBE

ERBENGEMEINSCHAFT

In der Regel werden die Miterben bestrebt sein, den Nachlass vollständig zu verteilen und die Erbengemeinschaft aufzulösen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, einvernehmlich eine Teilauseinandersetzung durchzuführen, z. B. nur hinsichtlich des Geldvermögens. Danach bleibt die Erbengemeinschaft insoweit bestehen, als eine Teilung des Nachlasses noch nicht vollzogen worden ist, z. B. bezüglich eines Grundstücks.



Sind alle Bemühungen der Miterben vergeblich, eine einvernehmliche Teilung des Nachlasses durchzuführen, ist jeder Miterbe berechtigt, bei dem Zivilgericht eine Erbauseinandersetzungsklage (§ 2042 BGB) einzureichen. Zuständig ist das Gericht nach dem Gerichtsstand der Erbschaft (§ 27 ZPO), in der Regel das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die Erbauseinandersetzungsklage ist gegen die Miterben zu erheben, die die Zustimmung zu dem vorgelegten Teilungsplan verweigert haben. Die Klage richtet sich auf Zustimmung zum Abschluss eines Auseinandersetzungsvertrages aufgrund des Teilungsplanes. Die fehlende Zustimmung der Miterben wird durch das Urteil ersetzt (§ 894 ZPO).

Hinweis: Die Schwierigkeiten, die mit der Erhebung einer Erbauseinandersetzungsklage verbunden sind, werden oft unterschätzt. Vorziehen ist in der Regel eine Verhandlungslösung, die gegenseitiges Nachgeben voraussetzt. Es besteht auch die Möglichkeit, die Vermittlung des Nachlassgerichts zu beantragen (§ 363 FamFG).

Falls sich eine Immobilie im Nachlass befindet, kann unter prozess-taktischen Erwägungen eine Teilungsversteigerung durchgeführt werden, zumal die Verteilung von Geld meistens leichter ist und die Einigungsbereitschaft der Erben zunimmt. Oft reicht auch schon die Einreichung des Antrags auf Teilungsversteigerung aus, um streitbare Miterben zur Vernunft zu bringen.

TESTAMENT UND ERBE





TESTAMENTERRICHTUNG

NACHLASS REGELN STATT REGELN LASSEN

TESTIERFÄHIGKEIT 71

WER KANN EIN TESTAMENT ERRICHTEN?

FORMEN VON TESTAMENTEN 73

PRIVATSCHRIFTLICH ODER NOTARIELL

ÄNDERUNG UND WIDERRUF 76

WENN WÜNSCHE SICH ÄNDERN

EHEGATTENTESTAMENT 79

GEMEINSAM DEN NACHLASS REGELN

ERBVERTRAG 84

BINDENDE VEREINBARUNG ZU LEBZEITEN

TESTAMENTERRICHTUNG

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem eigenen Ableben. Wer aber Streitigkeiten um das zukünftige Erbe in seiner Familie vermeiden will, sollte als Erblasser bereits zu Lebzeiten für den Todesfall vorsorgen. Dazu muss der „Letzte Wille“ allerdings in einem Testament oder Erbvertrag festgehalten werden. Andernfalls tritt die gesetzliche Erbfolge ein.



In den letztwilligen Verfügungen kann der Erblasser eine individuelle, auf seine persönlichen Verhältnisse zugeschnittene Nachfolgeregelung treffen. Seine Verfügungen haben stets Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolgeregelung. Am weitesten verbreitet ist das privatschriftliche Testament. Der Erblasser kann es allein, einfach und schnell, ohne Wissen anderer errichten sowie es jederzeit ändern oder widerrufen.

TESTIERFÄHIGKEIT

Wer kann ein Testament errichten?

Hat der Erblasser Bedenken, dass nach seinem Ableben nicht bedachte Angehörige das Testament nicht akzeptieren und sich darauf berufen könnten, dass er wegen Altersschwäche oder Krankheit „nicht wusste, was er tut“? Keine Sorge! Eine zittrige Handschrift bei Abfassung Ihres Testaments reicht dem Gericht als Beweis nicht aus.

Wer ist testierfähig?

Jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, kann ein Testament verfassen. Jugendliche **ab 16 Jahren** können ebenfalls ein Testament errichten, jedoch nur in der Form des öffentlichen Testaments vor einem Notar. Der Zustimmung ihrer Eltern bedürfen sie nicht.

***Hinweis:** Ein mit der Hand geschriebenes Testament eines Minderjährigen wäre unwirksam. Auch mit dem Eintritt der Volljährigkeit wird es nicht wirksam.*

Wer noch nicht 16 Jahre alt ist, kann sich die Arbeit komplett sparen: Für ihn ist es noch zu früh, um an die Verteilung der irdischen Güter zu denken. Minderjährige unter 16 Jahren sind testierunfähig.

Personen, die aufgrund einer **geistigen Erkrankung** (z. B. schwere Demenz) nicht mehr in der Lage sind, die Bedeutung ihrer testamentarischen Anordnungen einzusehen, können ebenfalls kein wirksames Testament errichten.

TESTAMENT UND ERBE

TESTAMENTSERRICHTUNG

Die Testierunfähigkeit bildet die Ausnahme. Lässt sich die Testierunfähigkeit nicht nachweisen, ist im Zweifel von einem wirksamen Testament auszugehen. Selbst die Anordnung der Betreuung führt nicht automatisch zur Annahme der Testierunfähigkeit. Auch in diesem Fall ist stets zu prüfen, ob der Betreute bei der Errichtung seines Testaments testierfähig war oder nicht.

Tipp!

Besteht die Gefahr, dass nach dem Tod des Erblassers seine Testierfähigkeit in Frage gestellt wird, empfiehlt es sich, bei der Errichtung des Testaments seine Testierfähigkeit durch ein psychiatrisches Gutachten bestätigen zu lassen.



FORMEN VON TESTAMENTEN

Privatschriftlich und notariell

Der Erblasser hat die Wahl:

Ein Testament kann errichtet werden

- **handgeschrieben**, als eigenhändiges (privatschriftliches) Testament,
- unter **Einbeziehung eines Notars**, als notarielles (öffentliches) Testament.

Beide Testamentsformen sind in rechtlicher Hinsicht gleichwertig.

Privatschriftliches Testament

Bei dem privatschriftlichen Testament muss der gesamte Text des Testaments vom Erblasser selbst **handschriftlich abgefasst** und am Ende von ihm **persönlich unterschrieben** sein. Die Angabe von Ort und Datum ist nicht zwingend erforderlich, jedoch empfehlenswert, um Verwechslungen zu vermeiden und mehrere Testamente zeitlich einordnen zu können.

Hinweis: Ein mit Computer oder Schreibmaschine geschriebenes oder einer anderen Person diktiertest Testament ist ungültig, selbst wenn es vom Erblasser persönlich unterzeichnet worden ist.

Muster:

Mein Testament

Ich setze meine beiden Kinder Markus und Claudia zu meinen Erben zu je 1/2 ein. Sollte eines meiner Kinder unter Hinterlassung von Abkömmlingen vorverstorben sein, treten dessen Abkömmlinge zu unter sich gleichen Teilen entsprechend den Regeln über die gesetzliche Erbfolge an dessen Stelle.

München, 9.5.2012

Max Müller



Notarielles Testament

Das öffentliche Testament kann nur **vor einem Notar** errichtet werden. Der Erblasser erklärt dem Notar mündlich seinen Letzten Willen. Dieser formuliert den Testamentstext und liest ihn dem Erblasser vor. Anschließend unterzeichnen beide die Urkunde. In Notfällen sucht der Notar den Erblasser auch zu Hause oder im Krankenhaus auf.

Minderjährige **zwischen 16 und 18 Jahren** können ein Testament nur vor einem Notar errichten. Für hör-, sprach- und sehbehinderte Personen gelten vom Notar zu beachtende zusätzliche Sonderregelungen.

Das öffentliche Testament gewährleistet durch die notarielle Beratung, dass die Vorstellungen des Erblassers vom Notar rechtlich zutreffend umgesetzt werden. Darüber hinaus bietet das öffentliche Testament den Vorteil, dass später oft ein Erbschein entbehrlich sein kann, z. B. für die Berichtigung des Grundbuchs, wenn im Nachlass eine Immobilie vorhanden ist.

Aufbewahrung eines Testaments

Das **privatschriftliche Testament** kann der Erblasser selbst bei sich **zu Hause aufbewahren** oder beim **Nachlassgericht** hinterlegen. Die – gebührenpflichtige – Aufbewahrung bei Gericht schützt vor Verlust oder Verfälschung des Testaments.

Das **öffentliche (notarielle) Testament** wird immer amtlich verwahrt. Alle in amtlicher (gerichtlicher oder notarieller) Verwahrung befindlichen letztwilligen Verfügungen werden zudem bei dem **Zentralen Testamentsregister** gemeldet. Im Todesfall benachrichtigt dann das Zentrale Testamentsregister das zuständige Nachlassgericht über alle registrierten letztwilligen Verfügungen des Erblassers.

***Hinweis:** Für das öffentliche Testament fallen beim Notar Kosten an, deren Höhe sich nach dem Umfang des Vermögens bestimmt. Daneben werden noch Kosten für die amtliche Verwahrung des Testaments erhoben.*



ÄNDERUNG UND WIDERRUF

Wenn Wünsche sich ändern

Der Inhalt eines Testaments kann im Lauf der Zeit überholt sein, etwa wenn der ursprünglich eingesetzte Erbe verstorben oder die im Testament aufgeführte Immobilie längst veräußert worden ist. Es empfiehlt sich daher, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob das bestehende Testament noch den aktuellen Verhältnissen und Absichten entspricht. Sind Anpassungen erforderlich, dann kann entweder das vorliegende Testament geändert oder ein neues Testament errichtet werden.

Änderungen im privatschriftlichen Testament

Klarstellungen oder Erläuterungen können beim privatschriftlichen Testament ohne Weiteres **in der Testamentsurkunde** vorgenommen werden, ohne dass es einer erneuten Unterschrift bedarf. Ebenso wenig erfordert das Durchstreichen oder Ausradieren von Textteilen eine nochmalige Unterzeichnung.

Ergänzungen und Änderungen, die **unterhalb der vorhandenen Unterschrift** stehen und von ihr räumlich nicht abgedeckt werden, sind unwirksam, wenn sie nicht gesondert nochmals unterschrieben worden sind.

Ergänzungen auf **einem gesonderten Blatt Papier** müssen ebenfalls neu unterzeichnet werden.

Tipp!

Vorsichtshalber sollten alle Änderungen, Ergänzungen oder Zusätze in einem Testament mit Ort und Datum versehen und neu unterschrieben werden.

Widerruf eines Testaments

Zu seinen Lebzeiten ist der Erblasser an sein Testament nicht gebunden. Er kann es jederzeit und **ohne Grund widerrufen**. Dies gilt sowohl für das privatschriftliche als auch das öffentliche (notarielle) Testament.

***Hinweis:** Von einem gemeinschaftlichen Ehegattentestament (vgl. S. 81) oder von einem Erbvertrag (vgl. S. 86) kann sich der Erblasser hingegen nicht mehr ohne Weiteres einseitig lösen.*

Der Widerruf eines Testaments kann auf mehrere Arten erfolgen: Ein früheres Testament wird durch **ein später errichtetes Testament** aufgehoben, wenn das frühere Testament ausdrücklich widerrufen wird oder das spätere Testament mit dem früheren inhaltlich in Widerspruch steht.

Ein inhaltlicher Widerspruch liegt z. B. vor, wenn der Erblasser seine beiden Kinder zuerst als Miterben zu gleichen Teilen einsetzt, in einem späteren Testament aber ein Kind zu seinem Alleinerben bestimmt.

Will der Erblasser sein früheres Testament aufheben, ohne gleichzeitig eine neue letztwillige Vermögensregelung zu treffen, kann der Widerruf des früheren Testaments durch ein sogenanntes **Widerufstestament** erklärt werden. Es gilt dann wieder die **gesetzliche Erbfolge**.

***Hinweis:** Auch ein vor einem Notar errichtetes öffentliches Testament kann später ohne Weiteres durch ein eigenhändiges Testament widerrufen werden.*

TESTAMENT UND ERBE

TESTAMENTSERRICHTUNG

Der Erblasser kann sein Testament auch durch schlüssiges Handeln widerrufen, z. B. durch **Zerreißen oder Verbrennen**. Er muss aber stets in der Absicht gehandelt haben, das Testament aufzuheben. Daran fehlt es, wenn der Erblasser z. B. versehentlich sein Testament zerknüllt und in den Papierkorb wirft; das Testament bleibt in diesem Fall gültig.

Die **Rücknahme des öffentlichen (notariellen) Testaments aus der amtlichen Verwahrung** führt automatisch zu dessen Widerruf.

Hingegen berührt die **Rücknahme des eigenhändigen Testaments**, das sich in der amtlichen Verwahrung befindet, nicht dessen Wirksamkeit.



EHEGATTENTESTAMENT

Gemeinsam den Nachlass regeln

Ehegatten haben die Möglichkeit, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten. Ihnen insoweit gleichgestellt sind die eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften.

***Hinweis:** Unverheiratete Personen, z. B. Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, können sich des gemeinschaftlichen Testaments nicht bedienen.*

Form des Ehegattentestaments

Das gemeinschaftliche Testament kann wie ein Einzeltestament als **privatschriftliches** oder als **öffentliches Testament vor einem Notar** errichtet werden.

Für das gemeinschaftliche privatschriftliche Testament genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament niederschreibt und unterzeichnet. Der andere Ehegatte muss zum Zeichen seines Einverständnisses anschließend lediglich seine Unterschrift hinzusetzen, ohne den Text der Erklärung zu wiederholen.

Für das gemeinschaftliche öffentliche Testament müssen sich die Ehegatten einem Notar anvertrauen. Vor allem, wenn es sich bei dem vererbten Vermögen um ein Unternehmen, Gesellschaftsanteile oder ein großes Immobilienvermögen handelt, ist ein solches Vorgehen sinnvoll. Der Notar berät die Ehegatten und beurkundet das (öffentliche) Testament.

Inhalt des Ehegattentestaments

Wesentlich für das gemeinschaftliche Testament ist, dass eine gemeinsame Vermögensnachfolgeregelung sowohl für den Tod des erstversterbenden Ehegatten als auch des Letztversterbenden von ihnen getroffen werden kann.

Ehegatten mit Kindern stehen bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Vermögensnachfolge vor der Entscheidung, ob sie ihr Vermögen dem überlebenden Ehegatten zur freien Verfügung stellen oder es den Kindern erhalten und sichern wollen. Je nachdem, können sie ein sogenanntes Berliner Testament errichten oder Vor- und Nacherbschaft in ihrem Testament anordnen.

Beim **Berliner Testament** wird der länger lebende Ehegatte uneingeschränkter Alleinerbe, welcher seinerseits später von den gemeinschaftlichen Kindern als Schlusserben beerbt wird. Der Nachlass des zuerst verstorbenen Ehegatten bildet mit dem Eigenvermögen des überlebenden Ehegatten eine einheitliche Vermögensmasse. Der länger lebende Ehegatte darf die Nachlassgegenstände, z. B. eine Immobilie, zu seinen Lebzeiten veräußern und den Erlös für sich frei verwenden. Die Kinder als Schlusserben erhalten später nur noch das, was beim Tod des letztversterbenden Elternteils übrig bleibt.

Setzen sich die Ehegatten in ihrem gemeinschaftlichen Testament hingegen jeweils als **Vorerben** des Erstversterbenden von ihnen und die Kinder als dessen **Nacherben** und gleichzeitig als **Erben des Letztversterbenden** von ihnen ein, wird der länger lebende Ehegatte zwar ebenfalls Alleinerbe des Erstversterbenden, allerdings unterliegt er den Beschränkungen der Vor- und Nacherbschaft. Als Vorerbe erhält der länger lebende Ehegatte den Nachlass des Erstversterbenden als Sondervermögen, rechtlich getrennt von seinem Eigenvermögen. Über den Nachlass darf er nur innerhalb der einem Vorerben gesetz-



lich auferlegten Grenzen verfügen. Er darf also den Nachlass für sich nutzen, nicht jedoch die Nachlassgegenstände, z. B. eine Immobilie, verkaufen, belasten oder verschenken. Mit dem Tod des letztversterbenden Ehegatten geht der Nachlass des erstverstorbenen Ehegatten in direkter Erbfolge auf die Kinder als Nacherben über. Gleichzeitig erhalten die Kinder als Erben des letztversterbenden Ehegatten dessen zum Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenes Eigenvermögen.

In dem gemeinschaftlichen Testament sind alle letztwilligen Verfügungen zulässig, die auch Inhalt eines Einzeltestaments sein können. Anders als beim Einzeltestament können Ehegatten in dem gemeinschaftlichen Testament bestimmen, ob ihre letztwilligen Verfügungen voneinander abhängig sein sollen, und zwar mit der Folge, dass die Ehegatten an ihre letztwilligen Verfügungen gebunden sind (sog. wechselbezügliche Verfügungen).

Widerruf der Regelungen

Zu Lebzeiten beider Ehegatten kann ein Ehegatte einseitig die wechselbezüglichen Verfügungen nur durch eine notariell beurkundete Erklärung widerrufen, die dem anderen Ehegatten zugestellt werden muss.

TESTAMENTSERRICHTUNG

Nach dem Tod eines Ehegatten kann der länger Lebende seine Verfügungen weder aufheben noch abändern. Neue letztwillige Verfügungen des länger lebenden Ehegatten in einem späteren Testament oder Erbvertrag sind unwirksam, soweit sie den in dem gemeinschaftlichen Testament Bedachten beeinträchtigen.

Nicht alle in einem gemeinschaftlichen Testament enthaltenen letztwilligen Verfügungen unterliegen automatisch der **Bindungswirkung**. Die Verfügung eines Ehegatten ist nur dann bindend, wenn sie deshalb getroffen worden ist, weil auch der andere Ehegatte eine bestimmte andere Verfügung getroffen hat. Eine solche Wechselbezüglichkeit liegt immer dann vor, wenn nach dem Willen der Ehegatten eine Anordnung mit der des anderen stehen und fallen soll: Ein Ehegatte setzt den anderen deshalb als Erben ein, weil auch der andere ihn bedacht hat. Die Ehegatten können im Testament frei bestimmen, ob und gegebenenfalls welche ihrer letztwilligen Anordnungen wechselbezüglich bindend sein sollen. Um später einen Auslegungstreit über die Wirksamkeit neuer Testamente zu vermeiden, sollen die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament ausdrücklich festlegen, welche Verfügungen wechselbezüglich sind.

Die Ehegatten haben es selbstverständlich in der Hand, von der Bindungswirkung abzusehen oder sie einzuschränken. Dies kann durch eine sogenannte Freistellungsklausel im Testament geschehen, nach der der länger Lebende von ihnen berechtigt ist, seine eigenen letztwilligen Verfügungen nach dem ersten Erbfall vollkommen frei zu ändern. Fühlt sich der länger lebende Ehegatte z. B. von dem Verhalten der Kinder enttäuscht, steht ihm im Falle einer Freistellungsklausel das Recht zu, nachträglich deren Schlusserbeneinsetzung ganz oder teilweise zu widerrufen.

Muster für ein Berliner Testament:

Wir, die Eheleute Max und Karin Müller, setzen uns gegenseitig als alleinige Vollerben ein. Eine Nacherbfolge findet nicht statt. Schlusserben beim Tod des Überlebenden von uns beiden, sind unsere gemeinsamen Kinder, ersatzweise deren Abkömmlinge, zu gleichen Teilen.

Sämtliche Bestimmungen dieses Testaments sind wechselbezüglich. Der länger Lebende von uns ist berechtigt, nach dem ersten Erbfall die Schlusserbeneinsetzung abzuändern, soweit er dabei keine anderen Personen als unsere gemeinsamen Abkömmlinge einsetzt.

Verlangt eines unserer Kinder nach dem Tod des Erstversterbenden gegen den Willen des Überlebenden den Pflichtteil, werden es und seine Abkömmlinge von der Schlusserbfolge ausgeschlossen und auf den Pflichtteil beschränkt.

Unsere letztwilligen Verfügungen erfolgen unabhängig davon, ob und welche Pflichtteilsberechtigten beim Ableben eines jeden von uns vorhanden sind. Wir verzichten auch auf ein eventuelles künftiges Anfechtungsrecht wegen Irrtums.

München, 28.11.2011

Max Müller/Karin Müller

ERBVERTRAG

Bindende Vereinbarung zu Lebzeiten

Anstatt durch Testament kann der Erblasser seine Erbfolge auch durch einen **Vertrag** regeln, den er mit einem anderen abschließt.

Kennzeichen für das Testament als einseitige Erklärung ist dessen freie Widerruflichkeit. Auch bei dem gemeinschaftlichen Ehegattentestament tritt eine feste Bindung erst **nach dem Tod eines Ehegatten** ein.

Bei dem **Erbvertrag** geht der Erblasser hingegen bereits mit Vertragschluss eine Bindung ein. Er kann die darin getroffenen Verfügungen nicht mehr einseitig aufheben. Nur ausnahmsweise fällt diese Bindungswirkung weg.

Ein Erbvertrag kann mit **jeder beliebigen Person** abgeschlossen werden. Auch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft können darauf zurückgreifen, um eine bindende Erbfolgeregelung zu treffen.

Der Vertrag muss vor einem Notar geschlossen werden, wobei die persönliche Anwesenheit des Erblassers erforderlich ist. Häufig wird der Erbvertrag auch zusammen mit einem anderen Vertrag, z. B. einem Ehevertrag, abgeschlossen.

Hinweis: Der Erblasser hat in einem Erbvertrag die Möglichkeit, alle letztwilligen Verfügungen zu treffen, die auch Inhalt eines Testaments sein können. Er muss nicht unbedingt seinen Vertragspartner bedenken. Als Erbe oder Vermächtnisnehmer können ebenso andere Personen eingesetzt werden.



Wichtig ist die Unterscheidung zwischen den **vertragsmäßigen** und **einseitigen** Verfügungen im Erbvertrag. Erbrechtlich gebunden ist der Erblasser nämlich nur an seine vertragsmäßigen Verfügungen. Die einseitigen Verfügungen sind wie bei einem Testament jederzeit widerruflich. Ob es sich um eine vertragsmäßige, also bindende, oder um eine einseitige, nicht bindende, Verfügung handelt, ist in einem Erbvertrag ausdrücklich festzulegen, um Auslegungsprobleme zu vermeiden.

Durch den Erbvertrag werden frühere letztwillige Verfügungen des Erblassers, die keine Bindungswirkung besitzen, aufgehoben, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würden. So wird z. B. ein im Erbvertrag eingesetzter Alleinerbe durch ein in einem früheren Testament vom Erblasser angeordnetes Vermächtnis beeinträchtigt mit der Folge, dass er es nicht erfüllen muss. In dem gleichen Umfang, wie die früheren letztwilligen Verfügungen des Erblassers aufgehoben werden, sind auch spätere Testamente oder Erbverträge unwirksam, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würden.

Gemeinsame Aufhebung des Erbvertrags

Solange beide Vertragsschließende leben, kann der Erbvertrag von ihnen jederzeit durch einen neuen Erbvertrag aufgehoben oder abgeändert werden. Der Aufhebungsvertrag bedarf derselben Form wie der Erbvertrag.

Ehegatten oder Lebenspartner können den Erbvertrag auch durch ein späteres gemeinschaftliches Testament, das auch eigenhändig errichtet werden kann, aufheben. Der Erblasser kann sich in dem Erbvertrag aber das Recht vorbehalten, später auch einseitig über seinen Nachlass abweichend zu verfügen. Ein solcher Änderungsvorbehalt kann z. B. zum Inhalt haben, dass die spätere Anordnung von Vermächtnissen oder die anderweitige Verteilung des Nachlasses unter den Erben zulässig sein soll. Der Änderungsvorbehalt entspricht der Freistellungsklausel beim gemeinschaftlichen Ehegattentestament.

Einseitiger Rücktritt vom Erbvertrag

Der Erblasser kann von dem Erbvertrag ganz zurücktreten, wenn er sich den Rücktritt vorbehalten hat oder sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen würde. Hat sich der Bedachte im Erbvertrag im Gegenzug zur Erbeinsetzung verpflichtet, an den Erblasser auf dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu erbringen, z. B. Zahlung von laufendem Unterhalt, kann der Erblasser von dem Erbvertrag zurücktreten, wenn die Gegenleistung aufgehoben worden ist. Kommt der Vertragserbe der übernommenen Verpflichtung zur Pflegeleistung nicht nach und kündigt der Erblasser deshalb die Pflegevereinbarung, kann er anschließend ebenfalls vom Erbvertrag zurücktreten.

Muster:*Erbvertrag*

Wir, Max Müller und Karin Schmidt, leben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft. Wir setzen uns hiermit vertragsmäßig, also erbvertraglich bindend, gegenseitig zum Alleinerben ein. Weiter setzen wir vertragsmäßig als Schlusserben beim Tod des Überlebenden von uns unseren gemeinsamen Sohn Markus ein. Jeder von uns behält sich für den Fall der Beendigung unserer Lebensgemeinschaft den Rücktritt von dem Erbvertrag vor.

Testament

Hiermit verfüge ich im
meiner geistigen Fähigkeit
für den Fall meines Absterbens
dass mein Vermögen
Teilen an meine Kinder
Sarah vererbt wird
Ferienhaus im Br
Fl werde



INHALT VON TESTAMENT UND ERBVERTRAG

DER LETZTE WILLE IST GESETZ

ERBEINSETZUNG 91

ALLEINERBE ODER MEHRERE ERBEN

VERMÄCHTNIS 94

ZUWENDUNG EINZELNER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

TEILUNGSANORDNUNG / VORAUSVERMÄCHTNIS .. 95

ANORDNUNG FÜR DIE AUFTEILUNG DES ERBES

AUFLAGE 97

VERPFLICHTUNG ZUM TUN ODER LASSEN

ENTERBUNG 98

KÜRZUNG AUF PFLICHTTEILSANSPRÜCHE

VOR- UND NACHERBSCHAFT 99

ZUERST DER EINE, DANN DER ANDERE

TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG 104

TREUHÄNDER DES LETZTEN WILLENS

FAMILIENRECHTLICHE ANORDNUNGEN 109

WENN ELTERN STERBEN – WER NIMMT DIE KINDER?

INHALT VON TESTAMENT UND ERBVERTRAG

Der Erblasser kann seinen Angehörigen sehr viel Ärger und Streit ersparen, wenn er detailliert festlegt, wer was erhalten soll. Ihm steht dafür eine ganze Palette von Möglichkeiten zur Verfügung. Damit kann er sehr individuell sein Lebenswerk verteilen, je nachdem, ob er verheiratet, ledig oder verwitwet ist und ob er Kinder hat oder nicht.

In einem Testament oder Erbvertrag kann der Erblasser

- einen oder mehrere Erben einsetzen,
- einzelne Gegenstände durch Vermächtnis zuwenden,
- Anordnungen über die Aufteilung des Nachlasses unter den Erben treffen,
- Auflagen für den Erben anordnen,
- Familienangehörige von der Erbfolge ausschließen,
- einen Erben zeitlich nur befristet einsetzen (Vor- und Nacherbschaft),
- seinen Letzten Willen durch die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers sichern,
- familienrechtliche Anordnungen im Zusammenhang mit minderjährigen Kindern treffen.



ERBEINSETZUNG

Alleinerbe oder mehrere Erben

Bevor sich der Erblasser über Details den Kopf zerbricht, muss er überlegen, ob er das Vermögen einer oder mehreren Personen zuwenden will. Übrigens: Auch juristische Personen, wie z. B. ein eingetragener Verein, können Erben sein.

Alleinerbe

Will der Erblasser sein gesamtes Vermögen einer Person vermachen, formuliert er zum Beispiel:

Muster: *Ich, Max Müller, setze meinen Bruder, Fritz Müller, zu meinem alleinigen Erben ein.*

Der Alleinerbe erwirbt das ganze Vermögen bei dem Ableben des Erblassers, also alle Vermögenswerte wie Immobilien, Gegenstände, ausstehende Forderungen und auch die Schulden.

Mehrere Erben

Möchte der Erblasser **mehrere Personen** beerben lassen, formuliert er dagegen zum Beispiel:

Muster: *Ich, Max Müller, setze als Erben meine Tochter Monika und meinen Sohn Max jeweils zur Hälfte ein.*

Gibt er im Testament keine Erbteilsquoten an, wird der Nachlass im Zweifel gleichmäßig unter den Erben aufgeteilt.

Wegfall des eingesetzten Erben: Ersatzerben

Der Erblasser kann sich nicht darauf verlassen, dass ein von ihm eingesetzter Erbe auch tatsächlich die Erbschaft antreten wird. Es ist

INHALT VON TESTAMENT UND ERBVERTRAG

nämlich nicht ausgeschlossen, dass die vorgesehene Person schon vor dem Erblasser verstirbt, auf die Erbschaft verzichtet oder sie ausschlägt. Der Erblasser soll auch diese Fälle in seine Planung einbeziehen und in dem Testament ausdrücklich einen Ersatzerben benennen. An die Stelle des ursprünglichen Erben tritt dann der Ersatzerbe.

Muster: *Ich, Max Müller, setze meinen Bruder, Fritz Müller, zu meinem alleinigen Erben ein, ersatzweise dessen Kinder zu gleichen Teilen.*

Keine Verteilung ohne Erbeinsetzung

Immer wieder kommt es vor, dass Erblasser in ihrem Testament **einzelne Vermögensgegenstände** unter den Hinterbliebenen verteilen, ohne einen **Alleinerben oder Miterben zu genauen Erbquoten** einzusetzen.

Das Problem: Die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten lässt sich nicht aus der Zuwendung einzelner Vermögensgegenstände zuordnen, sondern erst aus der Erbenstellung.

Ohne die Klärung der Erbenstellung bleibt auch offen, wem weiteres Vermögen des Erblassers zufallen soll, das dieser im Testament nicht aufgeführt oder erst nach der Errichtung des Testaments hinzuerworben hat.

Das Nachlassgericht muss in diesen Fällen im Wege der Auslegung ermitteln, welche Personen als Erben in die Rechtsstellung des Verstorbenen nachrücken, und die genauen Quoten festlegen.

Hinweis: Um die mit der Auslegung verbundenen erheblichen Schwierigkeiten im Nachlassverfahren zu vermeiden, sind im Testament unbedingt ein Alleinerbe oder mehrere Erben zu genau bestimmten Erbquoten anzugeben. Sollen daneben den Miterben einzelne Vermögensgegenstände zugewiesen werden, können zusätzlich Teilungsanordnungen oder Vorausvermächtnisse (Seite 97 ff) in das Testament aufgenommen werden.



INHALT VON TESTAMENT UND ERBVERTRAG

VERMÄCHTNIS

Zuwendung einzelner Vermögensgegenstände

Die Einsetzung von Erben und ein Vermächtnis sind verschieden, auch wenn sie im Sprachgebrauch gleichberechtigt verwendet werden.

Soll der Bedachte nur **einen oder mehrere Gegenstände** erhalten, darüber hinaus aber mit dem Nachlass nichts zu tun haben, darf der Erblasser ihn **nicht als Erben** einsetzen, sondern muss ihm den Vermögensgegenstand als **Vermächtnis** zuwenden. Der Vermächtnisnehmer erhält nur die ihm zugesprochenen Gegenstände aus dem Nachlass. In die mit der Erbenstellung verbundenen Rechte und Pflichten tritt er nicht ein. Er haftet daher auch **nicht für die Nachlassverbindlichkeiten**. Das Vermächtnis wird zunächst Bestandteil der Erbschaft. Es fällt nicht direkt an den Begünstigten, sondern der Vermächtnisnehmer muss es von dem Erben herausverlangen.

Muster: *Ich, Max Müller, setze meine Tochter Maria als Alleinerbin ein. Meine Nachbarin, Marianne Kirch, die mich rührend gepflegt und die Einkäufe für mich erledigt hat, soll als Vermächtnis 5 000 EUR und meine Uhr erhalten.*

Die Bedachte, Marianne Kirch, wird nicht Erbin und das ihr zugedachte Geld und die Uhr fallen ihr nicht automatisch zu. Sie hat nur einen Anspruch gegen die Erbin Maria auf Herausgabe der zugedachten Gegenstände. Dafür erbt sie auch nicht die Schulden.

Hinweis: *Der Erblasser kann jeden beliebigen Gegenstand als Vermächtnis zuwenden, so z. B. einen bestimmten Geldbetrag, eine Eigentumswohnung, ein Wohnrecht und eben auch eine Uhr.*

TEILUNGSANORDNUNG UND VORAUSVERMÄCHTNIS

Anordnung für die Aufteilung des Erbes

Der Erblasser muss sich nicht darauf beschränken, einzelne Personen als Erben einzusetzen, sondern kann den Erben daneben einzelne Gegenstände aus dem Nachlass zuweisen. Hat der einem der Miterben zugewandte Gegenstand einen höheren Wert, als er seiner Erbquote entspricht, kann entweder eine Teilungsanordnung oder ein Vorausvermächtnis vorliegen.

Die **Teilungsanordnung** ist eine besondere Anordnung des Erblassers für die Auseinandersetzung des Nachlasses unter den Miterben. Der dadurch über seine Erbquote hinaus bevorzugte Miterbe muss an die anderen einen Ausgleich leisten, gegebenenfalls aus seinem eigenen Vermögen.

Handelt es sich hingegen um ein **Vorausvermächtnis**, erhält der Miterbe die über seiner Quote liegende Zuwendung zusätzlich zu seinem Erbteil, ohne zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet zu sein.

Um Erbstreitigkeiten zu vermeiden, ist im Testament eindeutig zu bestimmen, ob einem Miterben zugewiesene Nachlassgegenstände mit Ausgleichszahlung – Teilungsanordnung – oder ohne Ausgleichszahlung – Vorausvermächtnis – zugeteilt werden sollen.



INHALT VON TESTAMENT UND ERBVERTRAG

Muster:

Testament mit Vorausvermächtnis

Ich setze meine Kinder Markus und Claudia zu gleichen Teilen als meine Erben ein. Zusätzlich erhält Markus die Eigentumswohnung in München als Vorausvermächtnis. Ich bestimme ausdrücklich, dass Claudia keinen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung hat.

Testament mit Teilungsanordnung

Ich setze meine Kinder Markus und Claudia zu gleichen Teilen als meine Erben ein. Als Teilungsanordnung bestimme ich, dass Markus die Eigentumswohnung in München erhält. Er ist aber verpflichtet, an Claudia einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, damit beide Erbteile den gleichen Wert haben. Für den Fall, dass sich meine Kinder nicht über den Wert der Eigentumswohnung einigen können, ist ein auf meinen Todestag bezogenes Wertermittlungsgutachten eines vereidigten Sachverständigen einzuholen.

AUFLAGE

Verpflichtung zum Tun oder Lassen

Mit der Auflage wird der Erbe oder Vermächtnisnehmer zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet. Typischer Inhalt von Auflagen sind die Verpflichtungen, das Grab des Erblassers zu pflegen, für Haustiere nach dem Tod des Erblassers zu sorgen oder Teile des Erbes für wohltätige Zwecke zu verwenden.



Muster: *Ich setze meinen Sohn Markus zu meinem alleinigen Erben ein. Ich verpflichte ihn im Wege der Auflage, aus Mitteln des Nachlasses meine Grabstätte auf die Dauer der vollen Ruhezeit für Kaufgräber zu pflegen.*

Dem Tierschutzverein München wende ich als Vermächtnis 20 000 EUR zu mit der Auflage, nach meinem Tod für meinen Hund zu sorgen.

INHALT VON TESTAMENT UND ERBVERTRAG

ENTERBUNG

Kürzung auf Pflichtteilsansprüche

Der Erblasser kann in seinem Testament den Ehegatten, seine Kinder oder andere Verwandte, die als gesetzliche Erben in Betracht kommen, ganz von der Erbfolge ausschließen, sie enterben. Die **Enterbung** der gesetzlichen Erben kann ausdrücklich erklärt werden oder auch in der Weise, dass einfach andere Personen als Erben eingesetzt werden. Einen Grund für die Enterbung muss der Erblasser im Testament nicht angeben.

Der **Ausschluss eines gesetzlichen Erben** von der Erbfolge erstreckt sich in der Regel nicht auf dessen Abkömmlinge, sodass sie an dessen Stelle treten. Es sollte daher eindeutig geregelt werden, ob sich der Ausschluss von der gesetzlichen Erbfolge nur auf die Person des Enterbten selbst oder auch auf dessen gesamten Stamm bezieht.

***Hinweis:** Die Enterbung führt nur selten dazu, dass der ausgeschlossene gesetzliche Erbe völlig leer ausgeht. Gehört er dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten (Abkömmlinge, Ehegatte und gegebenenfalls Eltern) an, erlangt er nämlich in der Regel Pflichtteilsansprüche (vgl. S. 115 ff).*

VOR- UND NACHERBSCHAFT

Zuerst der eine, dann der andere

Mit der Einsetzung eines Erben bestimmt der Erblasser, an wen nach seinem Tod sein Vermögen fällt. Damit endet seine Einflussmöglichkeit auf das weitere Schicksal seines Vermögens. Um auch darüber hinaus die Weitergabe seines Vermögens zu steuern, kann er in seinem Testament bestimmen, wer seinen Nachlass nach seinem Erben, in der Regel nach dessen Ableben, erhält. Er benennt dann zunächst einen **Vorerben** und ordnet gleichzeitig an, dass die Erbschaft später an einen zweiten Erben als **Nacherben** fällt. Vor- und Nacherbe sind Erben desselben Erblassers, allerdings zeitlich aufeinander folgend.

Der Zeitpunkt der Nacherbschaft

Der Nacherbe rückt in der Regel mit dem Tod des Vorerben als Erbe nach, jedoch kann der Erblasser im Testament einen früheren Zeitpunkt für den Eintritt des Nacherbfalls bestimmen, z. B. den 21. Geburtstag des Nacherben oder die Wiederheirat seines Ehegatten.

Verfügungsbeschränkungen

Die Vor- und Nacherbschaft verhindert, dass die **Nachlasssubstanz verbraucht wird** und familienfremde Personen Zugriff auf das Vermögen erhalten. Setzt etwa der Erblasser seinen Ehegatten als „normalen“ Erben (Vollerben) ein, kann dieser die ererbte Immobilie verkaufen, Geldvermögen aufbrauchen und das Restvermögen durch Testament zugunsten einer familienfremden Person den eigenen Kindern entziehen. Werden hingegen der Ehegatte als Vorerbe und die Kinder als Nacherben eingesetzt, fällt der Nachlass beim Tod des Erblassers zwar zunächst ebenfalls an den Ehegatten, jedoch als ein von dessen Eigenvermögen getrenntes Sondervermögen. Dem Vorerben stehen dann lediglich die **Nutzungen des Nachlasses** zu, während den Kindern als Nacherben die Substanz erhalten bleibt.

INHALT VON TESTAMENT UND ERBVERTRAG

Beim Tod des Vorerben fällt das Sondervermögen nicht in dessen eigenen Nachlass, sondern geht direkt auf die Nacherben über. Das eigene Vermögen des Vorerben fällt an dessen Erben, der nicht mit der Person des Nacherben identisch sein muss.

Muster: *Ich setze hiermit meinen Ehemann als Vorerben ein. Nacherbe ist mein Sohn aus erster Ehe. Der Nacherbfall tritt mit dem Tod meines Ehemanns ein.*

*München, 22.11.2011
Karin Müller*

Der Nachlass des Erblassers stellt beim Vorerben getrennt von dessen Eigenvermögen **Sondervermögen** dar. Damit dieses Sondervermögen dem Nacherben erhalten bleibt, unterliegt der Vorerbe Beschränkungen in seiner Verfügungsmacht. Folgende Verfügungen des Vorerben werden bei Eintritt der Nacherbfolge unwirksam, wenn sie die Rechte des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen:

- **Schenkungen** zu Lasten des Nachlasses mit Ausnahme bloßer Pflicht- und Anstandsschenkungen, z. B. Geburtstagsgeschenke,
- **Veräußerung** oder Belastung des Grundvermögens,
- **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** in den Nachlass, mit denen Eigengläubiger des Vorerben ihre Forderungen durchsetzen wollen.

Veräußert der Vorerbe Gegenstände aus dem Nachlass, etwa einen Pkw, fällt der Verkaufserlös wiederum in den Nachlass. Das Wesen der Vorerbschaft besteht vor allem darin, dass lediglich die aus der Erbschaft gezogenen Nutzungen, z. B. Mieteinnahmen eines Hauses oder Erträge aus Kapitalanlagen, in das eigene Vermögen des Vorerben übergehen. Dies rechtfertigt, dass die laufenden Erhaltungskosten vom Vorerben selbst zu tragen sind. Die

darüber hinausgehenden außergewöhnlichen Erhaltungskosten kann er aus der Erbschaft bestreiten.

Der Vorerbe muss nach dem Tod des Erblassers dem Nacherben auf dessen Verlangen ein **Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände** vorlegen. Der Nacherbe erhält nur dann einen umfassenden Überblick über den zum Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlass, wenn er frühzeitig vom Vorerben ein Nachlassverzeichnis anfordert.

Mit dem Eintritt des Nacherbfalls geht die Erbschaft dann auf den Nacherben über. Der Vorerbe ist verpflichtet, die Erbschaft an den Nacherben herauszugeben. Tritt der Nacherbfall, wie es in der Regel der Fall ist, mit dem Tod des Vorerben ein, muss dessen Erbe den Nachlass aushändigen. Hat der Vorerbe den Nachlass nicht ordnungsgemäß verwaltet, ist er dem Nacherben zu Schadenersatz verpflichtet.

Empfindet der Erblasser die gesetzlichen Einschränkungen des Vorerben als zu drückend, hat er die Möglichkeit, ihn hiervon weitgehend zu befreien. Ordnet der Erblasser in dem Testament „befreite Vorerbschaft“ an, darf der Vorerbe Grundstücke veräußern sowie belasten und den Nachlass für sich verbrauchen. Der Nacherbe erhält lediglich das, was letztlich übrig bleibt. Auch für den befreiten Vorerben gilt jedoch das Verbot von Schenkungen, die Unwirksamkeit



INHALT VON TESTAMENT UND ERBVERTRAG

von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Nachlass sowie die Folge, dass der Erlös von veräußerten Nachlassgegenständen als Ersatz in den Nachlass fällt.

Wenn der Erblasser zugunsten des Vorerben einzelne Nachlassgegenstände den Beschränkungen durch die Nacherbschaft völlig entziehen möchte, bietet sich das Vorausvermächtnis als geeignetes Gestaltungsmittel an. Die dem Vorerben durch Vorausvermächtnis zugewandten Gegenstände unterliegen nicht den Beschränkungen der Vorerbschaft. Sie gehen in das Eigenvermögen des Vorerben über, sodass er selbstverständlich frei darüber verfügen kann. Der Erblasser kann dadurch die Vor- und Nacherbschaft im Ergebnis auf einen einzelnen Nachlassgegenstand, z. B. das Familienheim, beschränken.

Muster: *Ich setze meine Ehefrau als nichtbefreite Vorerbin und meinen Sohn Markus als Nacherben ein. Zugleich erhält meine Ehefrau als Vorausvermächtnis meine sämtlichen Nachlassgegenstände, insbesondere Geldvermögen, Hausrat und Pkw, mit Ausnahme meines Einfamilienhauses, das der Nacherbfolge unterliegt. Das Vorausvermächtnis unterliegt nicht der Nacherbfolge.*

Die Vor- und Nacherbfolge weist aus Sicht des Erblassers viele Vorzüge auf:

- Bindung des Vermögens über zwei Generationen innerhalb der Familie,
- Einflussnahme auf das Verhalten des Vor- oder Nacherben, z. B. Eintritt des Nacherbfalls bei Eheschließung des Vorerben,
- Sicherung des Nachlasses für den minderjährigen Erben, bis dieser als Nacherbe ein bestimmtes Alter erreicht hat,
- Einsetzung eines noch nicht erzeugten Kindes als Nacherbe,
- Schutz des überschuldeten Vorerben vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dessen Gläubiger in den Nachlass.

Allerdings sind auch die Nachteile der Vor- und Nacherbschaft nicht zu unterschätzen:

- Streitigkeiten zwischen Vor- und Nacherbe können entstehen, wenn der Nacherbe befürchtet, dass der Vorerbe sein späteres Erbe verschleudert.
- Die Trennung des Eigenvermögens des Vorerben von der Vorerbschaft wird in der Praxis oft mangelhaft durchgeführt. Bei Eintritt des Nacherbfalls lässt sich dann der Umfang des zur Vorerbschaft gehörenden Vermögens nur schwer feststellen.
- Die den Vorerben treffenden Verfügungs- und Verwaltungsbeschränkungen sowie die Sicherungs- und Kontrollrechte des Nacherben führen zu einer erheblichen Erschwerung des Rechtsverkehrs. Wegen der damit verbundenen Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des Nachfolgers ist die Vor- und Nacherbschaft im unternehmerischen Bereich in der Regel nicht zu empfehlen.

INHALT VON TESTAMENT UND ERBVERTRAG

TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG

Treuhänder des Letzten Willens

Wer auch nach seinem Ableben nichts dem Zufall überlassen und sicherstellen will, dass der Letzte Wille auch beachtet wird, sollte einen Testamentsvollstrecker berufen. Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist das Aufteilen und Abwickeln des Nachlasses nach den Wünschen des Erblassers.



Aufgaben des Testamentsvollstreckers

Die Erben sind zwar an die letztwilligen Verfügungen des Erblassers gebunden, sie können jedoch davon abweichen, wenn sie sich einig sind. Ohne Anordnung der Testamentsvollstreckung liegt es letztendlich im Belieben der Erben, ob sie den Anordnungen des Erblassers Folge leisten. Indem der Erblasser in seinem Testament eine **Person seines Vertrauens** als Testamentsvollstrecker einsetzt, verhindert er, dass ein von ihm sorgfältig ausgeklügeltes Testament von den Erben später missachtet wird.

Über einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlassgegenstand kann der Erbe nicht verfügen, ihn also insbesondere nicht veräußern. Das Verfügungsrecht steht allein dem Testamentsvollstrecker zu. Umgekehrt ist zum Schutz des Erben dessen Privatgläubigern ebenfalls der Zugriff auf den Nachlass verwehrt.

Wann lohnt ein Testamentsvollstrecker?

Die Testamentsvollstreckung bietet sich insbesondere in folgenden Fällen an:

- Zwischen den Bedachten (Erben oder Vermächtnisnehmer) bestehen Spannungen, sodass nach dem Tod des Erblassers Streitigkeiten zwischen ihnen bei der Nachlassauseinandersetzung zu befürchten sind.
- Der minderjährige oder geschäftlich ungeeignete Erbe besitzt (noch) nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung für die Verwaltung des Nachlasses, z. B. eines Betriebs.
- Der Nachlass soll über einen längeren Zeitraum als Einheit zusammengehalten werden.
- Der Bedachte ist überschuldet und Vollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern ausgesetzt.

Auswahl des Testamentsvollstreckers

Die Anordnung der Testamentsvollstreckung muss im Testament erfolgen. Testamentsvollstrecker kann jede geeignete Person sein, die das Vertrauen des Erblassers genießt. Auch ein Miterbe kann zum Testamentsvollstrecker bestimmt werden. Da in diesem Fall aber die Gefahr einer Interessenskollision besteht, ist die Benennung eines außerhalb der Erbengemeinschaft stehenden Testamentsvollstreckers in der Regel vorzuziehen.

Muster: Ich ordne für meinen Nachlass Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker ernenne ich Herrn Rechtsanwalt Fischer, ersatzweise einen anderen Rechtsanwalt seiner Kanzlei. Die Testamentsvollstreckung ist auf die Abwicklung der Nachlassauseinandersetzung begrenzt.

INHALT VON TESTAMENT UND ERBVERTRAG

Möglich ist es auch, die Testamentsvollstreckung unter einer Bedingung anzuordnen, z. B. für den Fall, dass sich die Miterben nicht innerhalb einer bestimmten Frist auf die Verteilung des Nachlasses einigen. Eine solche Klausel fördert die Bereitschaft der Miterben, an einer zügigen und einvernehmlichen Erbauseinandersetzung mitzuwirken.

Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt nicht automatisch mit dem Erbfall, sondern erst zu dem Zeitpunkt, an dem der Testamentsvollstrecker sein Amt gegenüber dem Nachlassgericht annimmt. Als Nachweis seines Amtes stellt das Nachlassgericht dem Testamentsvollstrecker ein Testamentsvollstreckerzeugnis aus.

Hat der Erblasser lediglich Testamentsvollstreckung angeordnet, ohne nähere Angaben zu machen, ist die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers darauf beschränkt,

- die letztwilligen Verfügungen des Erblassers im Testament auszuführen,
- die Auseinandersetzung unter mehreren Miterben zu bewirken und
- bis zum Abschluss der Auseinandersetzung den Nachlass zu verwalten.

Die Erfüllung dieser Aufgaben wird Abwicklungsvollstreckung genannt.



Verhältnis zu den Erben

Bei seiner Tätigkeit ist der Testamentsvollstrecker nicht an Weisungen der Erben gebunden. Er unterliegt auch nicht einer Überwachung durch das Nachlassgericht. Dennoch kann er nicht nach freiem Belieben verfahren, sondern ist nach dem Gesetz zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses verpflichtet. Der Testamentsvollstrecker muss das ihm anvertraute Vermögen erhalten und sichern, Verluste verhindern und die Nutzungen gewährleisten. Er darf sich nicht mit einem nur mäßigen Erfolg seiner Tätigkeit begnügen, sondern muss sich z. B. um die bestmögliche Verwertung eines Nachlassgrundstücks bemühen, das zum Zwecke der Erbauseinandersetzung veräußert werden soll. Verstößt der Testamentsvollstrecker in grober Weise gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, können die Erben seine Entlassung bei dem Nachlassgericht beantragen.

Der Erblasser kann im Testament durch sogenannte Verwaltungsanordnungen die Durchführung der Testamentsvollstreckung, insbe-

INHALT VON TESTAMENT UND ERBVERTRAG

sondere die Mitsprache- und Kontrollrechte der Erben, näher regeln. Zulässig ist es auch, die Testamentsvollstreckung nur auf einzelne Nachlassgegenstände (z. B. die Immobilien oder den Erbteil eines Miterben) zu beschränken oder dem Testamentsvollstrecker nur eine einzige Aufgabe zu übertragen, z. B. den Vollzug einer Auflage zu überwachen oder ein Vermächtnis zu erfüllen.

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker nicht nur damit beauftragen, den Nachlass für die Erben abzuwickeln, sondern auch, den Nachlass über einen längeren Zeitraum hinaus nach dem Erbfall zu verwalten. Die sogenannte Dauervollstreckung dient nicht mehr der Vorbereitung der baldigen Nachlassauseinandersetzung, sondern verfolgt einen eigenständigen Zweck, z. B. den Erhalt des Familienvermögens oder eines Unternehmens. Der Erblasser erreicht mit der Anordnung der Dauervollstreckung, dass sein Vermögen über lange Zeit ungeteilt erhalten und der Einwirkung der Erben entzogen bleibt. Die Dauer der Vollstreckung richtet sich nach den Anordnungen des Erblassers. Sie wird spätestens 30 Jahre nach dem Erbfall unwirksam, jedoch kann sie der Erblasser darüber hinaus bis zum Tod des Erben oder des Testamentsvollstreckers ausdehnen.

Die Anordnung der Dauervollstreckung ist ein geeignetes Mittel, um den gesetzlichen Vertreter eines noch minderjährigen Erben von der Verwaltung des Nachlasses auszuschließen und Aufsichtsmaßnahmen des Familiengerichts zu entgehen.

Muster: *Ich ordne für meinen Nachlass Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker ernenne ich Herrn Rechtsanwalt Fischer, ersatzweise einen anderen Rechtsanwalt seiner Kanzlei. Die Testamentsvollstreckung wird beschränkt auf mein Mietshaus in München. Die Verwaltung des Nachlasses endet mit der Vollendung des 25. Lebensjahres des jüngsten Miterben.*

FAMILIENRECHTLICHE ANORDNUNGEN

Wenn Eltern sterben – wer nimmt die Kinder?

„Natürlich werde ich immer für dich da sein“ – welche Eltern haben diesen Satz nicht schon mal zu ihrem Kind gesagt. Und dabei die Risiken, die dieses Versprechen bedrohen könnten, verdrängt. Denn wer denkt gerne daran, was passiert, wenn ein Schicksalsschlag die Kinder von einem Tag auf den anderen ohne sorgeberechtigten Elternteil zurücklässt? Wo und bei wem die minderjährigen Kinder dann aufwachsen, muss ein Gericht aussuchen – es sei denn, die Eltern haben eine **Sorgerechtsverfügung** hinterlassen.

Sorgerechtsverfügung: Eltern können mitbestimmen

Eltern ist es ein wichtiges Anliegen, dass ihre Kinder in der Obhut enger Familienangehöriger oder vertrauter Personen aufwachsen, falls sie bei ihrem Tod noch minderjährig sind. Auch in Scheidungsfällen entspricht es regelmäßig nicht dem Wunsch des Erblassers, dass sein den minderjährigen Kindern vererbtes Vermögen vom geschiedenen Ehegatten verwaltet wird.

Benennung eines Vormunds

Versterben Eltern, die minderjährige Kinder hinterlassen, wählt das Familiengericht eine geeignete Person als Vormund aus. Der Vormund übt anstelle der verstorbenen Eltern das Sorgerecht über die Kinder aus und verwaltet deren Vermögen. Bei seiner Amtsführung unterliegt der Vormund der Aufsicht des Familiengerichts. Die Eltern können in ihrer letztwilligen Verfügung einen Vormund benennen oder jemanden als Vormund ausschließen. Das Familiengericht muss grundsätzlich die Wahl der Eltern beachten.

Muster: Für den Fall unseres Todes benennen wir hiermit als Vormund für die im Zeitpunkt unseres Todes noch minderjährigen Kinder Herrn Fritz Müller.

INHALT VON TESTAMENT UND ERBVERTRAG

Hinweis für Alleinerziehende

Ist ein Elternteil allein sorgeberechtigt, hat dieser das Recht, den Vormund zu benennen. Hat er in der Vergangenheit „schlechte Erfahrungen“ mit dem anderen Elternteil gemacht, kann er diesen ausdrücklich als Vormund der Kinder ausschließen.

Damit diesem bisher nicht sorgeberechtigten Elternteil nicht trotzdem die elterliche Sorge übertragen wird, empfiehlt es sich, in der letztwilligen Verfügung ausführlich und nachweisbar zu begründen, weshalb die Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil nicht dem Wohl der Kinder entspricht.



Verwaltung des Vermögens

Das gesamte Kindervermögen, also auch das Vermögen, welches die minderjährigen Kinder als Erbe oder Vermächtnis erlangen, unterliegt grundsätzlich der elterlichen Verwaltung.

Will der Erblasser die Verwaltung durch ihm unliebsame Personen vermeiden, kann er im Testament ausschließen, dass das von den minderjährigen Kindern von Todes wegen erworbene Vermögen von den Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil verwaltet wird. Ob das der Verwaltung entzogene Vermögen aufgrund eines Testaments, der gesetzlichen Erbfolge, eines Vermächtnisses oder aufgrund des Pflichtteils den Kindern zufällt, ist unerheblich.

Durch den Entzug des Verwaltungsrechts wird die Anordnung einer Pflegschaft durch das Familiengericht notwendig, wobei der Erblasser allerdings die Person des Pflegers bestimmen kann.

Muster: *Sollte mein Enkel Thomas zum Zeitpunkt meines Todes noch minderjährig sein, bestimme ich hinsichtlich des ihm zugewandten Vermächtnisses, dass dieses Vermögen nicht durch seinen Vater verwaltet werden darf. Die Verwaltung übertrage ich dem Onkel von Thomas, meinem Sohn Max, als Pfleger. Dem Pfleger wird umfassende Befreiung erteilt.*

Dem Erblasser, der ihm missliebige Eltern von der Verwaltung seines Nachlasses ausschließen will, bietet sich auch die Möglichkeit an, Dauervollstreckung anzuordnen. Ist in diesem Fall den Eltern nicht gleichzeitig die Vermögenssorge entzogen worden, so nehmen sie immerhin noch die Informations- und Kontrollrechte der Kinder gegenüber dem Testamentsvollstrecker wahr.

A close-up photograph of a person's hand wearing a white glove, holding a white rectangular sign. The person is wearing a dark suit jacket and a blue tie. The sign has the text "Dein Pflicht-anteil!" written on it. The word "Pflicht-" is in a large, bold, red serif font, while "Dein" and "anteil!" are in a smaller, black serif font.

Dein
Pflicht-
anteil!



PFLICHTTEIL

MANCHE GEHEN NIE LEER AUS

PFLICHTTEILSBERECHTIGTE 115

NICHT BEDACHT UND TROTZDEM ANSPRÜCHE

HÖHE DES PFLICHTTEILS..... 116

MINDESTBETEILIGUNG AM NACHLASS

AUSKUNFTSANSPRUCH 117

OFFENLEGUNG DES VERMÖGENS

FRISTEN 119

VERJÄHRUNG DER ANSPRÜCHE

PFLICHTTEIL BEI SCHENKUNGEN 119

ZUWENDUNGEN ZU LEBZEITEN

ERBUNWÜRDIGKEIT 126

MANCHE GEHEN LEER AUS

ERBVERZICHT UND PFLICHTTEILSVERZICHT 128

VERTRAGLICH VEREINBARTE ENTSAGUNG

PFLICHTTEIL

Der Erblasser ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung, wen er als Erben einsetzen möchte und wen nicht. Aber, so gerne er es auch möchte: Bestimmte Angehörige kann er von einem, wenn auch nur geringeren Teil des Vermögens, nicht ausklammern. Sie haben Anspruch auf den Pflichtteil.

Eine Enterbung kann ausdrücklich erfolgen, muss aber nicht. Häufig besteht sie einfach darin, dass bestimmte Personen als Erben eingesetzt werden und ein naher Angehöriger übergangen wird.

Beispiel: Herr Berger setzt seine beiden ehelichen Kinder je zur Hälfte als Erben im Testament ein. Sein nicht eheliches Kind berücksichtigt er im Testament nicht. Damit wird dieses Kind enterbt. Es hat jedoch Ansprüche auf den Pflichtteil.



Eine komplette Enterbung (ohne Pflichtteilsansprüche) ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich (vgl. S. 128 Erbnunwürdigkeit).

PFLICHTTEILSBERECHTIGTE

Nicht bedacht und trotzdem Ansprüche

Auch die dem Erblasser weniger sympathischen nahen Angehörigen dürfen sich auf einen kleinen Teil des Vermögens freuen, wenn der Nachlass verteilt wird.

Wer den Pflichtteil erhält ...

Anspruch zumindest auf den Pflichtteil haben

- die Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel, Ururenkel),
- die Eltern, wenn der Erblasser keine Abkömmlinge hat,
- der Ehegatte,
- der eingetragene Lebenspartner.

Dem Enkel steht dann der Pflichtteil zu, wenn sein Vater oder seine Mutter, also das Kind des Erblassers, verstorben ist.

Beispiel: Herr Müller setzt seine Ehefrau als Alleinerbin ein. Sein Sohn ist schon verstorben, aber sein Enkel lebt noch. Der Enkel ist pflichtteilsberechtigt.

... und wer nicht

Nicht pflichtteilsberechtigt sind die entfernteren Verwandten, also zum Beispiel

- Geschwister,
- Onkel, Tanten,
- Neffen und Nichten,
- Großeltern.

Dies gilt auch für den geschiedenen Ehegatten: Der geschiedene Ehegatte bekommt nichts.

PFLICHTTEIL

Hinweis: Dies gilt bereits dann, wenn die Scheidung vom Erblasser beantragt ist und die Voraussetzungen für die Scheidung vorlagen. In diesem Moment entfällt nämlich das Erbrecht des Ehegatten.

HÖHE DES PFLICHTTEILS

Mindestbeteiligung am Nachlass

Jeder kann berechnen, über welche Summe sich ein Pflichtteilsberechtigter freuen kann.

Der Pflichtteilsanspruch besteht aus der **Hälfte der gesetzlichen Erbquote** . Zunächst muss also für jeden Pflichtteilsberechtigten dessen gesetzlicher Erbteil ermittelt werden (vgl. Seite 9 ff.). Davon kann der Pflichtteilsberechtigte 50 Prozent als Geldanspruch gegen die Erben geltend machen.

Gesetz

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 2303 Pflichtteilsberechtigte; Höhe des Pflichtteils

(1) Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

(2) Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt.

Beispiel: Herr Berger hat als einzige Erben zwei Kinder, einen Sohn und eine Tochter. Der Nachlass beträgt 100 000 EUR. Herr Berger setzt seinen Sohn testamentarisch als Alleinerben ein.

Der Pflichtteil der Tochter beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also 50 Prozent von 50 000 EUR = 25 000 EUR.

Der Bruder erhält mit dem Ableben von Herrn Berger zwar zunächst das komplette Erbe. Mit dem Pflichtteilsrecht erwirbt die Tochter jedoch einen Geldanspruch in Höhe von 25 000 EUR gegen ihn.

AUSKUNFTSANSPRUCH

Offenlegung des Vermögens

Ein Pflichtteilsberechtigter, der enterbt ist, befindet sich häufig in einer sehr schwierigen Lage, weil er nur vage oder keine Vorstellungen über den Bestand des Nachlasses hat. Auch die Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten werden dem Pflichtteilsberechtigten oft nicht bekannt sein.

Die betragsmäßige Höhe des Pflichtteilsanspruchs hängt neben der Erbquote vom Wert des Nachlasses ab. Dieser ergibt sich, indem man alle zum Nachlass gehörenden Aktiva (z. B. Geldvermögen, Grundstücke, Wertpapiere, Kunstgegenstände) und Passiva (z. B. Schulden, Beerdigungskosten, Kosten für Nachlassverwaltung) saldiert. Dazu wird in der Regel eine Art „Nachlass-Bilanz“ erstellt. Die summenmäßige Bezifferung erfolgt dann meist anhand des Verkehrswerts bzw. anhand des am Markt erzielbaren Normalverkaufspreises. Stichtag für die Bewertung des Nachlasses ist der Todestag. Eine spätere Wertsteigerung oder eine Wertminderung bleiben in der Regel unberücksichtigt.

PFLICHTTEIL

Tipp!

Die Bewertung des Nachlasses ist in der Praxis schwierig. Hier sollte fachkundiger Rat eingeholt werden.

Damit der Pflichtteilsberechtigte in die Lage kommt, seine Ansprüche geltend zu machen, gewährt der Gesetzgeber ihm folgende Rechte (§ 2314 BGB):

- Vorlage eines Bestandsverzeichnisses,
- Wertermittlung (gegebenenfalls durch Verkehrswertgutachten) der Nachlassgegenstände,
- Aufnahme des Verzeichnisses durch einen Notar,
- Zuziehung des Pflichtteilsberechtigten bei der Aufnahme des Verzeichnisses.

Hinweis: *Alle Kosten, die mit der Erteilung der Auskünfte zusammenhängen, fallen dem Nachlass zur Last, sind also nicht direkt von dem Pflichtteilsberechtigten zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten eines Sachverständigengutachtens.*

FRISTEN

Verjährung der Ansprüche

Der Pflichtteilsanspruch gegen den Erben verjährt in drei Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und der ihn beeinträchtigenden Verfügung, z. B. in einem Testament, Kenntnis erlangt hat. In jedem Fall verjährt der Pflichtteilsanspruch kenntnisunabhängig 30 Jahre nach dem Erbfall.

Hinweis: Bei Minderjährigen, die gegenüber einem Elternteil pflichtteilsberechtigt sind, weil der andere Elternteil vorverstorben ist und testamentarisch den Ehegatten zum Alleinerben eingesetzt hat, beginnt die Verjährungsfrist erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 207 BGB). Der Minderjährige ist daher nicht gezwungen, vor Vollendung des 21. Lebensjahres Pflichtteilsansprüche gegen den anderen Elternteil geltend zu machen.

PFLICHTTEIL BEI SCHENKUNGEN

Zuwendungen zu Lebzeiten

Geben ist seliger denn nehmen. Doch wenn der Erblasser zu Lebzeiten Vermögen überträgt, entstehen nach seinem Ableben manchmal Erbstreitigkeiten. Denn Zuwendungen können Auswirkungen auf Pflichtteilsansprüche haben.

Zuwendungen an den Pflichtteilsberechtigten

Oft erhalten Kinder von ihren Eltern bereits zu Lebzeiten Schenkungen. Nach dem Erbfall stellt sich dann die Frage, ob diese Zuwendungen auf den Pflichtteil anzurechnen sind.

PFLICHTTEIL

Nach dem Gesetz muss sich der Pflichtteilsberechtigte auf den Pflichtteil nur anrechnen lassen, was ihm von dem Erblasser zu dessen Lebzeiten **mit der Bestimmung** zugewendet worden ist, dass es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.



Dem Pflichtteilsberechtigten soll die Ablehnung einer Zuwendung ermöglicht werden, wenn sie unter dieser Bestimmung angeboten wird. Nachträgliche Erklärungen des Erblassers können eine Anrechnungspflicht nicht begründen.

Gesetz

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 2315 Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichtteil (Auszüge)

(1) Der Pflichtteilsberechtigte hat sich auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, dass es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

(2) Der Wert der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichtteils dem Nachlass hinzugerechnet. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist.

Beispiel: Die Witwe Frau Weber hat in einem Testament ihren Lebensgefährten als Alleinerben eingesetzt. Der Nachlass beträgt 500 000 EUR. Zu Lebzeiten hat sie ihrem Sohn Karl 250 000 EUR schenkweise zugewendet und dabei die Anrechnung auf den Pflichtteil angeordnet.

Unter Berücksichtigung der Anrechnung der Schenkung berechnen sich die Pflichtteilsansprüche von Karl wie folgt:

Dem Nachlasswert von	500 000 EUR
ist die Schenkung von	250 000 EUR
hinzuzurechnen, sodass sich	
ein erhöhter Nachlasswert von	750 000 EUR
ergibt.	
Daraus ergibt sich für Karl ein Pflichtteil	
in Höhe von 1/2	375 000 EUR
Auf diesen Betrag muss sich Karl	
die Schenkung von	250 000 EUR
anrechnen lassen,	
sodass er noch einen Pflichtteilsanspruch	
in Höhe von	125 000 EUR
gegen den Lebensgefährten geltend machen kann.	

Hinweis: Die Anrechnung der lebzeitigen Zuwendung auf den Pflichtteil führt zu einer deutlichen Reduzierung der Pflichtteilsansprüche. Ein Schenker sollte deshalb regeln, ob eine Anrechnung auf den Pflichtteil erfolgen soll.

Zuwendungen an Dritte oder Miterben

Wenn ein Erblasser zu Lebzeiten große Vermögenswerte an Dritte verschenkt, wird dies von nahen Angehörigen meist argwöhnisch beäugt. Denn dadurch wird das Vermögen, das er bei seinem Tode hinterlässt, geschmälert.

***Beispiel:** Der Erblasser ist ein zweites Mal verheiratet. Seine Kinder aus erster Ehe sollen so wenig wie möglich von dem Nachlass bekommen. Deshalb schenkt er schon zu Lebzeiten Teile seines Vermögens seiner zweiten Frau.*

Frist von zehn Jahren

Prinzipiell kann der Erblasser zu Lebzeiten über sein Vermögen frei verfügen. Schenkungen des Erblassers werden bei der Pflichtteilsberechnung nur dann berücksichtigt, wenn sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor seinem Tod erfolgt sind (§ 2325 Abs. 3 BGB). Aus diesen Schenkungen resultieren dann Pflichtteilsergänzungsansprüche der Angehörigen. Der Wert der Schenkung wird bei der Pflichtteilsergänzung jedoch nicht dauernd in voller Höhe berücksichtigt. Nach dem Abschmelzmodell wird eine Schenkung immer weniger berücksichtigt, je länger sie zurückliegt, und zwar

- im 1. Jahr vor dem Erbfall in voller Höhe,
- im 2. Jahr nur noch in Höhe von 90 %,
- im 3. Jahr nur noch von 80 % usw.,
- im 9. Jahr vor dem Erbfall nur noch von 20 %,
- im 10. Jahr vor dem Erbfall nur noch von 10 %.

Hinweis: Für Schenkungen unter Ehegatten hält das Gesetz eine besondere Regelung bereit: Die 10-Jahres-Frist, innerhalb derer sich der beim Pflichtteilsergänzungsanspruch zu berücksichtigende Anteil der Schenkung jedes Jahr um zehn Prozent verringert, beginnt nicht vor Auflösung der Ehe. Das bedeutet, Zuwendungen an den Ehegatten werden bei der Pflichtteilsberechnung ohne zeitliche Begrenzung in voller Höhe angesetzt.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 2325 Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen (Auszüge)

(1) Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird.

(3) Die Schenkung wird innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils ein Zehntel weniger berücksichtigt. Sind zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt. Ist die Schenkung an den Ehegatten erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.

Gesetz

PFLICHTTEIL

Für den Beginn der Frist ist maßgebend, wann der Gegenstand aus dem Vermögen des Erblassers endgültig ausgegliedert worden ist. Bei einem Grundstück ist das erst mit der Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch der Fall.

Behält sich der Erblasser bei der Schenkung eines Grundstücks den Nießbrauch oder ein lebenslanges Wohnrecht uneingeschränkt vor, gibt er dessen „Genuss“ nicht auf. Eine Leistung, die sein Vermögen mindert, gilt trotz Umschreibung im Grundbuch als noch nicht erfolgt.

Hinweis: Wird mit der Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten auch das Ziel verfolgt, Pflichtteilsansprüche zu reduzieren, darf bei Grundbesitz kein Nießbrauchs- oder Wohnungsrecht vereinbart werden. Es ist eine Gestaltung zu treffen, bei der die 10-Jahres-Frist in Gang gesetzt wird.

Auch Lebensversicherungen sind bei Pflichtteilsergänzungsansprüchen zu berücksichtigen. Ist in einem Lebensversicherungsvertrag kein Bezugsrecht bestimmt, fällt die Versicherungssumme bei dem Tod des Versicherten in den Nachlass. Die volle Versicherungssumme unterliegt der Pflichtteilsberechnung.

Ist ein Bezugsberechtigter benannt, erwirbt dieser im Erbfall unmittelbar und außerhalb des Nachlasses den Anspruch auf die Versicherungssumme. Bei einem widerruflichen Bezugsrecht ist in der Regel der Rückkaufswert der Versicherung zum Zeitpunkt des Todes für die Pflichtteilsberechnung maßgeblich, nicht die Versicherungsleistung.

Wird mit der Versicherungsgesellschaft ein unwiderrufliches Bezugsrecht vereinbart, ist zu diesem Zeitpunkt die 10-Jahres-Frist in Gang gesetzt. Der Wert der pflichtteilsergänzungspflichtigen Zuwendung schmilzt ab diesem Zeitpunkt mit zehn Prozent pro Jahr ab. Soll über eine Lebensversicherung ohne Belastung mit Pflichtteilsansprüchen die Altersversorgung eines Ehegatten sichergestellt werden, soll der versorgungsbedürftige Ehegatte als Versicherungsnehmer den Vertrag abschließen. Die laufenden Versicherungsleistungen können aus dessen eigenem Vermögen bzw. aus laufenden Unterhaltszahlungen des anderen Ehegatten bezahlt werden. Auf diesem Weg wird eine Berücksichtigung der Leistung aus der Lebensversicherung bei der Pflichtteilsergänzung ausgeschlossen.

Tipp!

Die aus den lebzeitigen Schenkungen des Erblassers resultierenden Pflichtteilsergänzungsansprüche sind grundsätzlich von dem Erben zu erfüllen, nicht von dem Beschenkten. Erst wenn kein ausreichender Nachlass vorhanden ist, sind die Beschenkten zur Erfüllung der Pflichtteilsergänzungsansprüche verpflichtet.



ERBUNWÜRDIGKEIT

Manche gehen leer aus

Erbberechtigter können nur in extremen Ausnahmefällen komplett enterbt werden. Nur bei schweren schuldhaften Verfehlungen kann der Erblasser auch den Pflichtteil versagen.

Wann der eigentlich Pflichtteilsberechtigte für den Erblasser sozusagen „gestorben ist“, zählt der Gesetzgeber abschließend auf (§ 2333 BGB).

Entziehungsgründe

Abkömmlinge, also Kinder, Enkel und Urenkel können endgültig ausgeklammert werden, wenn diese

1. dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahestehenden Person (Lebenspartner, Stiefkind) nach dem Leben trachten,
2. sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen schuldig machen,
3. die dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzen oder
4. wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt werden und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist. Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Abkömmlings in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet wird.

Hinweis: Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Entziehung des Eltern- oder Ehegattenpflichtteils (§ 2333 Abs. 2 BGB).

**Was die Entziehung bedeutet**

Greifen die Entziehungsgründe, hat der Betroffene keinen Anspruch auf seinen Pflichtteil und daher keinen Geldanspruch gegen die Erben.

Wie die Entziehung erklärt werden muss

Sollen die nächsten Angehörigen komplett enterbt werden, müssen diese in einer letztwilligen Verfügung, also in der Regel in einem Testament, ausdrücklich von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Der Erblasser muss den Grund der Entziehung, wenigstens den Kern des konkreten Sachverhalts, im Testament angeben (§ 2336 Abs. 2 BGB).

Formulierungsbeispiel: *Meine Tochter Anna Rehberger erhält auch nicht den Pflichtteil, weil sie wegen vorsätzlicher räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wurde und ihre Beteiligung am Nachlass deshalb für mich unzumutbar ist.*

Hat der Erblasser aber dem Pflichtteilsberechtigten später verziehen, entfällt der Pflichtteilsentzug (§ 2337 BGB).

ERBVERZICHT UND PFLICHTTEILSVERZICHT

Vertraglich vereinbarte Entsagung

Ein Erbverzicht ist eine Vereinbarung, in der ein zukünftiger Erbe seine Erbensprüche aufgibt. Der Verzichtende fällt damit als Erbe weg.

Der Begriff des Erbverzichts darf nicht mit einer bloßen „Ausschlagung“ der Erbschaft zu Lebzeiten des Erblassers verwechselt werden. Vielmehr ist er ein **Vertrag** zwischen dem Erblasser und seinen Verwandten oder seinem Ehegatten.

Gesetz

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 2346 Erbverzicht

(1) Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten. Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte; er hat kein Pflichtteilsrecht.

(2) Der Verzicht kann auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden.

Die Motive für einen Erbverzicht sind meist folgende: Für einen zukünftigen gesetzlichen Erben kann es wirtschaftlich sinnvoll sein, schon zu Lebzeiten des Erblassers für seinen Erbteil eine Abfindung zu erhalten, z. B. um eine Wohnung zu kaufen. Andererseits kann ein Erblasser Interesse daran haben, ohne Rücksicht auf Pflichtteilsrechte von Kindern oder einem Ehegatten testamentarische Gestaltungen vornehmen zu dürfen.

Der Erbverzicht muss ausdrücklich in einem notariell beurkundeten Vertrag erklärt werden oder sich aus dem ganzen Inhalt des Vertrages (z. B. eines Übergabevertrages) unmissverständlich ergeben.



Rechtswirkungen

Die Folge des Erbverzichts ist der Ausschluss des Erben von der gesetzlichen Erbfolge. Darüber hinaus verliert er auch sein Pflichtteilsrecht. Ein Miterbe, der auf seinen Erbteil verzichtet hat, wird bei der Berechnung des Pflichtteils nicht mitgezählt (§ 2310 S. 2 BGB). Damit erhöhen sich die Pflichtteilsquoten der anderen Miterben.

Hinweis: Der Erbverzicht erstreckt sich auch auf die Abkömmlinge des Verzichtenden. Der ganze Stamm des Verzichtenden wird von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Zuwendungsverzicht

Von dem Erbverzicht ist der Zuwendungsverzicht zu unterscheiden. Dieser kommt in Betracht, wenn der Erblasser eine bindend gewordene Verfügung von Todes wegen (gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag) nicht mehr ändern kann, weil z. B. im Falle eines gemeinschaftlichen Testaments ein Ehegatte bereits verstorben ist. Wer als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnis bedacht ist, kann durch

PFLICHTTEIL

Vertrag, der notariell beurkundet werden muss, mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten (§ 2352 BGB). Der Anfall der Erbschaft wird von vorneherein ausgeschlossen. Der Zuwendungsverzicht wirkt im Zweifel auch für die Abkömmlinge des Verzichtenden.

Pflichtteilsverzicht

Der Verzicht kann auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden (§ 2346 Abs. 2 BGB), sodass das Erbrecht des Verzichtenden nicht verloren geht.

Der Verzicht auf das Pflichtteilsrecht führt jedoch dazu, dass Pflichtteilsansprüche nicht nur des Verzichtenden selbst, sondern des ganzen Stammes entfallen. Wer lediglich auf sein Pflichtteilsrecht verzichtet hat, wird bei der Feststellung des Erbteils mitgezählt (§ 2310 S. 2 BGB). Es tritt also keine Änderung der Erbquote ein.

Hinweis für Erblasser: Ein Pflichtteilsverzicht gibt dem Erblasser die Möglichkeit, über seinen Nachlass frei zu verfügen. Er kann auch den Verzichtenden enterben, sodass dieser völlig leer ausgeht.

Hinweis für den Verzichtenden: Für den Pflichtteilsberechtigten, der auf sein Pflichtteilsrecht verzichtet hat, kann es ein böses Erwachen geben, wenn er nach dem Ableben des Erblassers feststellen muss, dass er auch noch testamentarisch enterbt worden ist. Angesichts dieser Gefahren dürfte es in der Regel angebracht sein, einen Pflichtteilsverzicht nicht ohne Gegenleistung zu vereinbaren.

Die Vereinbarung eines Erb- oder Pflichtteilsverzichts ist eine geeignete Gestaltungsmöglichkeit für die Vermögensnachfolge, um Streitigkeiten zwischen den Erben zu vermeiden. Eine zu erwartende Erbschaft oder ein Pflichtteil werden jedoch in der Praxis kaum ohne Gegenleistung aufgegeben. Auf bloße Versprechungen des Erblassers, er werde seine Kinder oder die Ehefrau in jedem Fall gerecht behandeln und in einem Testament angemessen berücksichtigen, sollte sich niemand verlassen.

Beispiel: *Der geschiedene Herr Wurm ist Alleininhaber einer Schreinerei im Wert von 1 000 000 EUR. Nach seinem Ableben soll sein Sohn Martin das Unternehmen fortführen. Herr Wurm befürchtet jedoch nach seinem Ableben Streitigkeiten zwischen seinen Kindern. Mit seiner Tochter Paula schließt er daher einen notariell beurkundeten Vertrag, in dem sie auf ihr Erbrecht gegen die sofortige Zahlung einer Abfindung in Höhe von 350 000 EUR verzichtet.*

Dieser Erbverzichtsvertrag hat die Wirkung, dass die Tochter Paula nach dem Ableben ihres Vaters als Erbin ausscheidet; desgleichen stehen ihr keine Pflichtteilsansprüche zu.

Martin kann als Alleinerbe das Unternehmen ungestört fortführen und bleibt von Erbauseinandersetzungs- und Pflichtteilsansprüchen seiner Schwester Paula verschont. Eine eventuell unerfreuliche Erbauseinandersetzung einer Erbengemeinschaft wird vermieden. Bereits zu Lebzeiten des Unternehmers kann der Fortbestand des Unternehmens gesteuert und gesichert werden. Der Erbverzicht erweist sich hier als ein geeignetes Instrument der Vermögensnachfolgeplanung.

The image shows a close-up of a hand writing on a German inheritance tax declaration form (Erbschaftsteuererklärung). The form is titled "Erbschaftsteuererklärung" and includes fields for the decedent's name (MUSTERHANS, ERIKA), date of death (Todestag), and other details. The form is being filled out on a wooden desk. In the background, there are several Euro banknotes (100, 50, and 20) and a pair of glasses.

The image shows a close-up of a hand writing on a German inheritance tax declaration form (Erbschaftsteuererklärung). The form is titled "Erbschaftsteuererklärung" and includes fields for the decedent's name (MUSTERHANS, ERIKA), date of death (Todestag), and other details. The form is being filled out on a wooden desk. In the background, there are several Euro banknotes (100, 50, and 20) and a pair of glasses.



ERBSCHAFT-/SCHENKUNGSTEUER

STEUERSÄTZE, FREIGRENZEN, FREIBETRÄGE

FINANZAMT 135

WAS UNTERLIEGT DER STEUER?

STEUERKLASSEN I BIS III 138

STEUERSÄTZE ZWISCHEN 7 UND 50 PROZENT

PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE 140

ENGE BANDE – HOHE FREIGRENZEN

STEUERBEFREITE VERMÖGENSWERTE 142

WAS UNTERLIEGT NICHT DER STEUER?

WERT DER ERBSCHAFT 143

STEUERLICHE BEWERTUNG DES NACHLASSES

STEUERERHEBUNG 151

ANZEIGEPFLICHT UND STEUERERKLÄRUNG

GRUNDERWERBSSTEUER 153

VERHÄLTNIS DER STEUERN UNTEREINANDER

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Der Staat erbt mit? Nicht immer. Und manchmal will er von dem Erbteil nicht so viel für sich, wie die Erben denken.

Ob und in welcher Höhe Erbschaftssteuer zu zahlen ist, richtet sich nämlich nicht nur nach dem Wert der Erbschaft sondern auch nach dem Näheverhältnis des Erwerbers zum Erblasser. Steuerrechtlich ist Erbschaft also nicht gleich Erbschaft.



FINANZAMT

Was unterliegt der Steuer?

Hat ein Erbe eine Erbschaft gemacht oder ist mit einem Vermächtnis bedacht worden, so interessiert sich dafür auch das **Finanzamt**. Das Standesamt, die Nachlassgerichte und auch Notare und sogar Banken machen dem Finanzamt gegenüber bei Todesfällen **Kontrollmitteilungen**. So erfährt das Finanzamt vom Todesfall und dem Erbe.

Die Erbschaftsteuer umfasst sämtliche Vermögensübergänge aufgrund eines Todesfalls. Die Steuerpflicht kann grundsätzlich auch nicht durch Schenkungen unter Lebenden umgangen werden, denn unentgeltliche Zuwendungen zu Lebzeiten unterliegen der Schenkungsteuer. Für sie gelten im Wesentlichen die gleichen steuerlichen Vorschriften wie für den Erwerb von Todes wegen.

Erwerb von Todes wegen

Der Erbschaftsteuer unterfällt das vom Erblasser zugewendete Vermögen unabhängig davon, ob der Erwerb als Erbschaft, Vermächtnis, geldwerte Auflage oder als Pflichtteil erfolgt.

Versteuert wird nicht der Nachlass als Ganzes, sondern die bei jedem einzelnen Erwerber eintretende Bereicherung. Bei mehreren Erben erfolgt die Besteuerung getrennt entsprechend dem Wert ihrer Erbquoten.

Eine davon abweichende **spätere Erbauseinandersetzung** ist für die Bemessung der Erbschaftsteuer ohne Bedeutung. Erhält aber bei der Auseinandersetzung ein Miterbe auf Kosten eines anderen Miterben mehr als ihm nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach der letztwilligen Verfügung zusteht, so kann darin ein außerhalb des Erbfalls liegender, zusätzlicher schenkungsteuerpflichtiger Vorgang liegen.

Hinweis: Eine Schenkung scheidet allerdings aus, wenn die eingetretene Bereicherung auf einem Vergleich beruht, mit dem eine Ungewissheit oder ein Streit über die erbrechtlichen Verhältnisse beseitigt wird.

Die Steuer entsteht grundsätzlich bereits mit dem Tod des Erblassers, auch wenn der Erbe oder der Vermächtnisnehmer den Nachlassgegenstand tatsächlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erlangt. Beim **Pflichtteilsanspruch** wird die Steuer erst mit der Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Erben ausgelöst.

Schlägt der Erbe oder der Vermächtnisnehmer die Zuwendung aus und erhält er dafür eine Abfindung, so hat er diese ebenfalls als vom Erblasser stammend zu versteuern.

Als Erwerb von Todes wegen gilt schließlich auch jeder Vermögensvorteil, der aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages bei dessen Tod einem Dritten unmittelbar zufällt. Darunter fallen die häufigen, mit Banken abgeschlossenen **Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall** sowie die mit dem Erbfall fällig werdenden Leistungen aus **Lebens-, Renten- und Unfallversicherungsverträgen**.

Schenkung unter Lebenden

Auch lebzeitige unentgeltliche Übertragungen, etwa im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, werden nicht von der Steuer verschont. Als steuerpflichtige Schenkung gilt jede freigiebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird.

Darunter fallen auch die gemischte Schenkung und die Schenkung unter einer Auflage.

- Bei einer **gemischten Schenkung** sind sich die Parteien einig, dass Leistung und Gegenleistung in keinem ausgeglichenen Verhältnis zueinander stehen und teilweise eine unentgeltliche Zuwendung vorliegt.
- Bei der **Schenkungen unter einer Auflage** übernimmt der Bedachte im Zusammenhang mit der Zuwendung Belastungen, die deren Wert wieder herabsetzen, z. B. Einräumung eines Wohnrechts oder Zahlung einer Rente an den Schenker.

Beispiel: Der 60-jährige Herr Müller überträgt seinem Sohn sein Einfamilienhaus mit einem Verkehrswert von 600 000 EUR, wobei er sich allerdings den lebenslangen Nießbrauch (kapitalisierter Wert: 250 000 EUR) vorbehält.

Den Wert des Nießbrauchs kann der Sohn vom Wert des Hauses abziehen. Der steuerliche Erwerb beträgt daher nur 350 000 EUR (600 000 EUR – 250 000 EUR).

Ist ein Geschenk wegen einer im Schenkungsvertrag vorbehaltenen Rückfallklausel wieder zurückzugeben, erlischt die Steuer. Das Finanzamt hat eine bereits entrichtete Steuer dem Beschenkten zu erstatten. Der Rückfall des Geschenks an den Schenker löst bei diesem keine Schenkungsteuer aus.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

STEUERKLASSEN I BIS III

Steuersätze zwischen 7 und 50 Prozent

Nach dem verwandtschaftlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden die folgenden **drei Steuerklassen** unterschieden:

STEUERKLASSE I

- Ehegatte, eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner, leibliche und adoptierte Kinder, Stiefkinder, Enkel, Urenkel
- Eltern, Großeltern (nur bei Erbschaft)

Die niedrigste Steuerklasse hat der Ehepartner, eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner, die Kinder, Stiefkinder, Enkel und Urenkel. Die Eltern und Großeltern sind ebenfalls in Steuerklasse I, wenn diese nach dem Tod des Erblassers bedacht sind. Bei Schenkungen zu Lebzeiten sind sie in der ungünstigeren Steuerklasse II.

STEUERKLASSE II

- Eltern, Großeltern (nur bei Schenkungen)
- Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene/-r Ehegattin/Ehegatte

In die Steuerklasse II sind die Geschwister des Erblassers sowie seine Neffen und Nichten. Aber auch die Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und die geschiedenen Ehepartner haben diese Steuersätze.

STEUERKLASSE III

- alle übrigen Erwerber (insbesondere Verlobte und Lebensgefährten)

Die ungünstigste Steuerklasse haben alle übrigen. Dazu gehören auch der Lebensgefährte (ohne Trauschein), Cousins und Cousinen, Großnichten und -neffen, sowie alle anderen weiteren Verwandte und nicht verwandte Erwerber.

Hinweis: Die Höhe des Steuersatzes liegt zwischen 7 und 50 Prozent. Je näher man verwandt ist, desto geringer ist die steuerliche Belastung. Je mehr der Nachlass wert ist, desto höher ist der Steuersatz.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuersatz in Prozent		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
EURO			
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Hinweis: Zur Berechnung der Steuer werden frühere Zuwendungen von derselben Person innerhalb von zehn Jahren zusammengerechnet. Wird eine Wertgrenze dieser Tabelle nur geringfügig überschritten, verhindert eine Ausgleichsregelung eine unangemessene zusätzliche Steuerbelastung.

Fällt bei Personen der Steuerklasse I von Todes wegen Vermögen an, das in den vorangegangenen zehn Jahren bereits von Personen dieser Steuerklasse erworben war (z. B. erster Erbfall: Ehemann – Ehefrau; zweiter Erbfall: Ehefrau – Kind), dann ermäßigt sich je nach Zeitablauf die Steuer zwischen 50 % und 10 %.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE

Enge Bande – hohe Freigrenzen

Wer seinen engeren Familienangehörigen eine Erbschaft hinterlässt oder ihnen Schenkungen macht, hat die Erbschaft- und Schenkungsteuer in der Regel nicht zu fürchten, denn dieser Personenkreis ist durch großzügige Freibeträge geschützt.

Freibeträge des Ehegatten

Die Freibeträge des Ehegatten und des eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartners:

<i>persönlicher Freibetrag</i>	<i>500 000 EUR</i>
<i>zuzüglich Versorgungsfreibetrag</i>	<i>256 000 EUR</i>



Den Versorgungsfreibetrag erhält der Ehegatte nur in Erbfällen, nicht bei Schenkungen. Falls ihm aus Anlass des Todes des Erblassers Versorgungsbezüge zustehen, die nicht der Erbschaftsteuer unterfallen (z. B. aus gesetzlichen Renten, Pensionen, berufsständischen Pflichtversicherungen oder betrieblichen Direktversicherungen), wird der Freibetrag gekürzt.

Der Kapitalwert der Versorgungsbezüge, der von der durchschnittlichen Lebenserwartung des Hinterbliebenen zum Zeitpunkt des Erbfalls abhängig ist, wird vom Versorgungsfreibetrag abgezogen.

Freibeträge der Kinder

Die Freibeträge der Kinder:

<i>persönlicher Freibetrag</i>	<i>400 000 EUR</i>
<i>zuzüglich Versorgungsfreibetrag für Kinder im Alter</i>	
<i>bis zu 5 Jahren</i>	<i>52 000 EUR</i>
<i>5 bis 10 Jahren</i>	<i>41 000 EUR</i>
<i>10 bis 15 Jahren</i>	<i>30 700 EUR</i>
<i>15 bis 20 Jahren</i>	<i>20 500 EUR</i>
<i>20 bis 27 Jahren</i>	<i>10 300 EUR</i>

Kinder erhalten den Versorgungsfreibetrag nur in Erbfällen. Entsprechend der Regelung beim Ehegatten verringert sich auch der Versorgungsfreibetrag des Kindes, wenn ihm erbschaftsteuerfreie Versorgungsbezüge zustehen.

Freibeträge der übrigen Personen

Die Freibeträge der übrigen Personen:

<i>Enkel, deren Eltern verstorben sind</i>	<i>400 000 EUR</i>
<i>Enkel, Urenkel</i>	<i>200 000 EUR</i>
<i>Eltern und Großeltern bei Erbschaft</i>	<i>100 000 EUR</i>
<i>Eltern und Großeltern bei Schenkung sowie die</i>	
<i>weiteren Verwandten der Steuerklasse II</i>	<i>20 000 EUR</i>
<i>alle übrigen Erwerber</i>	<i>20 000 EUR</i>

Alle 10 Jahre steuerfrei schenken!

Die Freibeträge der Erbschaft- und Schenkungsteuer können alle zehn Jahre neu in voller Höhe genutzt werden. Angesichts eines Freibetrages bei Schenkungen von Eltern an ihre Kinder von 400 000 EUR je Kind und je Elternteil ist es möglich, durch wiederholte Übertragungen zu Lebzeiten ein beachtliches Vermögen steuerfrei auf die nächste Generation zu übertragen.

STEUERBEFREITE VERMÖGENSWERTE

Was unterliegt nicht der Steuer?

Eine Reihe von Vermögensgegenständen und Zuwendungen können ganz oder teilweise steuerfrei vererbt oder verschenkt werden. Steuerfrei kann z. B. übertragen werden

- bei Erwerbern der Steuerklasse I: Hausrat, Wohnungseinrichtung, Pkw bis zu einem Wert von insgesamt 41 000 EUR, andere bewegliche Gegenstände (z. B. Schmuck) bis zu einem Gesamtwert von 12 000 EUR.
- bei Erwerbern der Steuerklasse II und III: alle beweglichen Gegenstände einschließlich des Hausrats, soweit der Wert insgesamt 12 000 EUR nicht übersteigt.
- Schenkungen an erwerbsunfähige Eltern und Großeltern, soweit der Wert der Schenkung zusammen mit dem Eigenvermögen des Beschenkten den Betrag von 41 000 EUR nicht übersteigt.
- Zuwendungen bis zu 20 000 EUR an Personen, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen nicht ausreichende Bezahlung Pflege oder Unterhalt gewährt haben.
- Zuwendungen in voller Höhe, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind.

Hinweis: Die steuerfreien Gegenstände und Zuwendungen kürzen nicht die allgemeinen Freibeträge.

WERT DER ERBSCHAFT

Steuerliche Bewertung des Nachlasses

Grundsätzlich ist für die Ermittlung der Steuer der **Verkehrswert** der zugewendeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgeblich, also der Wert, der sich bei einem Verkauf erzielen ließe.

Besondere Bewertungsvorschriften gelten u. a. für das Immobilienvermögen, für wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, Betriebsvermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften.

Immobilien

Für Immobilienvermögen gelten seit 01.01.2009 neue Grundbesitzwerte, für die je nach Grundstücksart verschiedene Bewertungsvorgahren vorgesehen sind:

- **Unbebaute Grundstücke** werden nach ihrer Fläche und den Bodenrichtwerten bewertet. Die zum Besteuerungszeitpunkt aktuellen Bodenrichtwerte kann man von dem Gutachterausschuss der Gemeinde oder des Landkreises erfahren.
- Bei **Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen** wird der Wert in der Regel aus Verkäufen vergleichbarer Immobilien abgeleitet (Vergleichswertverfahren). Die Kaufpreise für Vergleichsobjekte teilt der örtliche Gutachterausschuss auf Anfrage mit.
- **Mietshäuser und Geschäftsgrundstücke** werden im Ertragswertverfahren bewertet. Hierbei ist zunächst der Gebäudeertragswert anhand der vertraglich vereinbarten oder üblichen Mieten zu ermitteln. Anschließend ist der Bodenwert des unbebauten Grundstücks hinzuzurechnen.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

- Auf die **übrigen Immobilien**, die weder nach dem Vergleichs- noch nach dem Ertragswertverfahren bewertet werden können, findet das Sachwertverfahren Anwendung. Nach dieser Methode setzt sich der Wert aus den Herstellungskosten des Gebäudes und dem Bodenwert zusammen.
- Für Objekte, die **zu Wohnzwecken vermietet** sind, ist ein Bewertungsabschlag von 10 % vorzunehmen. Diese Vergünstigung bleibt selbst dann bestehen, wenn später die Vermietung aufgegeben wird.
- Der **Wert des Erbbaurechts** wird anhand von Vergleichskaufpreisen ermittelt. Liegen solche nicht vor, bestimmt sich der Wert nach einem Bodenwert- und einem Gebäudewertanteil.
- Bei **ausländischem Grundbesitz** ist der dortige Verkehrswert maßgebend, soweit nicht bereits nach einem Doppelbesteuerungsabkommen die deutsche Erbschaftsteuer entfällt.



Das **selbst genutzte Wohneigentum** wird vollständig von der Erbschaftsteuer befreit, wenn es an den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder an Kinder vererbt wird. Voraussetzung ist allerdings, dass der Erbe die Immobilie mindestens zehn Jahre lang selbst bewohnt. Gibt er die Eigennutzung vorher auf (z. B. infolge von Verkauf, Vermietung oder längerem Leerstand), entfällt die gesamte

Steuerbefreiung rückwirkend. Sollten dafür aber zwingende Gründe vorliegen, z. B. weil der Erwerber wegen Pflegebedürftigkeit in ein Heim ziehen muss, oder verstirbt er vor Ablauf der 10-Jahres-Frist, erfolgt keine Nachversteuerung.

Die Steuerbefreiung für die selbst genutzte Wohnimmobilie gilt für den Ehegatten unabhängig von dem Wert und der Größe der Immobilie. Bei Kindern ist jedoch die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche bis 200 qm beschränkt. Der anteilige Grundstückswert, der auf die 200 qm übersteigende Wohnfläche entfällt, ist zu versteuern.

Beispiel: Markus Müller hat von seinem Vater ein Einfamilienhaus geerbt, das dieser bis zu seinem Tod selbst bewohnt hat. Das Haus besitzt eine Wohnfläche von 300 qm und hat einen Wert von 480 000 EUR. Nach Umbauarbeiten zieht Markus Müller mit seiner Familie in das Haus.

Herr Müller kann die Steuerbefreiung für selbst genutztes Wohneigentum in Anspruch nehmen, da er in dem ererbten Haus selbst wohnt. Da die Steuerbefreiung für Kinder auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt ist, muss er den auf die übersteigende Fläche von 100 qm entfallenden anteiligen Grundbesitzwert von 160 000 EUR (ein Drittel von 480 000 EUR) versteuern. Dieser Betrag liegt jedoch unter dem persönlichen Freibetrag von 400 000 EUR, der Herrn Müller nach seinem Vater zusteht, sodass im Ergebnis keine Erbschaftsteuer für ihn anfällt.

Wäre der Erbe gezwungen, das Haus oder die Wohnung zu veräußern, um mit dem Erlös die Erbschaftsteuer zu bezahlen, kann er beim Finanzamt die zinslose Stundung der Steuer beantragen, solange er die ererbte Immobilie selbst nutzt. Der Stundungsanspruch besteht für alle Erwerber, also z. B. auch für die Geschwister des Erblassers. Wird die Eigennutzung später aufgegeben, z. B. bei Veräußerung der Immobilie, entfällt die Stundung.

Hinweis: Wird dem Ehegatten oder den Kindern nur der Nießbrauch oder das Wohnungsrecht am Familienheim zugewandt, erfolgt keine Steuerbefreiung für die selbst genutzte Immobilie.

Besteuerung von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen

Renten, Nießbrauch, Wohnrecht und andere wiederkehrende Leistungen und Nutzungen sind mit ihrem kapitalisierten Jahreswert anzusetzen. Der Kapitalisierungsfaktor hängt von der statistischen Lebenserwartung des Berechtigten ab. Der Erwerber kann wählen, ob er die gesamte Steuer nach dem Kapitalwert sofort begleicht oder ob er jährlich im Voraus nach dem Jahreswert der Rente oder des Nießbrauchs Steuer zahlt. Wählt der Steuerpflichtige die Jahresbesteuerung, hat er bei einer Leibrente oder einem lebenslangen Nießbrauch die auf den Jahreswert entfallende Steuer bis zu seinem Lebensende zu zahlen. Allerdings hat er das Recht, die Jahressteuer zum jeweils nächsten Fälligkeitstermin mit ihrem dann bestehenden Kapitalwert abzulösen. In der Regel dürfte es für den Steuerpflichtigen günstiger sein, sich von vorneherein für die Sofortbesteuerung zu entscheiden.

Hinweis: Als Alternative zur gegenseitigen Erbeinsetzung von Ehegatten bietet es sich aus erbschaftsteuerlichen Gründen an, dass der Erstversterbende sofort die Kinder zu Erben einsetzt und dem länger Lebenden durch ein Vermächtnis den Nießbrauch an seinem Nachlass zuwendet. Während im Falle der Erbeinsetzung der überlebende Ehegatte die Substanz des Nachlasses des Erstversterbenden versteuern muss, ist beim Nießbrauchvermächtnis nur der niedrigere Nutzungswert des Nachlasses der Besteuerung unterworfen.

Bewertung von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften

Das Betriebsvermögen ist mit dem **gemeinen Wert (= Verkehrswert)** anzusetzen. Die Bewertung erfolgt unabhängig von der jeweiligen Rechtsform. Das Einzelunternehmen, die freiberufliche Praxis, die Beteiligung an Personengesellschaften (oHG, KG, GmbH & Co. KG) sowie die Anteile einer GmbH oder an einer Aktiengesellschaft werden also nach den gleichen Grundsätzen bewertet. Das Gesetz bietet verschiedene Wertermittlungsmethoden an, wobei die dem Verkehrswert am nächsten kommende Methode vorrangig anzuwenden ist. Liegen keine Kurswerte oder zeitnahen Kaufpreise vor, ist der Wert anhand der Ertragsaussichten des Unternehmens zu ermitteln. Um diese Bewertung zu erleichtern, sieht das Gesetz für den Regelfall das sogenannte „vereinfachte Ertragswertverfahren“ vor. Erscheint dem Steuerpflichtigen der nach diesem schematischen Verfahren ermittelte Wert zu hoch, kann er ein Sachverständigengutachten erstellen lassen, um den tatsächlichen Wert nachzuweisen.



Unternehmen werden bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer besonders geschont, um ihren Fortbestand nicht zu gefährden. Ausgenommen von der Steuerentlastung werden Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bis zu 25 % sowie Betriebe oder Gesellschaften mit einem Anteil von mehr als 50 % reinen Verwaltungsvermögens (z. B. Grundbesitzverwaltungsgesellschaften). Im Einzelnen bestehen die Steuervergünstigungen in dem Verschonungsabschlag, der Steuertarifbegrenzung und der Steuerstundung.

Unternehmensnachfolger können beim Verschonungsabschlag zwischen zwei Optionen wählen, wobei die einmal getroffene Wahl später nicht mehr abgeändert werden kann.

Option 1 Regelverschonung:

Nachfolger, die den Betrieb im Kern fünf Jahre fortführen, werden mit einem Abschlag von 85 % des Wertes des übertragenen Betriebsvermögens begünstigt.

Voraussetzung ist, dass die jährlichen Lohnsummen in dem Betrieb nach fünf Jahren zusammengerechnet nicht weniger als 400 % der ursprünglichen Jahreslohnsumme betragen. Bei einem Verstoß gegen die Lohnsummenregelung entfällt der Verschonungsabschlag in demselben prozentuellen Umfang wie die Mindestlohnsumme von 400 % unterschritten wird.

Für Betriebe, die höchstens 20 Mitarbeiter beschäftigen, gilt diese Lohnsummenregel nicht. Kleinbetriebe, deren Wert nach Abzug des 85%igen Verschonungsabschlags 150 000 EUR nicht übersteigt, werden von der Besteuerung ganz ausgenommen. Liegt der Wert über 150 000 EUR, verringert sich der Abzugsbetrag um 50 % des diese Wertgrenze übersteigenden Betrages. Ab einem steuerlichen Betriebsvermögen von 450 000 EUR entfällt der Abzugsbetrag.



Option 2 Vollverschonung:

Betriebe, die sieben Jahre fortgeführt werden, bleiben komplett von der Steuer verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach sieben Jahren nicht weniger als 700 % der ursprünglichen Lohnsumme. Der Anteil des Verwaltungsvermögens am Wert des Betriebsvermögens darf sich höchstens auf 10 % belaufen.

Das Produktivvermögen wird bei einem Nachfolger, der nicht zu dem engeren Familienkreis des Betriebsinhabers zählt, trotzdem nach den günstigen Steuersätzen der Steuerklasse I besteuert – Steuertarifbegrenzung. Die Tarifbegrenzung fällt allerdings rückwirkend weg, wenn der Nachfolger den Betrieb nicht mindestens fünf Jahre (Option 1) bzw. sieben Jahre (Option 2) fortführt.

Auf Antrag kann die Erbschaft- und Schenkungsteuer für Betriebsvermögen bis zu zehn Jahre gestundet werden, wenn dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist. Beim Erwerb von Todes wegen erfolgt diese Stundung sogar zinslos. Die Stundungsregelung gilt nicht für den Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften.

Abzug von Verbindlichkeiten

Folgende Schulden und Kosten sind als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig:

- Die **Erblasserschulden** sind alle Verbindlichkeiten des Erblassers, die nicht mit seinem Tod erloschen sind. Hierunter fallen z. B. noch offene Steuerschulden des Erblassers oder eigene Darlehensforderungen des Erben gegen den Erblasser. Die eigene Erbschaftsteuer des Erben ist hingegen nicht abzugsfähig.

***Hinweis:** Liegt ein schriftlicher Vertrag zwischen Erblasser und zu pflegender Person vor, können auch die Kosten für Pflegeleistungen als Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden.*

- Die **Erbfallschulden** sind alle unmittelbar durch den Tod des Erblassers ausgelösten Verbindlichkeiten, insbesondere Vermächnisse, Auflagen sowie geltend gemachte Pflichtteilsansprüche, auch wenn die Pflichtteilsansprüche vom Erben noch nicht erfüllt worden sind.
- Die **Erbschaftsverwaltungskosten** entstehen erst nach dem Tod des Erblassers. Dazu gehören die Kosten der Erbauseinandersetzung, der zur Nachlassabwicklung angeordneten Testamentsvollstreckung, der Vermächtniserfüllung und der Erbschaftsteuererklärung, desgleichen die Bestattungs- und Grabkosten sowie die Grabpflegekosten. Erbschaftsverwaltungskosten werden in Höhe von insgesamt 10 300 EUR ohne Nachweis vom Finanzamt anerkannt.

STEUERERHEBUNG

Anzeigespflicht und Steuererklärung

Schuldner der Erbschaftsteuer ist jeder, der einen Vermögenswert von Todes wegen erwirbt. Bis zur Auseinandersetzung haftet der Nachlass für die Steuer der am Erbfall beteiligten Personen. Bei einer Schenkung haftet neben dem Beschenkten auch noch der Schenker selbst.

Anzeigespflicht

Finanzbehörden sind meist gut über Erbschaften informiert. Trotzdem sind Sie verpflichtet, sich unaufgefordert und fristgemäß zu melden. Ein Vermögenserwerb ist von dem Empfänger binnen einer **Frist von drei Monaten** nach erlangter Kenntnis bei dem zuständigen **Finanzamt** anzuzeigen. Diese Pflicht trifft insbesondere den **gesetzlichen Erben, den Pflichtteilsberechtigten sowie den Empfänger einer Schenkung**. Steht zweifelsfrei fest, dass keine Steuer anfällt, z. B. weil der persönliche Freibetrag unterschritten wird, bedarf es keiner Anzeige.

Die Anzeigespflicht entfällt, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Nachlassgericht oder einem Notar eröffneten letztwilligen Verfügung beruht und sich aus der Urkunde das Verhältnis zwischen dem Erblasser und dem Erwerber unzweifelhaft ergibt. Gehören aber zum Nachlass Grundvermögen, Betriebsvermögen, nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen, ist der Erwerb auch in diesen Fällen anzuzeigen. Für notariell beurkundete Schenkungen besteht keine Anzeigespflicht.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Erbschaftssteuererklärung

Das Finanzamt kann jeden an einem Erbfall oder einer Schenkung Beteiligten zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern. Er muss dann unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks Angaben über die zu dem Nachlass gehörenden Gegenstände und deren Wert machen.

Ohne Aufforderung hat der Steuerpflichtige diese förmliche Steuererklärung nicht abzugeben.

Die Frist zur Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer beträgt regelmäßig vier Jahre. Sie beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Erbfall eingetreten oder die Schenkung ausgeführt worden ist. Mit dem Ablauf der Festsetzungsfrist ist die Steuerfestsetzung verjährt. Besteht jedoch eine Anzeigepflicht oder muss eine Steuererklärung abgegeben werden, kann sich die Festsetzungsfrist um bis zu drei Jahre verlängern. Bei Steuerhinterziehung, z. B. wissentlich unvollständigen Angaben in der Steuererklärung, beträgt die Festsetzungsfrist zehn Jahre.



GRUNDERWERBSSTEUER

Verhältnis der Steuern untereinander

Geht Grundvermögen auf den Erben oder den Vermächtnisnehmer über, fällt keine zusätzliche Grunderwerbsteuer an. Erbschaft- und Grunderwerbsteuer schließen sich gegenseitig aus. Überträgt eine Erbengemeinschaft im Rahmen der Erbauseinandersetzung ein Nachlassgrundstück auf einen Miterben oder dessen Ehegatten, fällt ebenfalls keine Grunderwerbsteuer an. Begünstigt ist jedoch nur der Grundstückserwerb aus einem ungeteilten Nachlass. Setzt sich eine Erbengemeinschaft dergestalt auseinander, dass jeder der Miterben entsprechend seiner Erbquote als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen wird, und erwirbt später einer der Miterben die Miteigentumsanteile der anderen Miterben, so kann Grunderwerbsteuer anfallen.

Der Grundstückserwerb durch Schenkung ist ebenfalls grundsätzlich von der Grunderwerbsteuer befreit. Bei einer Grundstücksschenkung, der teilweise eine Gegenleistung gegenübersteht (gemischte Schenkung), oder einer Schenkung unter einer Auflage – z. B. Nießbrauch – unterliegt der unentgeltliche Teil der Schenkungsteuer, der entgeltliche der Grunderwerbsteuer mit einem festen Steuersatz von 3,5 %. Die Gesamtbelastung von Schenkung- und Grunderwerbsteuer ist jedoch in der Regel niedriger als die steuerliche Belastung, wenn für den gesamten Erwerb nur Schenkungsteuer anfällt.

Immer von der Grunderwerbsteuer befreit ist der Grundstückserwerb durch den Ehegatten des Veräußerers, dessen Kinder oder Enkel sowie deren Ehegatten.

TESTAMENT UND ERBE





MIETVERHÄLTNISSE

TOD DES MIETERS

EINTRITT INS MIETVERHÄLTNIS157

ÜBERNAHME DER WOHNUNG

STELLUNG DER ERBEN161

KÜNDIGUNG UND HAFTUNG DER ERBEN

MIETVERHÄLTNISSE

Wenn ein Mensch stirbt, haben die Hinterbliebenen nicht nur einen schmerzhaften Verlust zu verkraften. Auch praktische Fragen rund um die Mietwohnung drängen sich auf. Was zum Beispiel geschieht jetzt mit der Wohnung des Verstorbenen? Wer kann das Mietverhältnis fortsetzen? Wer haftet für eventuelle Mietschulden und wer muss den Mietvertrag kündigen?



Stirbt ein Mieter, so sind grundsätzlich sowohl der Erbe als auch der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen (§ 580 BGB).

Bei einem Mietverhältnis über Wohnraum gelten jedoch einige Besonderheiten. Das Mietrecht gewährt den Angehörigen, dem Lebensgefährten oder Lebenspartner nach dem Ableben des Mieters einen weitreichenden Schutz.

EINTRITT INS MIETVERHÄLTNIS

Übernahme der Wohnung

Der Tod eines Mieters bedeutet nicht automatisch das Ende des Mietverhältnisses. Personen, die mit ihm **in einem Haushalt** gelebt haben, treten automatisch in das Mietverhältnis als Mieter ein. Damit wird der Verbleib der Mitbewohner in der Wohnung nach dem Ableben des Erblassers gesichert, obwohl sie nicht den Mietvertrag unterschrieben haben.

Hat der Verstorbene zum Beispiel mit seinem **Ehepartner** zusammengelebt, wird das Mietverhältnis mit dem überlebenden Gatten weitergeführt. Die fehlende Unterschrift des Ehepartners im Mietvertrag spielt keine Rolle, wenn er weiter in der Wohnung bleiben will. Ist dies von ihm nicht gewünscht, kann er den Eintritt **innerhalb eines Monats** gegenüber dem Vermieter ablehnen.

Auch **Kinder, der Lebenspartner (bei gleichgeschlechtlicher Ehe)** und **Familienangehörige** können in den Mietvertrag fortsetzen, sofern sie sich zuvor einen Hausstand mit dem Verstorbenen geteilt haben. Im Grunde bleibt auch in diesem Fall alles beim Alten: Alle mietrechtlichen Vereinbarungen bleiben weiterhin gültig. Ein neuer Vertrag muss also nicht aufgesetzt werden.

Das Eintrittsrecht besteht auch für **andere Personen**, wenn sie mit dem Erblasser einen **auf Dauer** angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben. Dazu zählen auch der **nichteheliche Lebensgefährte** oder der **Partner einer Wohngemeinschaft von Senioren**, die durch gegenseitige Fürsorge den Umzug in ein Seniorenheim vermeiden. Reine Wohngemeinschaften, wie z. B. die Wohngemeinschaft von Studenten, führen keinen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt.

Ehegattenprivileg

Aufgrund des sogenannten Ehegattenprivilegs geht der überlebende Ehegatte im Rang allen sonstigen angeführten Personen vor (§ 563 Abs. 2 BGB).

***Beispiel:** Herr Gruber ist in zweiter Ehe verheiratet. Er ist alleiniger Mieter einer Wohnung, in der er zusammen mit seiner zweiten Ehefrau Gerda und seinem aus erster Ehe stammenden 22-jährigen Sohn Anton lebt. Herr Gruber verstirbt überraschend. Nach seinem Testament wird Anton Alleinerbe und fordert die ungeliebte Stiefmutter Gerda auf, die Wohnung zu räumen.*

Obwohl Anton als Alleinerbe das Vermögen des Erblassers als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten erhält, tritt er nicht in das Mietverhältnis über die Wohnung ein. Das Mietverhältnis wird allein von Gerda übernommen (§ 563 Abs. 1 BGB). Anton kann von Gerda daher nicht verlangen, aus der Wohnung auszuziehen.

Entscheidung innerhalb eines Monats

Wird die Übernahme des Mietverhältnisses von der eintrittsberechtigten Person nicht gewünscht, weil sie z. B. die Wohnung allein nicht mehr finanzieren kann, muss sie **innerhalb eines Monats**, nachdem sie von dem Tod des Mieters Kenntnis erlangt hat, dem Vermieter mitteilen, dass das Mietverhältnis nicht fortgesetzt wird.

Dann gilt der Eintritt als nicht erfolgt (§ 563 Abs. 3 BGB). Diese Erklärung ist formfrei und hat zur Folge, dass der Eintrittsberechtigte keine Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag erworben hat. Die Ablehnung eröffnet das Eintrittsrecht für die anderen Begünstigten (§ 563 Abs. 2 BGB) oder die Fortsetzung mit den Erben (§ 564 BGB).

Hinweis: Nur wenn Gerda im oben genannten Fall innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnis des Erbfalls gegenüber dem Vermieter erklärt, das Mietverhältnis nicht fortsetzen zu wollen, wird Anton der alleinige Mieter.

Der Vermieter kann das Mietverhältnis innerhalb eines Monats, nachdem er von dem endgültigen Eintritt in das Mietverhältnis Kenntnis erlangt hat, nur außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen, wenn in der Person des Eingetretenen **ein wichtiger Grund** vorliegt. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise dessen Zahlungsunfähigkeit sein. Zusätzlich muss der Vermieter ein **berechtigtes Interesse an der Kündigung** haben (§ 573 BGB).

Mehrere Mieter

Sind mehrere Personen **gemeinsam Mieter**, haben sie also den Mietvertrag gemeinsam unterzeichnet, so wird der Mietvertrag bei dem Tod eines Mieters unabhängig von der Erbfolge mit dem überlebenden Mieter allein fortgesetzt (§ 563 a BGB). Das Mietverhältnis besteht unverändert weiter.

Der **überlebende Mieter** (nicht jedoch der Vermieter) kann das Mietverhältnis jedoch auch innerhalb eines Monats, nachdem er vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt hat, außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen, wenn er die Wohnung nicht behalten will.



TESTAMENT UND ERBE

MIETVERHÄLTNISSSE

Sehr geehrte(r)

Strasse Hausnummer

PLZ Ort

Name des Mieters

Strasse Hausnummer

PLZ Ort

Telefon: Ihre Telefonnummer

Fax: Ihre Faxnummer

E-Mail: Ihre E-Mail-Adresse

Ort, den: 11.05.2012

Kündigung des Mietverhältnisses

Sehr geehrte(r)

mit Mietvertrag vom Datum haben wir die Wohnung

Adresse der Wohnung
an Name vermietet. Wie wir am Datum erfahren haben, sind Sie

Erwinkle Eltern des/der Verstorbenen. Wir dürfen Ihnen zunächst einen bestellbaren
Bestand ausprechen.

Um aber die Wohnung künftig selbst verfügen zu können, möchten wir das Mietverhältnis mit Ihnen
nicht fortsetzen. Daher kündigen wir hiermit gemäß § 564 Satz 2 BGB das zwischen uns bestehende
Mietverhältnis über die oben genannte Wohnung zum Datum .

Wir werden Sie darauf hin, dass Sie diesen Kündigung widersprechen und die Fortsetzung des
Mietverhältnisses verlangen können, wenn die vorliegende Kündigung des Mietverhältnisses
für Sie oder Ihre Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung unserer Interessen
nicht zu rechtfertigen ist. (Die Widerspruch muss uns bis spätestens zwei Monate vor Ende der
Mietzeit schriftlich vorliegen. Bitte geben Sie uns dann Ihre Gründe an. Einsetzen Datum.)

Einer (plötzlichen) Verlängerung des Mietverhältnisses gemäß § 545 BGB widersprechen wir
hiermit ausdrücklich.

Für die Wohnungsbrennstoffe schlagen wir der Datum um Uhr vor. Sollte Ihnen
der Termin nicht zusagen, benennen Sie bitte einen Ihnen geeigneten Termin.

Mit freundlichen Grüßen

Sehr geehrte(r)

Strasse Hausnummer

PLZ Ort

Name des Vermieters

Strasse Hausnummer

PLZ Ort

Telefon: Ihre Telefonnummer

Fax: Ihre Faxnummer

E-Mail: Ihre E-Mail-Adresse

Ort, den: 14.05.2012

Kündigung des Mietverhältnisses

Sehr geehrte(r)

am Datum werden Sie Name

Wir werden Sie darauf hin, dass Sie diesen Kündigung widersprechen und die Fortsetzung des
Mietverhältnisses verlangen können, wenn die vorliegende Kündigung des Mietverhältnisses
für Sie oder Ihre Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung unserer Interessen
nicht zu rechtfertigen ist. (Die Widerspruch muss uns bis spätestens zwei Monate vor Ende der
Mietzeit schriftlich vorliegen. Bitte geben Sie uns dann Ihre Gründe an. Einsetzen Datum.)

Adresse der Wohnung

Wir werden die Wohnung ebenfalls selbst verfügen zu können, möchten wir das Mietverhältnis mit Ihnen
nicht fortsetzen. Daher kündigen wir hiermit gemäß § 564 Satz 2 BGB das zwischen uns bestehende
Mietverhältnis über die oben genannte Wohnung zum Datum .

Wir werden Sie darauf hin, dass Sie diesen Kündigung widersprechen und die Fortsetzung des
Mietverhältnisses verlangen können, wenn die vorliegende Kündigung des Mietverhältnisses
für Sie oder Ihre Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung unserer Interessen
nicht zu rechtfertigen ist. (Die Widerspruch muss uns bis spätestens zwei Monate vor Ende der
Mietzeit schriftlich vorliegen. Bitte geben Sie uns dann Ihre Gründe an. Einsetzen Datum.)

Mit freundlichen Grüßen

STELLUNG DER ERBEN

Kündigung und Haftung der Erben

Tritt kein Mitbewohner in das Mietverhältnis ein (§ 563 BGB) oder setzt es kein Mitmieter unter Ausschluss der Erben allein fort, so wird das Mietverhältnis mit den **Erben fortgesetzt**. Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser in der Wohnung allein gelebt hat.

***Hinweis:** In diesem Fall sind die Erben bis zum Vertragsende für die Mietzahlungen und sonstigen Forderungen des Vermieters verantwortlich.*

Erben und Vermieter können jedoch das Mietverhältnis gleichermaßen binnen Monatsfrist außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen, nachdem sie von dem Ableben des Erblassers und dem Ausbleiben einer Sonderrechtsnachfolge Kenntnis erlangt hatten (§ 564 BGB). Unter Sonderrechtsnachfolge ist der Eintritt eines Mitbewohners in das Mietverhältnis oder dessen alleinige Fortsetzung durch einen Mitmieter zu verstehen.

Das Mietverhältnis endet mit dem Ablauf des übernächsten Monats, wenn die Kündigung bis spätestens zum dritten Werktag des Monats erklärt worden ist (§§ 573 d Abs. 2, 575 a Abs. 3 BGB). Wird die Kündigung nach dem dritten Werktag eines Monats erklärt, endet das Mietverhältnis erst mit Ablauf eines weiteren Monats.

TESTAMENT UND ERBE

Muster-Verlag

Das aktuelle ERBRECHT

M. Mustererbe

Hefermehl
Köhler
Bornkamm

UWG
PAngV · UKlaG

27. Auflage
2009

C. H. Beck

Palandt

BGB

68. Auflage
2009

C. H. Beck

GLOSSAR

TESTAMENT UND ERBSCHAFT

GLOSSAR – TESTAMENT UND ERBSCHAFT

A

Abkömmlinge

alle direkten Nachkommen einer Person (Kinder, Enkel, Urenkel usw.). Nichteheliche Kinder und Adoptivkinder sind gleichgestellt.

Altersvorsorgevollmacht

Vollmacht zugunsten einer vertrauenswürdigen Person, jemanden für den Fall einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise zu vertreten. Damit kann die Anordnung der Betreuung (vgl. Betreuung) durch das Betreuungsgericht vermieden werden.

Anfangsvermögen

das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung. Bei dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wird vom Endvermögen das Anfangsvermögen abgezogen, um den von einem Ehegatten während der Ehe erzielten Zugewinn zu ermitteln.

Anfechtung

Die Anfechtung eines Testaments nach dem Todesfall beruht darauf, dass der Erblasser in dem Testament etwas anderes zum Ausdruck gebracht hat, als er erklären wollte. Die Anfechtung führt nur zum Erfolg, wenn ein Anfechtungsgrund besteht. Die Anfechtung muss von demjenigen, der durch die Aufhebung der letztwilligen Verfügung einen Vorteil erlangt, gegenüber dem Nachlassgericht schriftlich oder zu Protokoll erklärt werden.

Anwachsung

Hat der Erblasser durch letztwillige Verfügung mehrere Erben bestimmt und fällt einer davon vor dem Erbfall weg, ohne dass

ein Ersatzerbe festgestellt werden kann, erhöht sich der Anteil der verbleibenden Erben um den des ausfallenden im Verhältnis ihrer Erbquoten.

Auflage

eine letztwillige Verfügung, die dem Erben oder Vermächtnisnehmer ein Tun oder Unterlassen auferlegt (z. B.: Grabpflege). Der Begünstigte hat zwar grundsätzlich keinen Anspruch auf Erfüllung der Auflage, jedoch können die Erben oder derjenige, dem der Wegfall des zunächst Beschwerten einen Vorteil verschafft, die Vollziehung verlangen.

Auseinandersetzung

Jeder Miterbe kann grundsätzlich jederzeit die Aufteilung des Nachlasses verlangen. Die Auseinandersetzung kann durch eine Vereinbarung der Miterben erfolgen. Kommt eine solche nicht zustande, sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

Ausgleichung

Erben Abkömmlinge mit gleicher Quote, müssen sie die vom Erblasser erhaltenen Ausstattungen (siehe Ausstattung) nach dem Erbfall bei der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft untereinander ausgleichen. Bei Schenkungen gilt das nur, wenn der Erblasser dies bei der Zuwendung ausdrücklich angeordnet hat. Durch die Ausgleichung soll eine gerechte Verteilung des gesamten, auch zu Lebzeiten vorhandenen Erblasservermögens erreicht werden.

Auslegung

von Verfügungen von Todes wegen: Das Gesetz bietet dem Erblasser die Möglichkeit, die Vermögensnachfolge entsprechend seinen individuellen Wünschen zu gestalten. Aufgrund dieser zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten fällt es Erblassern nicht leicht, ihre Vorstellungen

in dem Testament präzise niederzulegen. Durch die Auslegung soll der tatsächlich gewollte und daher rechtlich geltende Inhalt der letztwilligen Verfügungen ermittelt werden.

Ausschlagung

Erklärung gegenüber dem Amtsgericht – Nachlassgericht –, eine Erbschaft nicht anzunehmen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt sechs Wochen.

Ausstattung

Zuwendungen des Erblassers an seine Abkömmlinge, die anlässlich der Heirat oder zur Begründung oder Erhaltung einer selbstständigen Lebensstellung gemacht worden sind, insbesondere Heiratsgut, Mittel zur Berufsausbildung oder Geschäftsgründung.

B

Berliner Testament

besondere Form eines gemeinschaftlichen Ehegattentestaments (siehe gemeinschaftliches Testament) mit gegenseitiger Einsetzung der Ehepartner zu alleinigen Vollerben (siehe Vollerbe) und Bestimmung, wer Erbe (meist die Kinder) des überlebenden Ehegatten sein soll (Schlusserbe).

Betreuung

Seit 01.01.1992 wurde die Vormundschaft über Volljährige von der Betreuung abgelöst. Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen, so bestellt das Amtsgericht – Betreuungsgericht – für ihn einen Betreuer.

Betreuungsverfügung

In gesunden Tagen wird vorsorglich die Person bestimmt, die das Amtsgericht – Betreuungsgericht – als Betreuer bestellen soll. Das Amtsgericht – Betreuungsgericht – ist an die Anordnung gebunden, wenn es nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderläuft. Zudem können Anordnungen für die Lebensgestaltung, Pflege und Vermögensverwaltung im Betreuungsfall getroffen werden.

Bindungswirkung

Bei Erbverträgen und gemeinschaftlichen Ehegattentestamenten können letztwillige Verfügungen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht einseitig widerrufen oder abgeändert werden.

Bodenrichtwerte

die anhand von Verkaufsfällen ermittelten durchschnittlichen Verkehrswerte für Grundstücke. Die Gutachterausschüsse der Landkreise erteilen darüber Auskunft.

E

Endvermögen

das Vermögen, das einem Ehegatten am Ende der Ehe nach Abzug der Verbindlichkeiten zusteht. Bei dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wird vom Endvermögen das Anfangsvermögen abgezogen, um den Zugewinn eines Ehegatten während der Ehezeit zu ermitteln.

Enterbung

die letztwillige Verfügung, durch die ein Verwandter oder der Ehegatte von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen wird, ohne dass eine andere Person als Erbe eingesetzt wird.

Erbbaurecht

das veräußerliche und vererbliche Recht, auf einem Grundstück ein Bauwerk zu haben, ohne Eigentümer des Grundstücks zu sein.

Erbengemeinschaft

Mehrere Erben eines Erblassers bilden eine Erbengemeinschaft. Der gesamte Nachlass geht ungeteilt auf die Erbengemeinschaft über.

Erbfähigkeit

Jeder Mensch kann Erbe werden, sogar der bereits zum Zeitpunkt des Erbfalls erst gezeugte, aber nicht geborene Mensch, desgleichen juristische Personen.

Erbfall

Tod des Erblassers.

Erblasser

Person, deren Vermögen mit ihrem Tod auf die Erben übergeht.

Erbquote

Prozentsatz oder Bruchteil, den ein Erbe am Nachlass erhält.

Erbschaftsteuer

Steuer, die beim Erwerb von Vermögen nach einem Erbfall anfällt. Die Steuersätze und Freibeträge richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad zu dem Erblasser.

Erbschein

eine dem Rechtsverkehr dienende amtliche Bescheinigung, die bekundet, wer Erbe ist. Für die Erteilung des Erbscheins ist das Amtsgericht – Nachlassgericht – zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

Erbunwürdigkeit

Bei besonders schweren Verfehlungen des Erben gegenüber dem Erblasser kann durch eine Anfechtungsklage ein bereits erfolgter Anfall der Erbschaft wieder rückgängig gemacht werden. Die Anfechtungsklage kann jeder erheben, der durch den Wegfall des Erbunwürdigen einen Vorteil erlangt.

Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine Verfügung von Todes wegen. Er ist eine Vereinbarung zwischen einem Erblasser und einer anderen Person, die auch selbst Erblasser sein kann, über die Einsetzung von Erben oder die Anordnung von Vermächtnissen und Auflagen.

Erbverzicht

Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können durch eine notariell zu beurkundende Erklärung auf ihr gesetzliches Erbrecht oder auf das Pflichtteilsrecht (siehe Pflichtteil) verzichten.

Ersatzerbe

Der Erblasser kann in dem Testament eine Person bestimmen, die bei dem Wegfall eines anderen in Aussicht genommenen Erben an dessen Stelle tritt.

F

Fiktiver Nachlass

zu Lebzeiten vorgenommene Schenkungen und Zuwendungen des Erblassers, die bei der Berechnung der Pflichtteilsansprüche zu berücksichtigen sind (siehe Pflichtteilsergänzungsanspruch).

G

Gemeinschaftliches Testament

Sonderform eines Testaments, das nur von Ehegatten gemeinsam errichtet werden kann.

Gemischte Schenkung

eine Zuwendung, bei der der Wert der Leistung nicht der Gegenleistung entspricht, die Vertragspartner dies wissen und wollen, dass in Höhe des Wertunterschieds eine Schenkung vorliegt.

Gesamtrechtsnachfolge

Das Vermögen des Erblassers geht unmittelbar mit dem Erbfall als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Erben über.

Gesetzliche Erbfolge

Wenn und soweit der Erblasser keine Verfügungen für den Fall seines Todes getroffen hat, bestimmt sich die Erbfolge nach den gesetzlichen Regeln des BGB.

Gewillkürte Erbfolge

Der Erblasser hat das Recht, durch letztwillige Verfügungen abweichend von der gesetzlichen Erbfolge nach seinem freien Willen andere Erben zu bestimmen. Die gewillkürte Erbfolge geht der gesetzlichen Erbfolge vor.

Großer Pflichtteil

Bei dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wird bei dem Tod eines Ehegatten der Zugewinnausgleich pauschal in Höhe eines Erbteils von 1/4 vorgenommen. Ist der überlebende Ehegatte nicht völlig enterbt und zugleich pflichtteilsberechtigt, steht ihm der große Pflichtteil zu. Er beträgt neben Verwandten der ersten Ordnung 1/4 des Nachlasses.

Gütergemeinschaft

ehelicher Güterstand, bei dem grundsätzlich die jeweiligen Vermögen der Ehegatten zu gemeinschaftlichem Vermögen verschmelzen. Die Vereinbarung der Gütergemeinschaft bedarf der notariellen Beurkundung.

Güterstand

beschreibt die Vermögensverhältnisse der Ehegatten während einer Ehe. Es gibt den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft sowie nach notarieller Beurkundung die vertragsmäßigen Güterstände der Gütergemeinschaft und der Gütertrennung.

Gütertrennung

Das Vermögen der Ehegatten bleibt während der Ehe getrennt. Bei Beendigung der Ehe erfolgt kein Zugewinnausgleich (siehe Zugewinnausgleich).

I

Internationales Privatrecht

Rechtsnormen, die bei Erbfällen mit Auslandsberührung bestimmen, welches Recht der beteiligten Staaten anzuwenden ist.

J

Juristische Person

eine Personenvereinigung oder ein Zweckvermögen mit vom Gesetz anerkannter rechtlicher Selbstständigkeit, z. B. Aktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaften.

K

Kleiner Pflichtteil

Ist der überlebende Ehegatte durch letztwillige Verfügung völlig von der Erbfolge ausgeschlossen, hat er nur Anspruch auf den kleinen Pflichtteil. Die Quote des kleinen Pflichtteilsanspruchs beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten, z. B. bei hinterlassenen Abkömmlingen nur 1/8. Lebten die Ehegatten in dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, muss in diesem Fall der Anspruch auf Zugewinnausgleich konkret berechnet werden und darf nicht pauschal in Höhe eines weiteren Erbteils von 1/4 (siehe großer Pflichtteil) gewährt werden.

L

Lebzeitig

die Zeitangabe, dass etwas zu Lebzeiten des Erblassers erfolgte.

Letztwillige Verfügung

andere Bezeichnung für ein Testament. Eine einseitige Verfügung von Todes wegen.

M

Miterben

Mehrere Erben eines Erblassers bilden eine Erbengemeinschaft. Der Nachlass wird gemeinschaftliches Vermögen der Miterben (Gesamthandsvermögen).

N

Nacherbe

Person, die das Vermögen von dem Erblasser erst erbt, nachdem es ein Vorerbe (siehe Vorerbe) für einen bestimmten Zeitraum nutzen konnte. Das Vermögen des Erblassers bildet in der Hand des Vorerben ein Sondervermögen, das nicht in dessen Nachlass fällt.

Nachlass

das Gesamtvermögen des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes, bestehend aus seinem positiven Vermögen und seinen Verbindlichkeiten.

Nachlassgericht

das sachlich zuständige Gericht in Nachlasssachen, das in der Regel das Amtsgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers ist.

Nachlasspflegschaft

Bleiben nach einem Erbfall die für den Nachlass verantwortlichen Erben unbekannt und ist der Bestand des Nachlasses gefährdet, kann das Amtsgericht – Nachlassgericht – die Nachlasspflegschaft anordnen. Der Nachlasspfleger verwaltet den Nachlass für die noch unbekannten Erben.

Nachlassverbindlichkeiten

Oberbegriff für Erblasserschulden, Erbfallschulden und Erbschaftsverwaltungskosten.

Nachlassverwaltung

Bei einem zur Begleichung der Nachlassverbindlichkeiten ausreichenden, aber unübersichtlichen Nachlass dient die Nachlassverwaltung der Befriedigung der Nachlassgläubiger. Die Erben selbst und

die Gläubiger können bei dem Amtsgericht – Nachlassgericht – die Nachlassverwaltung beantragen.

Nießbrauch

das grundsätzlich nicht übertragbare und unvererbliche Recht, sämtliche Nutzungen (z. B. Mieteinnahmen, Zinsen) des mit dem Nießbrauch belasteten, fremden Gegenstandes zu ziehen.

Notarielles Testament

Der letzte Wille des Erblassers wird mündlich zur Niederschrift eines Notars abgegeben. Der Erblasser kann dem Notar auch eine schriftliche Erklärung übergeben.

O

Oder-Konto

Mehrere Personen sind Inhaber eines Bankkontos und jeder Kontoinhaber kann allein ohne Zustimmung der anderen über das Konto verfügen.

P

Patientenverfügung ((kam im Text nicht vor))

Untersagung künstlicher, lebensverlängernder Maßnahmen für den Fall dauernder Bewusstlosigkeit oder einer unheilbaren, zum Tod führenden Krankheit.

Pflichtteil

Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Pflichtteilsberechtigte Personen

die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern, wenn keine Abkömmlinge existieren, sind pflichtteilsberechtigt.

Pflichtteilsergänzungsanspruch

Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils an den von dem Erblasser in den letzten zehn Jahren vor dem Todesfall vorgenommenen Schenkungen. Er wird mit jedem Jahr seit der Zuwendung um 10 % abgeschmolzen. Die zeitliche Begrenzung zur Berücksichtigung gilt nicht bei Schenkungen an den Ehegatten, solange die Ehe besteht. Ebenso sind Schenkungen, bei denen der Erblasser den Gegenstand weiterhin nutzt, ohne zeitliche Beschränkung heranzuziehen.

S

Schenkungssteuer

Schenkungen unter lebenden Personen sind genauso wie Erbschaften zu versteuern. Die Höhe der Steuersätze, die Steuerklasseneinteilung und die Freibeträge entsprechen den Bestimmungen für die Erbschaftsteuer.

Schlusserbe

Der Erblasser hat die Möglichkeit, sein Vermögen zunächst einer Person und danach einer anderen zu vererben. Ist die erste Person Vollerbe, d. h. das Vermögen des Erblassers verschmilzt mit dem bisherigen des Vollerben zu einer Vermögensmasse, wird der Erbe nach dem Vollerben als Schlusserbe bezeichnet. Diese Person erbt nur, was der Vollerbe übrig gelassen hat.

Stamm

Jedes Kind begründet nach seinen Eltern einen eigenen „Stamm“ – eigene Kinder, Enkelkinder, Urenkel usw.

T

Teilungsanordnung

Sind mehrere Miterben vorhanden, kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung bestimmen, wie sein Vermögen unter den Miterben aufgeteilt wird. Da der Wert der verteilten Gegenstände meist nicht den von dem Erblasser gewünschten Quoten entspricht, werden die Wertunterschiede durch Geldzahlungen ausgeglichen.

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums einer Erbengemeinschaft an einem Grundstück kann die Teilungsversteigerung durchgeführt werden.

Testament

eine von dem Erblasser einseitig getroffene letztwillige Verfügung von Todes wegen. Der Erblasser kann Erben einsetzen, Personen enterben oder Vermächtnisse und Auflagen anordnen. Der Erblasser verändert durch das Testament in der Regel die gesetzliche Erbfolge. Das Testament kann entweder als eigenständig handgeschriebene Erklärung oder zur Niederschrift eines Notars errichtet werden.

Testamentsvollstreckung

Durch die Testamentsvollstreckung wird den Erben die Verwaltung und die Verfügung über den Nachlass entzogen und dem Testamentsvollstrecker zugewiesen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers sind gesetzlich geregelt und können von dem

Erblasser entsprechend seinen Wünschen ausgestaltet werden. Die Testamentsvollstreckung stellt für den Erblasser ein wirksames Mittel zur Beachtung seines Willens nach dem Tod dar.

Testierfähigkeit

das Recht, ein Testament zu errichten. Grundsätzlich kann jede natürliche Person im Alter von über 16 Jahren ein Testament errichten.

Testierfreiheit

Aufgrund des Rechts auf Eigentum steht jedem die Freiheit zu, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch letztwillige Verfügungen nach seinen Wünschen über sein Vermögen für die Zeit nach seinem Tod zu bestimmen.

U

Und-Konto

Mehrere Personen sind Inhaber eines Bankkontos, jedoch können die Kontoinhaber nur gemeinsam oder mit Zustimmung der anderen über das Konto verfügen.

V

Verfügung von Todes wegen

Testament und Erbvertrag.

Vermächtnis

Der Erblasser kann durch eine letztwillige Verfügung einzelne Vermögensgegenstände einer Person zuwenden, z. B. ein Bankguthaben oder ein Grundstück. Der Bedachte ist nicht Rechtsnachfolger des Erben oder Mitglied der Erbengemeinschaft. Der Vermächtnisnehmer

kann von den Erben die Herausgabe des Gegenstands verlangen.

Vermächtnisnehmer

Person, der durch letztwillige Verfügung ein Vermächtnis zugewendet wird.

Vollerbe

Im Gegensatz zu dem Vorerben (siehe Vorerbe) erhält der Vollerbe ohne jegliche Beschränkungen das Vermögen des Erblassers. Das Vermögen des Vollerben und das ererbte Vermögen verschmelzen zu einer Vermögensmasse.

Voraus des Ehegatten

Vorweg erhält der überlebende Ehegatte als gesetzlicher Erbe neben seinem Erbteil die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände und Hochzeitsgeschenke.

Vorausvermächtnis

das einem Erben zum Erbteil zusätzlich zugewendete Vermächtnis.

Vorerbe

Der Erblasser kann zunächst sein Vermögen einer Person als Vorerben zuwenden und zugleich bestimmen, wer nach dem Vorerben das Vermögen erhalten soll. Das ererbte Vermögen bleibt vom restlichen Vermögen des Vorerben getrennt.

Wohnrecht

das von dem Eigentümer eingeräumte höchstpersönliche Recht, eine Wohnung zu benutzen.

Wohnsitz

der räumliche Schwerpunkt der gesamten Lebensverhältnisse einer Person. In der Regel der Ort, an dem die Person wohnt.

Z

Zugewinnausgleich

Bei dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wird bei Beendigung der Ehe der Zugewinnausgleich durchgeführt, indem zunächst bei jedem Ehegatten vom Endvermögen (siehe Endvermögen) das Anfangsvermögen (siehe Anfangsvermögen) abgezogen wird. Übersteigt der so ermittelte Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht die Hälfte dieses Überschusses dem anderen als Ausgleichsforderung zu.

DIE AUTOREN

Johannes Hochmuth und Josef M. Kaspar sind Fachanwälte für Erbrecht in der Münchner Kanzlei Ubert-Hochmuth-Kaspar. Johannes Hochmuth ist zudem Mitglied des Fachausschusses für Erbrecht bei der Rechtsanwaltskammer München. Anne Kronzucker ist Rechtsanwältin und Redakteurin bei der D.A.S. Rechtsschutzversicherung.

D.A.S. RAT&RECHT LEISTUNGSSERVICE

SIE BENÖTIGEN RAT ODER RECHTLICHE UNTERSTÜTZUNG?

DANN RUFEN SIE ALS KUNDE DER D.A.S. UNSEREN RAT&RECHT LEISTUNGSSERVICE UNTER DER GEBÜHRENFREIEN TELEFONNUMMER 0800 327 327 1 AN.

Das richtige Vorgehen wird mit kompetenten Juristen telefonisch abgestimmt:

- Wenn eine telefonische Rechtsberatung geboten ist, werden Sie umgehend mit einem spezialisierten Anwalt verbunden.
- Wenn Sie einen Konflikt einvernehmlich lösen wollen, vermitteln wir Ihnen gerne einen erfahrenen Mediator.
- Benötigen Sie einen Anwalt vor Ort, wird Ihnen der D.A.S. Rat&Recht Leistungsservice auf Wunsch einen passenden Rechtsanwalt nennen.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Tel. 0800 327 327 1

(gebührenfrei)

TESTAMENT UND ERBE

Wenn es ums Erbe geht, kommt es auch in den besten Familien zu Konflikten: Die Angehörigen erwarten, angemessen bedacht zu werden, der Erblasser möchte sein Vermögen nach seinen Vorstellungen aufteilen. Wer Streitigkeiten um das zukünftige Erbe in seiner Familie vermeiden will, sollte rechtzeitig für den Todesfall vorsorgen. Dazu muss der Letzte Wille allerdings in einem Testament oder Erbvertrag festgehalten werden. Sonst tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft – mit oft ungewollten Ergebnissen.

Auch für Erben ist es wichtig, ihre Rechte und Pflichten zu kennen. Denn eine Erbschaft bedeutet nicht immer einen plötzlichen Geldsegen, sondern kann auch zahlreiche Probleme mit sich bringen.

In diesem D.A.S. Ratgeber Recht erfahren Sie, auf was man beim Vererben und Erben achten muss. Viele lohnenswerte Tipps, Testamentsmuster, hilfreiche Checklisten und zahlreiche Beispiele helfen Ihnen, die richtigen Vorkehrungen für den Fall der Fälle zu treffen.

DIESER RATGEBER IST TEIL DER REIHE D.A.S. RATGEBER RECHT.

Profitieren Sie von

- wertvollen Expertentipps
- Checklisten
- Musterschreiben
- zahlreichen Beispielen
- weiterführenden Hinweisen
- aktuellen Gesetzen und Urteilen

Weitere Informationen zu rechtlichen Fragen finden Sie auf www.das.de